

Die Organisationshaft

Ein undefinierter Warteraum der Schweizer Justiz

Forschungsarbeit zur Perspektive und dem Potenzial der Sozialen Arbeit angesichts der unsachgemässen Platzierung von psychisch schwer gestörten Täter*innen nach Art. 59 StGB

« DAS UNKLARE. DAS WARTEN.
DAS WARTEN AUF WIE LANGE ES NOCH GEHT.
NICHT ZU WISSEN, WANN
DER NÄCHSTE SCHRIT PASSIERT. ALSO IM
LUFTLEEREN RAUM WARTEN.
DAS TUT DEN MENSCHEN NICHT GUT. »

« ICH GLAUBE EIN TEIL IST WIRKLICH
- WAS ICH AUCH SEHR GUT NACHVOLLZIEHEN KANN -
DIE FEHLENDE ORIENTIERUNG IM 59er. »
WANN IST DAS FERTIG. ICH GLAUBE, DIES IST FÜR
MENSCHEN WAHNSINNIC SCHWIERIG ZU ERTRAGEN.

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialpädagogik
Kurs VZ 2018-2021

Matej Mrvelj

Die Organisationshaft – ein undefinierter Warteraum der Schweizer Justiz

Forschungsarbeit zur Perspektive und dem Potenzial der Sozialen Arbeit angesichts der unsachgemässen Platzierung von psychisch schwer gestörten Täter*innen nach Art. 59 StGB

Diese Arbeit wurde am **16. August 2021** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2021

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Psychisch schwer gestörte Täter*innen, die rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, warten zum Teil lange in der sogenannten Organisationshaft auf eine bedarfsgerechte Unterbringung. In der Praxis wird der Organisationshaft bislang wenig Beachtung geschenkt, weshalb es notwendig ist, den Sachverhalt genauer zu betrachten. Das Ziel der vorliegenden Bachelor-Arbeit ist es, die Perspektive und das Potenzial der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft abzubilden, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und dadurch die aktuelle Situation für die betroffenen Inhaftierten nachhaltig zu verbessern. Dazu wurden vier qualitative leitfadengestützte Expert*innen-Interviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit durchgeführt, die in unterschiedlichen Justizvollzugseinrichtungen der deutschsprachigen Schweiz tätig sind. Die erhobenen Daten wurden anhand einer qualitativen, inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse ausgewertet und nachfolgend mit der zugezogenen einschlägigen Literatur diskutiert. Gemäss der Diskussion der Forschungsergebnisse können die Professionellen der Sozialen Arbeit sowohl institutionell als auch öffentlich auf die Herausforderungen der Organisationshaft hinweisen und gleichzeitig die schädlichen Folgen einer unverhältnismässig langen Organisationshaft insbesondere durch ein gelungenes Übergangsmanagement eindämmen.

(I) Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	9
1.1	<i>Ausgangslage</i>	9
1.2	<i>Motivation</i>	9
1.3	<i>Fragestellungen</i>	10
1.4	<i>Ziel der Bachelor-Arbeit.....</i>	10
1.5	<i>Berufsrelevanz und Adressatenschaft</i>	10
1.6	<i>Inhalt und Struktur.....</i>	11
1.7	<i>Abgrenzung</i>	12
2	Kurze Einführung: Freiheitsentzug in der Schweiz.....	13
2.1	<i>Formen des Freiheitsentzugs</i>	13
2.2	<i>Strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen.....</i>	13
2.3	<i>Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug.....</i>	14
2.4	<i>Unterschiedlicher Zweck von Strafen und Massnahmen</i>	14
2.5	<i>Stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB.....</i>	15
3	Merkmale der Organisationshaft.....	17
3.1	<i>Das Phänomen der Organisationshaft und die Korrelation zum Art. 59 StGB.....</i>	17
3.2	<i>Skizzierung einer Definition.....</i>	18
3.3	<i>Aktuelle Situation – Zahlen und Fakten.....</i>	19
3.4	<i>Konträre Bundesgerichtsentscheide</i>	21
3.5	<i>Kritische Betrachtung des Sachverhaltes</i>	22
4	Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft	23
4.1	<i>Grundlagen und Auftrag der Sozialen Arbeit im Freiheitsentzug</i>	23
4.2	<i>Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft und dem Strafvollzug</i>	24
4.3	<i>Funktion und Ziele der Sozialen Arbeit im Übergangsmangement.....</i>	26
4.4	<i>Soziale Kontrolle und Soziale Arbeit</i>	26
4.5	<i>Das Tripelmandat als professionelle Positionierung.....</i>	27
4.6	<i>Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz.....</i>	28
5	Multikausalität und Wirkung der Organisationshaft	30
5.1	<i>Makro-Ebene.....</i>	30
5.1.1	<i>Gesellschaft</i>	31
5.1.2	<i>Politik.....</i>	31
5.1.3	<i>Medien</i>	31

5.2	<i>Meso-Ebene</i>	32
5.2.1	Justizvollzug	32
5.2.2	Forensische Psychiatrien	33
5.3	<i>Mikro-Ebene</i>	33
5.3.1	Entscheidungsbefähigte Personen	33
5.3.2	Inhaftierte in der Organisationshaft.....	33
5.4	<i>Heranführung an die Wissenslücke</i>	35
6	Forschungsdesign	36
6.1	<i>Forschungsgegenstand</i>	36
6.2	<i>Forschungsmethode</i>	36
6.3	<i>Stichprobenbildung</i>	37
6.4	<i>Datenerhebung</i>	38
6.5	<i>Datenaufbereitung</i>	38
6.6	<i>Datenauswertung</i>	38
7	Darstellung der Forschungsergebnisse	41
7.1	<i>Freiheitsentzug</i>	41
7.2	<i>Art. 59 StGB</i>	43
7.3	<i>Organisationshaft</i>	44
7.4	<i>Rollen der Sozialen Arbeit</i>	46
7.5	<i>Aufgaben der Sozialen Arbeit</i>	47
8	Diskussion der Forschungsergebnisse	49
8.1	<i>Herausforderungen des Freiheitsentzugs</i>	49
8.2	<i>Schreckgespenst Art. 59 StGB</i>	50
8.3	<i>Facetten der Organisationshaft</i>	51
8.4	<i>Warten als settingübergreifendes Phänomen</i>	52
8.5	<i>Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit</i>	54
8.6	<i>Übergangsmangement als wesentliche Aufgabe im Kontext der Organisationshaft</i>	56
9	Schlussfolgerungen	58
9.1	<i>Beantwortung der Forschungsfrage</i>	58
9.2	<i>Ausblick</i>	59
9.3	<i>Kritische Würdigung</i>	60
10	Literaturverzeichnis	61
11	Anhang	66

(II) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Untersuchungshaft (leicht modifiziert nach: SKJV, 2021a).....	13
Abbildung 2 Strafrechtliche Sanktionen (leicht modifiziert nach: SKJV, 2021b)	14
Abbildung 3 Progressiver Strafvollzug (leicht modifiziert nach: SKJV, 2021c)	16
Abbildung 4 Durchschnittliche Dauer des Freiheitsentzugs (Quelle: Weber et. al., 2016).....	20
Abbildung 5 Inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 100).....	39
Abbildung 6 Codesystem (eigene Darstellung)	40
Abbildung 7 Transkriptionsregeln (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 167-168)	68

(III) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Makro-Meso-Mikro-Ebenen (Quelle: Karsch, 2006, S. 3).....	30
Tabelle 2 Bezeichnung der Expert*innen (eigene Darstellung)	37
Tabelle 3 Thematische Hauptkategorien (angelehnt an: Kuckartz, 2018, S. 103)	39

(IV) Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
et al.	et alii
grdl.	grundlegend
Hrsg.	Herausgeber*innen
N.	Note
S.	Seite
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
überarb.	überarbeitet
UNO	United Nations Organisation
Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16 Dezember 1966 (SR. 0.103.2)
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
Z.	Zeile

1 Einleitung

In der folgenden Einleitung wird die Ausgangslage des gewählten Themas beschrieben. Weiter werden die Fragestellungen, die Motivation und das Ziel der Bachelor-Arbeit dargestellt. Daraufhin folgt die Vernetzung zur Berufsrelevanz und Adressatenschaft sowie eine Übersicht zum Inhalt und der Struktur. Abschliessend wird aufgezeigt, wie sich die Bachelor-Arbeit abgrenzt.

1.1 Ausgangslage

Gemäss der Luzerner Kantonsrichterin Marianne Heer (2018) müssen psychisch schwer gestörte Täter*innen, die rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, teilweise mehrere Monate bis Jahre auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten. Grund dafür ist ein unzureichendes Platzangebot in den dafür vorgesehenen Einrichtungen. Folglich müssen die betroffenen Inhaftierten über eine undefinierte Zeit ohne adäquate Behandlung in dafür ungeeigneten Justizvollzugseinrichtungen verbleiben. Weiter kann sich eine solche unsachgemässe Unterbringung negativ auf die Gesundheit und das zukünftige Handeln der Inhaftierten auswirken, was zudem von unterschiedlichen Menschenrechtsorganisationen kritisiert wird. Diese Phase des Freiheitsentzugs wird als sogenannte *Organisationshaft* beschrieben. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich jedoch um keinen Rechtsbegriff. Vielmehr kann die Organisationshaft als ein Phänomen des Massnahmenvollzugsrechts verstanden werden und ist somit nicht im Gesetz geregelt. In der Praxis wird der Organisationshaft bislang wenig Beachtung geschenkt (S. 180–186). Zugleich ist die Soziale Arbeit im vielseitigen Arbeitsfeld der Justiz tätig und bietet dort diverse Hilfestellungen (Sabine Schneider, 2014, S. 128). Dennoch hat sich die Soziale Arbeit bislang nicht zum geschilderten Sachverhalt der Organisationshaft geäussert. Folglich versucht der vorliegenden Bachelor-Arbeit, die Perspektive und das Potenzial der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft zu erfassen.

1.2 Motivation

Im Modul SA.029_SchriftlicheArbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit hat der Verfasser eine professionsethisch begründete Orientierungshilfe zur Beihilfe zum Suizid im Schweizer Justizvollzug verfasst. Während der Erarbeitung der genannten schriftlichen Arbeit stiess der Verfasser das erste Mal, wenn auch nur in groben Zügen, auf die in der Ausgangslage geschilderte Situation. Aus der persönlichen Auseinandersetzung und durch den Schreibprozess geprägt, eröffneten sich damals diverse Diskussionen mit Kommilitonen und dem engeren Bekanntenkreis. Die überwiegende Essenz dieser Gespräche war, dass straffällig gewordenen Menschen, meist mit Begründung auf die zu vollziehende Sühne, weniger Rechte zugesprochen wurden. Diese Gegebenheit und die persönliche Neugier haben den Verfasser dazu bewegt, sich weiter mit dem Justizvollzug zu befassen, obgleich zurzeit keine beruflichen Berührungspunkte bestehen.

1.3 Fragestellungen

Anhand der Ausgangslage ergeben sich für den Verfasser vier zentrale Fragestellungen. Die Strukturierung der Fragestellungen ist angelehnt an das «Wissen-Praxis-Transfermodell» (Gregor Husi, 2010, S. 134).

Situationsanalyse

- F1** Was versteht man in der Schweiz unter der sogenannten Organisationshaft und wie wird diese umgesetzt?
- F2** Welche Rollen und Aufgaben nehmen Professionelle der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft wahr?

Theoretische Begründung

- F3** Was sind die Ursachen und Wirkungen der Organisationshaft?

Forschungsfrage

- F4** Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession, um die aktuelle Situation der Organisationshaft nachhaltig zu verbessern?

Die Fragestellung (**F1**) dient der Betrachtung der Begrifflichkeiten und empirischen Eckdaten der Organisationshaft. Die Fragestellung (**F2**) beschäftigt sich insbesondere mit der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft. Die Fragestellung (**F3**) untersucht die Ursachen der Organisationshaft und skizziert mögliche Wirkungen. Anschliessend erforscht die Fragestellung (**F4**) die Wissenslücke, die in der Auseinandersetzung mit der Organisationshaft erkannt wurde. Zudem sind die Fragen aufeinander aufbauend und dienen gesamtheitlich zur Klärung des Sachverhaltes.

1.4 Ziel der Bachelor-Arbeit

Der Verfasser ist an einem offenen, wissenschaftlichen und reflektierten Diskurs zum Schweizer Justizvollzug interessiert. Zudem sollen anhand der vorliegenden Bachelor-Arbeit blinde Flecken in der Arbeit mit Inhaftierten erkannt werden, um die persönliche Professionalisierung und bestenfalls die der Sozialen Arbeit zu prägen.

1.5 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

Die vorliegende Arbeit richtet sich an alle Professionellen der Sozialen Arbeit. Insbesondere gilt dies für die Professionellen der Fachrichtungen Sozialarbeit wie auch Sozialpädagogik, die im Rahmen des Justizvollzugs beschäftigt sind. So werden psychisch schwer gestörte Täter*innen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden, von Professionellen beider Fachrichtungen in den unterschiedlichen Justizvollzugseinrichtungen betreut und unterstützt.

1.6 Inhalt und Struktur

Die Fragestellungen (F1) – (F3) werden den Kapiteln zugeordnet, die sie anhand des verfassten Inhalts *indirekt* beantworten. Die Forschungsfrage (F4) hingegen wird separat und *direkt* in einem dem dafür vorgesehen Kapitel beantwortet.

Kapitel 1 beinhaltet die Ausgangslage des gewählten Themas. Weiter werden die Motivation und die Fragestellungen hergeleitet. Daraufhin folgt die Vernetzung zur Berufsrelevanz und Adressatenschaft sowie eine Übersicht zur Struktur und dem Aufbau. Abschliessend wird dargelegt, wie sich die vorliegende Bachelor-Arbeit abgrenzt.

Kapitel 2 führt in die wesentlichen Rechtsbegriffe ein und benennt die forschungsrelevanten Arten des Freiheitsentzugs. Zudem wird aufgezeigt, inwiefern sich Sinn und Zweck von Strafen und Massnahmen unterscheiden. Zuletzt wird ein Grundriss zum Art. 59 StGB dargelegt.

Kapitel 3 (F1) beschreibt das Phänomen der Organisationshaft und skizziert eine mögliche Definition. Weiter werden gegenwärtige Statistiken und einige Bundesgerichtsentscheide zugezogen, um den Sachverhalt weiter zu präzisieren. Abschliessend wird die vorgefundene Situation anhand verschiedener Perspektiven kritisch gewürdigt.

Kapitel 4 (F2) erörtert die Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft. Weiter werden die relevanten Arbeitsbereiche beschrieben und die Soziale Arbeit im Bezug zur Sozialen Kontrolle betrachtet. Daraufhin wird das Trippelmandat der Sozialen Arbeit hergeleitet und abschliessend die Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz aufgezeigt.

Kapitel 5 (F3) befasst sich mit den möglichen Ursachen und Wirkungen der Organisationshaft. Die Struktur der Analyse orientiert sich dabei an der Makro-, Meso- und Mikro-Ebene. Anschliessend wird an die erkannte Wissenslücke herangeführt.

Kapitel 6 skizziert die wesentlichen Forschungsschritte der vorliegenden Bachelor-Arbeit. Nebst dem Forschungsgegenstand und der Forschungsmethode werden die Stichprobenbildung, die Datenerhebung, die Datenaufbereitung und die Datenauswertung aufgezeigt.

Kapitel 7 stellt die Forschungsergebnisse aus den vier transkribierten Interviews in ihren Haupt- und Subkategorien dar. Anhand von Ankerbeispielen werden die Gedanken und Positionierungen der interviewten Personen in ihrer Streuung aufgezeigt.

Kapitel 8 diskutiert die relevantesten Forschungsergebnisse mit der zuvor dargelegten Literatur. Die Diskussion der Forschungsergebnisse orientiert dabei an der Struktur der Hauptkategorien, legt jedoch in der Wahl der Titel neue Schwerpunkte.

Kapitel 9 beantwortet die gestellte Forschungsfrage (F4) anhand der vorherigen Diskussion der Forschungsergebnisse. Die Beantwortung der Forschungsfrage dient zusätzlich als Fazit für die berufliche Praxis. Zudem wird ein Ausblick zu ergänzende Forschungsthemen dargelegt und die vorliegende Bachelor-Arbeit kritisch gewürdigt.

1.7 Abgrenzung

Die Bachelor-Arbeit bezieht sich ausschliesslich auf das Schweizer Erwachsenenrecht. Der Fokus liegt dabei auf psychisch schwer gestörten Täter*innen, die zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass «psychisch schwer gestört» der Wortlaut des Gesetzes ist und dementsprechend so übernommen wird. Dennoch lässt sich darüber streiten, ob diese Bezeichnung adäquat ist. Die Bachelor-Arbeit soll zudem kritisch sein, jedoch nicht verurteilen. Bedingt durch den komplexen Sachverhalt gilt es behutsam und mit Takt die Bedürfnisse und Wahrnehmungen der Beteiligten verstehen zu wollen. Zudem erachtet der Verfasser die Soziale Arbeit als wissenschaftlich fundierte Profession, die ihr professionelles Handeln qualifiziert zu begründen weiss. Weiter ist sich der Verfasser bewusst, dass die Perspektiven der Opfer in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Dennoch soll mit Rücksichtnahme auf alle Personen, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität verletzt wurden, darauf verwiesen werden, dass laut Michael Alex (2010) eine gelungene Resozialisierung von Inhaftieren den besten Schutz vor Wiederholungstaten bietet (S. 135). Folglich wird anhand dieser Perspektive versucht, allen Beteiligten gerecht zu werden.

2 Kurze Einführung: Freiheitsentzug in der Schweiz

Dieses Kapitel soll als Basis für die weitere wissenschaftliche Arbeit verstanden werden und die wichtigsten Rechtsbegriffe klären. Nebst einer kurzen Einführung werden die forschungsrelevanten Arten des Freiheitsentzugs dargelegt und aufgezeigt, inwiefern sich Sinn und Zweck von Strafen und Massnahmen unterscheiden. Abschliessend wird im Speziellen auf die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB eingegangen.

2.1 Formen des Freiheitsentzugs

Laut Benjamin F. Brägger und Tanja Zangger (2020) verfolgen die unterschiedlichen Arten des Freiheitsentzugs differenzierte Ziele. So haben beispielsweise die «strafprozessualen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen», damit sind die *Untersuchungs- und Sicherheitshaft* gemeint, den Zweck eines geordneten Strafverfahrens. Der *Straf- und Massnahmenvollzug* hingegen beinhaltet das weiterreichende Ziel der sogenannten Resozialisierung und Rückfallvermeidung. Weiter haben diese Unterscheidungen zur Folge, dass sich daraus sogenannte *Trennungsvorschriften* ergeben. Diese Trennungsvorschriften beschreiben, inwiefern sich die Inhaftierten(gruppen) während dem Freiheitsentzug durchmischen dürfen. Dies hat den Zweck, dass eventuelle schädliche Folgen eines gemeinsamen Freiheitsentzugs verhindert werden. So gibt es Inhaftierte, die aus verschiedenen Gründen vulnerabler sind als andere und deshalb besonders vor schädlichen Einflussnahmen zu schützen sind (S. 5–6).

2.2 Strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen

Gemäss Brägger und Zangger (2020) gehören die Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Abbildung 1) zu den sogenannten strafprozessualen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen (S. 10), die laut Art. 234 StPO Abs. 1 in Haftanstalten vollzogen werden, die diesem Zweck vorbehalten sind und nebenbei lediglich kurzen Haftstrafen dienen dürfen. Weiter ist laut Brägger und Zangger (2020) eine unverhältnismässig lange Absonderung der Inhaftierten, teilweise bis zu 23 Stunden am Tag, von mehreren Monaten bis Jahren zu vermeiden. Trotz internationalen Hinweisen und Empfehlungen ist dies in der Schweiz weiterhin gegenwärtig (S. 10).

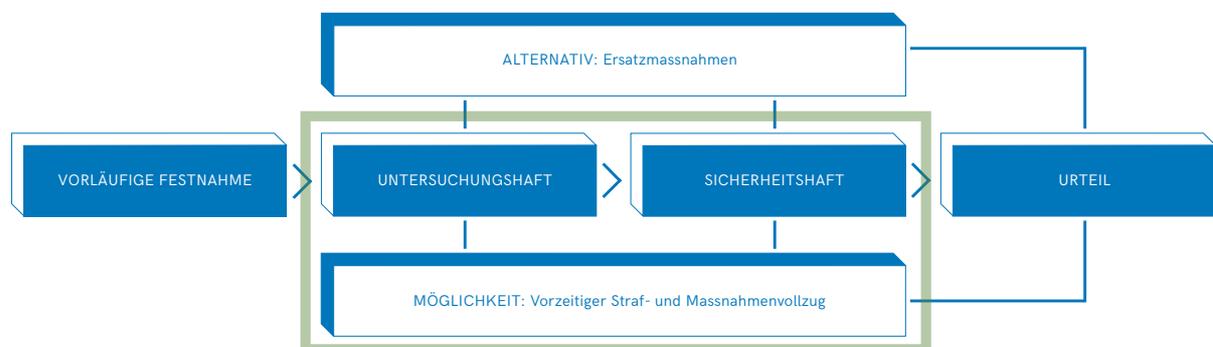


Abbildung 1 Untersuchungshaft (leicht modifiziert nach: SKJV, 2021a)

2.3 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

In Art. 236 Abs. 1 ist vermerkt, dass die Verfahrensleitung einer beschuldigten Person bewilligen kann, die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme vorzeitig anzutreten, falls der Stand des Verfahrens dies ermöglicht (vgl. Abbildung 1, vorherige Seite). Der *vorzeitige Strafvollzug* wird gemäss Brägger und Zangger (2020) im Strafvollzug vollzogen. Hingegen wird der *vorzeitige Massnahmenvollzug* in «geeigneten Einrichtungen» vollzogen und soll sich an der Therapiebedürftigkeit der Inhaftierten orientieren (S. 10–12). Brägger und Zangger (2020) erwähnen zudem, dass die Unterbringung in einem Untersuchungsgefängnis klar gegen die Grundidee des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs verstösst (S. 217).

2.4 Unterschiedlicher Zweck von Strafen und Massnahmen

Laut Andrea Baechtold, Jonas Weber und Ueli Hostettler (2016) ist der der Vollzug von Strafen als auch strafrechtlichen Massnahmen eine vom Strafrecht geprägte staatliche Intervention, die zur Gewährleistung der sozialen Kontrolle beiträgt. Weiter definiert das Strafrecht unter welchen Voraussetzungen die Individuen der Gesellschaft vom Staat gestraft werden dürfen, um so die allgemeine Sicherheit und den Wohlstand aller Bürger und Bürgerinnen zu garantieren. Zudem auferlegt das Strafrecht dem Staat auch Grenzen, inwiefern die staatlichen Interventionen ausgeübt werden. So müssen diese Interventionen, welche die Strafen und strafrechtlichen Massnahmen betreffen, «notwendig» und «angemessen» sein, um die Individuen der Gesellschaft zu schützen (S. 3). Brägger und Zangger (2020) erklären, dass moderne Sanktionssysteme, die neben den Strafen auch die Massnahmen erkennen, als «dualistisch-vikariierend» verstanden werden (vgl. Abbildung 2). Dieses zweigleisige Sanktionssystem unterscheidet Strafen und Massnahmen in ihrem Wesen (S. 182).

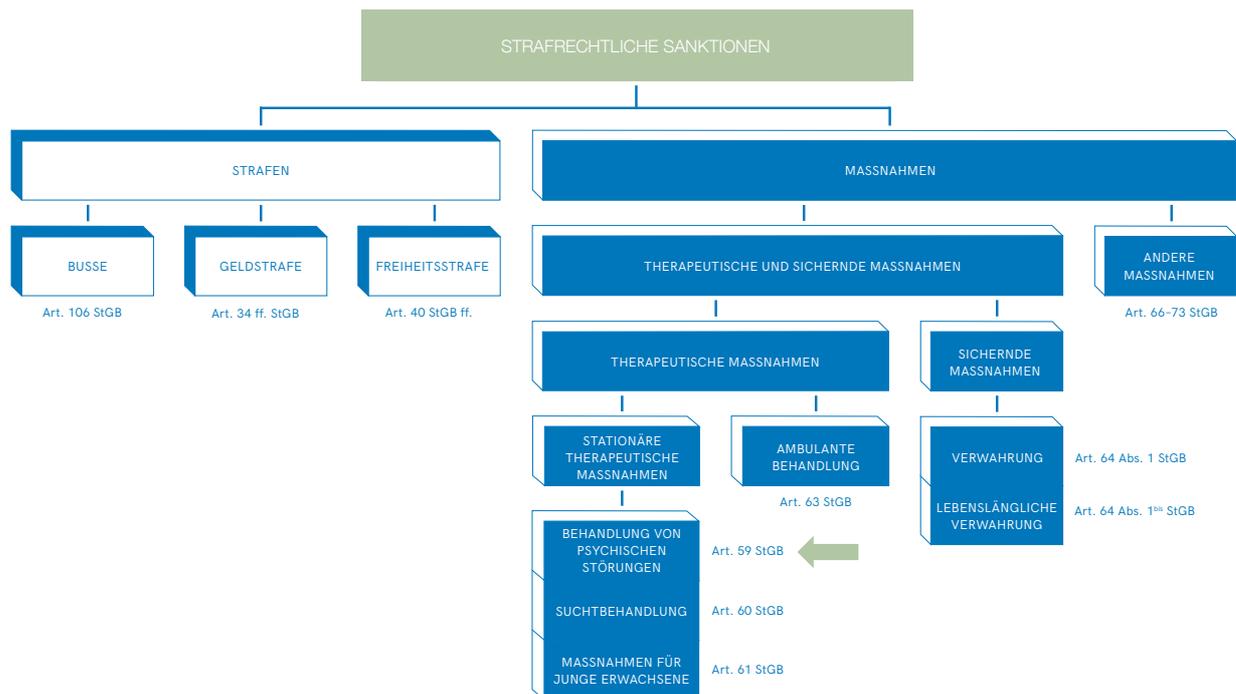


Abbildung 2 Strafrechtliche Sanktionen (leicht modifiziert nach: SKJV, 2021b)

Während die Strafe sich an der Schuld der straffälligen Person orientiert, verfolgen die Massnahmen gemäss Brägger und Zangger (2020) «präventive Zwecke». Dabei geht es insbesondere um die Genesung, jedoch auch um die Sicherung der Eingewiesenen. So werden Massnahmen auch in *therapeutische, sichernde oder andere Massnahmen* unterteilt (S. 182) (vgl. Abbildung 2, vorherige Seite).

Im Kontext der Rechtsprechung geschieht laut Brägger und Zangger (2020) Folgendes: Das Gericht verordnet vorab eine schuldangemessene Strafe. Das heisst, das Urteil orientiert sich zuerst an der Schuld der straffällig gewordenen Person. Nun kann das Gericht den Vollzug der Freiheitsstrafe zum Zweck einer stationären Massnahme, falls diese nötig erscheint, aufschieben (S. 182). Die angeordnete Massnahme bezieht sich laut Brägger und Zangger (2020) somit nicht auf die eigentliche Tatschuld, sondern auf das Individuum und dessen Behandlungsbedürfnis (S. 190). Weiter wird von Brägger und Zangger (2020) beschrieben, dass zu einer Massnahme verurteilte Personen in der Regel nicht mit Strafgefangenen inhaftiert werden dürfen, da dies dem Gesetz widerspricht und in einer «Mischunterbringung» die angeordnete therapeutische Behandlung nicht adäquat durchgeführt werden kann. Dennoch ist dies in der Schweiz weiterhin gegenwärtig und wird deshalb als Verstoss der Trennungsvorschrift erachtet (S. 12).

2.5 Stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB

Der Verurteilung zu einer stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB (vgl. Abbildung 2, vorherige Seite) ist der wesentliche Ausgangspunkt für die darauffolgende Beschreibung der Organisationshaft und wird deshalb genauer betrachtet.

Laut Art. 59 StGB Abs. 1 kann das Gericht eine stationäre Behandlung veranlassen, falls a) eine psychisch schwer gestörte Täterin oder ein psychisch schwer gestörter Täter eine Straftat begangen hat, welche in Korrelation zur psychischen Störung steht und b) das Gericht davon ausgeht, dass so durch weitere mit der psychischen Störung in Verbindung stehenden Straftaten begegnet wird. Nach Art. 59 StGB Abs. 2 erfolgt die stationäre therapeutische Massnahme in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Zudem verweist Art. 59 StGB Abs. 3 darauf, dass eine Massnahme auch in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen werden kann, falls eine Fluchtgefahr besteht oder weitere Straftaten folgen könnten. Weiter kann die Massnahme zudem im Strafvollzug nach Art. 76 Abs. 2 durchgeführt werden, falls dafür die nötige psychiatrische Betreuung durch das entsprechende Fachpersonal garantiert wird. Abschliessend beschreibt Art. 59 StGB Abs. 4, dass die Dauer der angeordneten stationären Massnahme in der Regel maximal fünf Jahre beträgt. Das Gericht kann die Massnahme jedoch um maximal fünf Jahre verlängern, falls die eingewiesene Person weiterhin eine Gefahr darstellt und im Zusammenhang mit ihrer psychischen Störung erneut Straftaten begehen könnte.

Laut Brägger und Zangger (2020) soll die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB primär das mit der psychischen Störung zusammenhängende *Rückfallrisiko* minimieren und abwenden (S. 203). Weiter können die wiederkehrenden Verlängerungsmöglichkeiten gemäss Brägger und Zangger (2020) zu einem schuldüberschüssenden Freiheitsentzug führen. Dadurch kann die therapeutische Massnahme länger dauern als die auf die Schuld bezogene Grundfreiheitsstrafe (S. 190). Zudem gibt es laut Brägger und Zangger (2020) in der Schweiz mehrere sogenannte Fachkommissionen. Diese entscheiden über allfällige Vollzugsöffnungen und begutachten die Gefährlichkeit der Eingewiesenen. Dies erfolgt nach unterschiedlichen Methoden und ist nicht gesamtschweizerisch definiert (S. 323–324). Die Nationale Kommission für Verhütung und Folter (2017) äussert indessen ihre Sorge zur aktuellen Situation und verweist auf eine zunehmend restriktive Vorgehensweise im Kontext von Vollzugsöffnungen. Gegenwärtig werden Vollzugsöffnung trotz vielversprechenden Therapieerfolgen mit Verweis auf die Sicherheit abgelehnt. Dies führt bei den Betroffenen oftmals zu einer «Negativspirale», die in einer «Perspektivlosigkeit» mündet und sich zudem auf den Vollzugsverlauf auswirkt (S. 39). Folgende Grafik (vgl. Abbildung 3) zeigt die Vollzugsstufen eines progressiven Vollzugs auf. Weiter ist der Forschungsbereich der vorliegenden Bachelor-Arbeit gekennzeichnet.

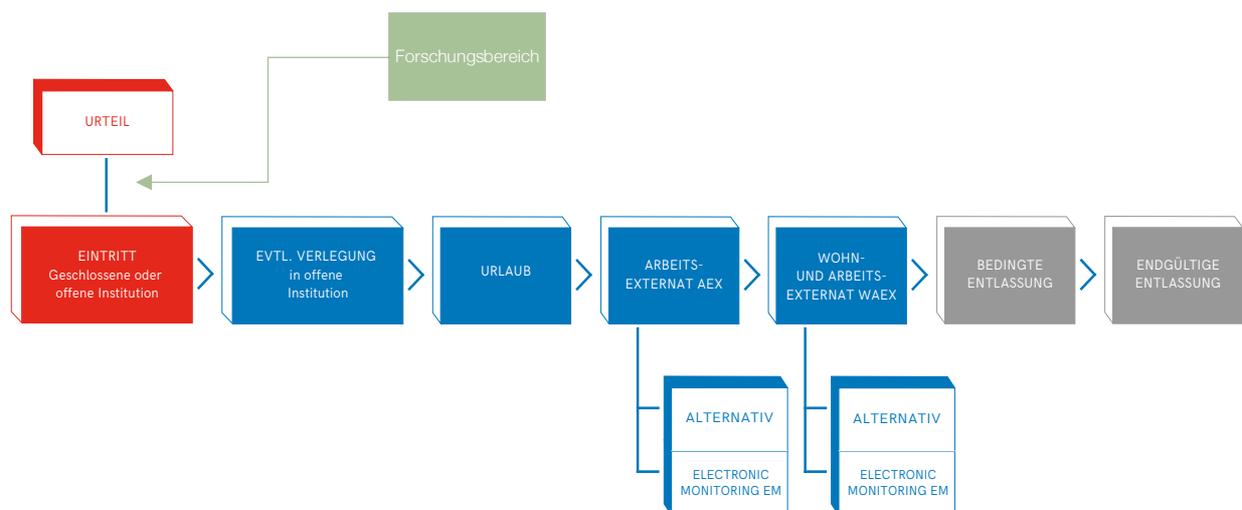


Abbildung 3 Progressiver Strafvollzug (leicht modifiziert nach: SKJV, 2021c)

3 Merkmale der Organisationshaft

Das folgende Kapitel beschreibt das Phänomen der Organisationshaft und skizziert daraufhin eine mögliche Definition. Weiter werden gegenwärtige Statistiken und einige Bundesgerichtsentscheide zugezogen, um den Sachverhalt weiter zu präzisieren. Abschliessend wird die vorgefundene Situation anhand verschiedener Perspektiven kritisch betrachtet.

3.1 Das Phänomen der Organisationshaft und die Korrelation zum Art. 59 StGB

Als Ausgangslage ist ein rechtskräftiges Urteil nach Art. 59 StGB zu verstehen (vgl. Abbildung 3, vorherige Seite). Behandelt wird somit der Übergang, während dem eine zu einer therapeutischen stationären Massnahme verurteilte Person auf eine geeignete Unterbringung wartet.

Nach Jonas Weber, Jann Schaub, Corinne Baumann und Kevin Sacher (2015) vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern findet der Begriff der *Organisationshaft* in der Schweizer Rechtsprechung bislang keine Verwendung. Weiter handelt es sich bei der Organisationshaft in der Schweiz um keinen anerkannten Rechtsbegriff (S. 63). Indessen beschreibt Heer (2018) die Organisationshaft als ein ungewolltes «Phänomen¹» des Massnahmenrechts (S. 181–182). Folgt man Heers Wortwahl, kann die Organisationshaft somit als unbeabsichtigte Erscheinung des Massnahmenrechts verstanden werden.

Bevor im nächsten Schritt eine Definition aufgestellt wird, soll vorerst anhand einer Fallbeschreibung von Weber et al. (2015) praxisnah dargestellt werden, wie es exemplarisch zu diesem Phänomen, also dem Sachverhalt der Organisationshaft, kommen kann. In der genannten Studie über den Art. 59 StGB wird vom Eingewiesenen 559 gesprochen, der bereits rechtskräftig zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurde, diese jedoch bedingt durch Vollzugsverzögerungen nicht direkt antreten konnte. Bei der Akteneinsicht wurde deutlich, dass der Eingewiesene 559 ungeachtet der rechtskräftigen Verurteilung nach Art. 59 StGB vorerst für 418 Tage, also ungefähr 13 Monate, in einem Untersuchungsgefängnis verblieb. Während der genannten Zeit hat die befugte Vollzugsbehörde mindestens zwei psychiatrische Kliniken für eine bedarfsgerechte Unterbringungen angefragt. Trotz diesen Bemühungen konnte der Eingewiesene 559 die angeordnete Massnahme erst zwei Jahren nach dem rechtsgültigen Urteil wahrnehmen. Die restlichen sieben Monate bis zum definitiven Eintritt in die forensisch psychiatrische Klinik verbrachte die betroffene Person im regulären Strafvollzug, obgleich das offizielle Anordnungsgutachten spezifisch von dieser Unterbringung abriet. Darüber hinaus hat der Eingewiesene 559 im Strafvollzug die Fantasie kommuniziert, dass er einen Mithäftling dazu bringen würde, einen internen Psychiater zu töten, woraufhin er für eine unbestimmte Zeit in die Hochsicherheitshaft verlegt wurde (S. 62). Zusätzlich erwähnen Weber et al. (2015), dass der

¹ Phänomen; eine wahrnehmbare Erscheinung (Dudenredaktion, ohne Datum)

Eingewiesene 559 bereits vor dem rechtskräftigen Urteil ziemlich genau zwei Jahre in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbrachte (S. 63).

Die vorliegende Fallbeschreibung lässt erkennen, dass betroffene Personen unter Umständen trotz rechtskräftigem Urteil über eine undefinierte Zeitspanne auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten, da diese erst von der Vollzugsbehörde organisiert werden muss. Es scheint, als geschehe dies in dafür nicht vorgesehenen Formen des Freiheitsentzugs, zum Beispiel der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Kapitel 2.2). Weber et al. (2015) beschreiben diesen Sachverhalt als Vollzugsverzögerung des Massnahmenvollzugs, jedoch anerkennt das Forschungsteam nur die 13 Monate im Untersuchungsgefängnis als Vollzugsverzögerung (S. 62). Eine Erklärung, weshalb lediglich diese Zeit als Vollzugsverzögerung definiert wird, bleibt aus. Es könnte sein, dass sich das Forschungsteam auf den Art. 59 StGB Abs. 3 stützt, der besagt, dass eine Massnahme bei Gefahr von Flucht oder weiteren Straftaten auch im regulären Strafvollzug nach Art. 76 StGB abs. 2 durchgeführt werden kann, sofern eine ausreichende psychische Versorgung durch Fachpersonal gewährleistet wird (vgl. Kapitel 2.4). Möglicherweise könnte sich der Eingewiesene auch im vorzeitigen Massnahmenvollzug befinden (vgl. Kapitel 2.3). Jedoch müsste dieser gemäss Brägger und Zangger (2020) in einer Einrichtung vollzogen werden, die der Therapiebedürftigkeit des Eingewiesenen entspricht (vgl. Kapitel 2.3). Es bleibt unbeantwortet, ob von einer adäquaten Unterbringung gesprochen werden kann, die eine genügende psychologische und psychiatrische Versorgung sicherstellt, wenn bereits das Anordnungsgutachten von der Unterbringung im Strafvollzug gewarnt hat (vgl. Weber et al., 2015, S. 62).

3.2 Skizzierung einer Definition

Gemäss Weber et al. (2015) wurde die Bezeichnung *Organisationshaft* in der Schweiz bis dato einzig von Marianne Heer im Balsler Kommentar zum Strafgesetzbuch erwähnt. In Deutschland hingegen ist der Begriff bereits geläufig und findet in diversen Bundesgerichtsentscheiden Verwendung (S. 63). Neu verweist auch Benjamin F. Brägger (2018) in seinem Bericht zur aktuellen Entwicklung im Schweizer Massnahmenvollzug mehrmals auf den Begriff der Organisationshaft, jedoch definiert er diesen lediglich anhand der deutschen Rechtsprechung (S. 3). Darauf folgend verwendet Brägger (2018) den Begriff in Verknüpfung zur Berechnung der Dauer von stationär therapeutischen Massnahmen (S. 7). Weiter wird die Organisationshaft im aktuellen Bericht des Bundesamtes für Justiz (2020) zur Änderung des Strafgesetzbuchs erwähnt, allerdings auch ausschliesslich im Kontext zur Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen (S. 13). Darüber hinaus konnte der Verfasser keine zweckmässigen Erwähnungen im Bezugsrahmen der Schweiz Justiz vorfinden. Jedoch kann die Recherche keineswegs als vollendet erachtet werden.

Marianne Heer (2019) versteht die Organisationshaft als Zeitraum, während dem eine zu einer Massnahme rechtskräftig verurteilte Person in einer «unsachgemässen Unterbringung» auf eine

Unterbringung in einer geeigneten forensischen Einrichtung wartet (N. 100c). Diese Definition kann zutreffend auf den vorher beschriebenen Fall angewendet werden. Weiter erwähnt Heer (2019) eventuelle schädliche Folgen einer Fehlplatzierung und dass dem Sachverhalt in der Praxis zu wenig Rechnung getragen wird (N. 100c). Weber et al. (2015) raten an, den Begriff der Organisationshaft in der Schweiz weitläufig auszulegen und grundsätzlich auf die «Warte- oder Übergangsphase» von rechtskräftig verurteilten Inhaftierten zu beziehen, die sich in einer dafür ungeeigneten Unterbringung befinden (S. 64). Weber et al. (2015) führen weiter aus:

Ein Insasse befindet sich demnach immer dann in Organisationshaft, wenn er nicht adäquat – d. h., nicht seinen psychischen Störungen entsprechend – untergebracht ist und diese Unterbringung damit begründet ist, dass für ihn derzeit kein Platz in einer geeigneten Anstalt frei sei. (S. 64)

Der Verfasser erachtet es als erwähnenswert, dass beide Definitionen auf die *nicht adäquate*, bei Heer die *unsachgemässe*, Unterbringung hinweisen. Folglich geht es nicht nur um das Organisieren eines geeigneten Vollzugsplatzes, sondern gleichsam auch um die eventuell schädliche *Fehlplatzierung* in einem dafür ungeeigneten Setting. Zieht man nun den Art. 75 StGB Abs. 1 zu, der besagt, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist, eröffnet sich die Frage, inwiefern die Organisationshaft diesen Artikel missachtet. Falls es zu schädlichen Folgen kommt, gilt es ausserdem zu beleuchten, wie und durch wen diesem Sachverhalt entgegengewirkt werden kann. Weiter soll das vorher aufgeführte Zitat (Weber et al., 2015, S. 64) für die folgende Bachelor-Arbeit als endgültige Definition des Begriffs Organisationshaft verstanden werden.

3.3 Aktuelle Situation – Zahlen und Fakten

Es wird ersichtlich, dass die Organisationshaft aus einem Mangel an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB entspringt. Folgend werden die wichtigsten Zahlen und Fakten anhand verschiedener Studien und Statistiken aufgezeigt.

Im jüngsten Kapazitätsmonitoring des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (2019) wurde der Massnahmenvollzug nicht berücksichtigt, zumal es sich um eine komplizierte Erhebung handelt, die eine eigene Untersuchung benötigt. Der Bericht verweist jedoch auf eine ältere Statistik, welche die «Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» veröffentlichte (S. 5). Laut der Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitentzug (2017) hatte die Schweiz zum Zeitpunkt der Erhebung ein Defizit an 281 Plätzen in forensischen Kliniken und 95 Plätzen im Massnahmenvollzug (S. 9–11). Dies ist soweit ersichtlich die letzte gesamtschweizerische Erhebung zum Massnahmenvollzug. Gemäss dem erst kürzlich publizierten Bericht des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz (2021) sollen in den nächsten Jahren 103 weitere forensische Klinikbetten hinzukommen. Dies bezieht sich jedoch lediglich auf die deutschsprachige Schweiz (S. 17). Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2021) führt weiter aus, dass sich der bisherige

Platzmangel für Straftäter*innen nach Art. 59 StGB zunehmend entspanne und bei Verwirklichung aller Bauvorhaben sogar ein Überangebot entstehen könnte (S. 20). Jedoch irritiert diese positive Aussage, da wenige Seiten zuvor festgestellt wird, dass die Anzahl der bedingten Entlassungen tiefer ist als die von den Gerichten neu angeordneten Massnahmen nach Art. 59 StGB (Strafvollzugkonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2021, S. 18). Folgt man dieser Logik, müsste der Bedarf weiterhin stetig ansteigen. Es scheint wesentlich zu klären, welche Faktoren das Verhältnis der erwähnten neuen Anordnungen und bedingten Entlassungen prägen.

Um die Zeitspanne der Organisationshaft besser einordnen zu können, wird anhand der Aktenstudie von Weber et al. (2015) verdeutlicht, wie sich der Freiheitsentzug im Kontext des Art. 59 StGB statistisch verhält (S. 49–50).

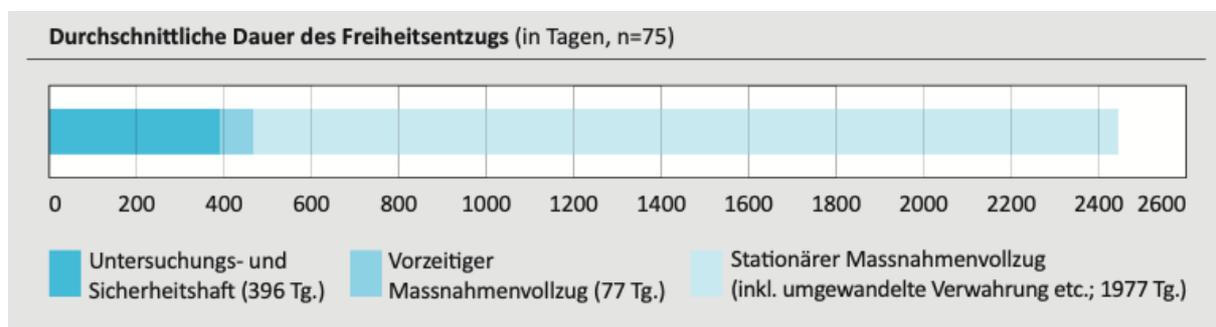


Abbildung 4 Durchschnittliche Dauer des Freiheitsentzugs (Quelle: Weber et. al., 2016)

Die aufgeführte Grafik (vgl. Abbildung 4) zeigt auf, dass sich die Inhaftierten ($n = 75$) am Stichtag der Erhebung durchschnittlich bereits fünfeinhalb Jahre im stationären Massnahmenvollzug befanden. Anhand der Akten lässt sich nach Weber et al. (2015) jedoch nicht schliessen, wie lange die Personen durchschnittlich im Massnahmenvollzug verbleiben, zumal die geprüften Daten als Momentaufnahme zu verstehen sind. Allerdings lässt sich die Zeitspanne des vorzeitigen Massnahmenvollzug berechnen, die laut der Forschungsgruppe durchschnittlich 77 Tage beträgt (S. 49). Weber et al. (2015) führen weiter aus, dass bei der Berechnung nur der tatsächliche vorzeitige Massnahmenvollzug im dafür vorgesehenen Straf- und Massnahmenvollzug zugezogen wurde, nicht jedoch der «formelle vorzeitige Massnahmenvollzug», der bedingt durch unzureichende Plätze in einer dafür ungeeigneten Haftregime in einem Regional- oder Untersuchungsgefängnis stattfand (vgl. Kapitel 2.2). Weiter verbrachten die Personen vor dem Massnahmenantritt durchschnittlich 396 Tage in der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (S. 50). Für den Verfasser wird dabei nicht ersichtlich, wie die Organisationshaft einzubetten wäre, zumal das Forschungsteam den Zeitpunkt der rechtsgültigen Verurteilung nicht erwähnt. Dennoch eröffnet sich die Frage, wie sich das enge Haftsetting der Untersuchungshaft auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten auswirkt (vgl. Kapitel 1.1 und 2.2). Dorothee Klecha, Sandy Krammer und Volker Dittmann (2014) verweisen auf die unzureichende Datenlage zu psychisch kranken Personen im Justizvollzug. Es besteht ein Unwissen über die aktuelle Situation. Weiter kann die unzureichende Datenlage eine Verbesserung des Versorgungssystems blockieren (S. 122). Auch

Jörg Künzli, Nula Frei und Maria Schultheis (2015) erwähnen in einer Studie zur Untersuchungshaft des schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, dass ein unzureichendes Wissen zur Aktenlage von psychisch kranken Personen in der Untersuchungshaft besteht (S. 53). Weiter halten Künzli et al. (2015) fest, dass «(...) in einzelnen der besuchten Anstalten auch gemäss Aussagen der Anstaltsleitung teilweise psychisch schwer gestörte Inhaftierte ohne entsprechende fachärztliche Behandlung inhaftiert sind» (S. 53–54). Um die aktuelle Situation zur Organisationshaft genauer wiedergeben zu können, so scheint es dem Verfasser, benötigt es weitere Studien. Zusammenfassend bleibt die aktuelle Situation der Organisationshaft diffus.

3.4 Konträre Bundesgerichtsentscheide

Im nächsten Schritt wird dargelegt, wie das Phänomen der Organisationshaft vom Schweizer Bundesgericht wahrgenommen wird. Insbesondere geht es um die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen. Die höchstrichterlichen Sichtweisen werden unter Zuhilfenahme der Interpretationen von Brägger und Zangger (2018), Heer (2018) und dem Bundesamt für Justiz (2020) kommentiert.

Im Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_1213/2016 vom 8. März 2017, das sich auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 141 IV 236 stützt, wird laut Brägger (2018) ersichtlich, dass jegliche mit der angeordneten Massnahme zusammenhängende Freiheitsentzüge auf die Dauer der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB anzurechnen sind. Brägger fasst zusammen, dass neben der Untersuchungs- und Sicherheitshaft auch der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug in der Berechnung der Dauer einer freiheitsentziehenden Massnahme mitgemeint sind. Zudem integriert Brägger ausdrücklich auch die Organisationshaft in den beschriebenen Sachverhalt (S. 7).

Marianne Heer (2018) kommentiert dieselben höchstrichterlichen Entscheide und erklärt, dass diese nicht als generell zu verstehen sind und die massnahmenrechtliche Frage nach der Dauer einer freiheitsentziehenden Massnahme nicht abschliessend und allgemeingültig klären, sondern vor allem darauf eingehen, inwiefern ein Anspruch auf eine Entschädigung nach Art. 421 Abs. 2 StPO entstehe, falls die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft länger dauert als das angeordnete Sachurteil (S. 183). Heer (2018) hingegen verweist auf den «geeigneteren» Bundesgerichtsentscheid BGE 142 IV 105 E. 5.6, der besagt, dass die angeordnete Massnahme mit dem rechtskräftigen Urteil beginne (S. 183–184). Weiter macht Heer (2018) darauf aufmerksam, dass der höchstrichterliche Entscheid folglich auch die Organisationshaft miteinbezieht, da die betroffenen Personen trotz rechtsgültigem Urteil auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten (S. 184).

Laut dem Bundesamt für Justiz (2020) sei die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen jedoch nicht eindeutig. Demzufolge ist es nicht sicher, inwiefern die Organisationshaft auf die Dauer einer stationären therapeutischen Massnahme anzurechnen ist (S. 13). Dabei verweist das

Bundesamt für Justiz (2020) auf die Bundesgerichtentscheide BGE 142 IV 105 E. 4.2 und BGE 145 IV 65 E. 2.3. Aufgrund dessen ersucht es eine einheitliche bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche die Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen generell definiert. Dies würde im Besonderen den Vollzugsbehörden zugutekommen (S. 13). Diese Gegenüberstellung zeigt, dass im Kontext der Organisationshaft bislang kein gemeinsamer Nenner in der Rechtsprechung und dessen Interpretation vorzufinden ist. Weiter scheint es in den meisten Fällen nicht um die eigentlichen Herausforderungen der Organisationshaft zu gehen, sondern lediglich darum, wie die Organisationshaft auf den Art. 59 Abs. 4 anzurechnen ist. Dennoch kann vermerkt werden, dass über den Sachverhalt sinniert wird.

3.5 Kritische Betrachtung des Sachverhaltes

Nach Weber et al. (2015) darf der therapeutische Aspekt des Art. 59 StGB trotz einer möglichen Fluchtgefahr oder einer potenziellen Gewaltbereitschaft von Inhaftierten nicht vergessen werden. Zudem ist es absolut notwendig, schnellstmöglich eine bedarfsgerechte Unterbringung zu organisieren. Weiter wird empfohlen, eine zeitliche Obergrenze für anfallende Vollzugsverzögerungen zu setzen (S. 63). Indessen ist die Organisationshaft laut Heer (2018) «(...) unter ethischen und psychiatrischen Aspekten nicht vertretbar» (S. 182). Heer (2018) weist zudem auf ernsthafte psychische Folgen der Organisationshaft hin und warnt ausdrücklich vor den negativen Einflüssen, die den Behandlungserfolg und auch die Legalprognose² verschlechtern (S. 182). Laut Klecha et al. (2014) herrscht unter den Fachpersonen Einigkeit, dass eine unter Tatverdacht stehende psychisch schwer gestörte Person in einer geeigneten psychiatrischen Institution untergebracht werden sollte, bis die laufende Verhandlung abgeschlossen ist. Kommt es daraufhin zu einem rechtsgültigen Urteil, sollte die angeordnete Massnahme idealerweise an die vorherige Unterbringung und Behandlung angebunden werden. Weiter ist auf Unterbringungen in Regionalgefängnissen zu verzichten. Diese Forderungen seien in der Schweiz jedoch kaum oder nur selten umsetzbar, da nicht genügend bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stehen (S. 120). Indessen kritisiert das Human Rights Committee (2017) der Vereinten Nationen den Art. 59 StGB als solchen und hält dessen Umsetzung als unvereinbar mit dem UNO-Pakt II. Im Besonderen wird auf die Artikel 2, 7, 9, 10 und 26 hingewiesen (Paragraf 37). Gemäss dem Human Rights Committee (2017) hat die Schweiz sicherzustellen, dass a) inhaftierte Personen mit psychosozialen Störungen in speziellen Einrichtungen untergebracht werden oder eine auf ihren Zustand zugeschnittene therapeutische Behandlung erhalten, wenn sie in regulären Haftanstalten untergebracht sind und b) dass die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nur als letzter Ausweg betrachtet wird und auf die Rehabilitation und Wiedereingliederung des Einzelnen in die Gesellschaft abzielt und in allen Fällen Alternativen zu einer solchen Einweisung geprüft werden (Paragraf 38). Zusammenfassend lassen sich anhand des Fachdiskurses diverse Herausforderungen erkennen. Alle Empfehlungen propagieren eine adäquate Unterbringung für psychisch kranke Personen und eine Orientierung bietenden Vollzug.

² Benjamin F. Brägger und Marc Graf (2015) Legalprognose; Prognose zur Wahrscheinlichkeit von weiteren Straftaten (S. 13).

4 Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft

Im folgenden Kapitel wird die Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft dargestellt. Zudem werden die wesentlichen Arbeitsbereiche erläutert, die im Kontext der Organisationshaft erkannt werden (vgl. Kapitel 3.1). Weiter wird die Soziale Arbeit im Bezug zur Sozialen Kontrolle betrachtet und das Trippelmandat der Sozialen Arbeit hergeleitet. Abschliessend werden die Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz aufgezeigt.

4.1 Grundlagen und Auftrag der Sozialen Arbeit im Freiheitsentzug

Auf eine Herleitung der allgemeingültigen Definition der Sozialen Arbeit wird verzichtet. Als Grundlage dient die Internationale IFSW/IASSW-Definition (IFSW/IASSW, 2014; zit. in AvenirSocial, 2018, S. 2) der Sozialen Arbeit. Um jedoch die Soziale Arbeit im Kontext der Organisationshaft besser verorten zu können, werden folgend weitere praxisspezifische Auslegungen in Bezug zur Justiz dargestellt.

Laut Sabine Schneider (2014) hat die Soziale Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz mit ihrer Palette an Mandaten, Hilfestellungen, Projekten und auch Theorien seit Langem eine wesentliche und prägende Rolle. Jedoch wird im Fachdiskurs das schwer zu fassende Profil der justiziellen Sozialen Arbeit wiederkehrend hinterfragt (S. 128). Siegfried Müller (2001) kritisiert beispielsweise, dass die Soziale Arbeit im Deckmantel der Justiz die professionsspezifischen Handlungskompetenzen unzureichend ausbilden kann (S. 91). Schneider (2014) erachtet deshalb das eigene Berufsverständnis und die Rückbesinnung auf ein «sozialpädagogisches Handlungsprofil» als besonders essenziell. Gleichsam wird der komplexe Rahmen der Justiz erwähnt, in dem sich die Soziale Arbeit zu bewegen hat (S. 128). Weiter soll die Soziale Arbeit gemäss Schneider (2014) innovativen Methoden wie auch kriminalpolitischen Strömungen professionell begegnen und diese gleichsam auf ihre Sinnhaftigkeit prüfen. Zudem darf sich die Soziale Arbeit trotz summierender medialer Kritik zum Justizvollzug und gewalttätigen Inhaftierten nicht von ihrer Klientel abwenden und müsse ihre Rolle im Kontext der Straffälligenhilfe generell legitimieren können (S. 128–129). Laut Ulfrid Kleinert (2006) ist im Bereich der Justiz indessen nicht nur das adäquate und theoriebezogene professionelle Handeln zu reflektieren, sondern vielmehr auch die aus dem vermeintlich richtigen Handeln unbeabsichtigten Folgen für die Klientel (S. 491). So ist nach Kleinert (2006) der wesentliche Auftrag der Sozialen Arbeit, mögliche Haftschäden, die sich durch *sachgemässe und unsachgemässe* Eingriffe der Justiz ergeben, aktiv zu minimieren (S. 497–498). Diese Aussage deckt sich zudem mit dem bereits erwähnten Art. 75 StGB Abs. 1, der besagt, dass den schädlichen Folgen des Freiheitentzugs entgegenzuwirken ist. Folglich könnte unter Zuhilfenahme der hier erwähnten Literatur angenommen werden, dass der Sachverhalt der Organisationshaft (vgl. Kapitel 3.2 und Kapitel 3.5) in den Auftragsbereich der Sozialen Arbeit fällt, was somit das Forschungsvorhaben bestärkt.

4.2 Soziale Arbeit in der Untersuchungshaft und dem Strafvollzug

Es wurde geschildert, dass sich ein Teil der rechtskräftig zu einer stationären Massnahme verurteilten Personen, während sie auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten, weiterhin in einem Untersuchungshaftregime oder im Strafvollzug befindet (vgl. Kapitel 3.1). Im Folgenden werden einige Aufgaben der Sozialen Arbeit dargestellt.

Gemäss Jeanette Pohl (2020), einer ehemaligen Suchtberaterin und Sozialarbeiterin, gilt die *Untersuchungshaft* weitläufig als strengste freiheitsentziehende Haft (S. 43). Gabriele Kawamura-Reindl und Sabine Schneider (2015) beschreiben eine besondere Herausforderung indes in der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit der Verfahrensausganges. Weiter besteht in der Untersuchungshaft so gut wie keine Aussicht auf Vollzugslockerungen. Auch verbringen die betroffenen Personen bis zu 23 Stunden am Tag in ihren Zellen (vgl. Kapitel 2.2), was zu einer gesteigerten psychischen Belastung führen kann (S. 257). Nach Pohl (2020) haben diese Umstände zur Folge, dass sich für die professionelle Soziale Arbeit verschiedene Herausforderungen ergeben (S. 44). Gemäss Heinz Cornel (2017), Professor für Strafrecht und Kriminologie, soll sich die soziale Unterstützung in der Untersuchungshaft an den individuellen Lebenslagen der Inhaftierten orientieren. Weiter sind die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu angehalten wiederkehrend aufklärerische Arbeit zu leisten und die Inhaftierten über die gegenwärtige und kommende Situation des Verfahrens zu informieren. Auch individuelle Unterstützungsangebote sind einzurichten, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Weiter ist die Zeit sinnvoll zu nutzen, um beispielsweise Weiterbildungsmöglichkeiten für die Inhaftierten zu eröffnen oder auch persönliche Beratungen durchzuführen und generell das soziale Lernen zu fördern (S. 287–288).

Gemäss Baechtold et al. (2016) übernehmen die Professionellen der Sozialen Arbeit in Strafvollzugsanstalten ähnlich Funktionen wie der Sozialdienst einer Gemeinde. Hinzu kommen jedoch auch «vollzugsbezogene Aufgaben» (S. 257). Laut Klaus Mayer (2015) sind die Professionellen der Sozialen Arbeit für die Eintrittserhebung zuständig, unterstützen und beraten die Inhaftierten im Vollzugsalltag, wirken bei der Planung und Ausgestaltung des Vollzugsplans mit, vermitteln den Inhaftierten interne Ausbildungsmöglichkeiten als auch Arbeitsplätze und nehmen Stellung zu diversen Anträgen von Behörden. Zudem kann die Soziale Arbeit oft als Schnittstelle zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und der äusseren Wirklichkeit verstanden werden (S. 167–168). Weiter ist es gemäss Mayer (2015) besonders wichtig die Zeit im Vollzug sinnvoll zu nutzen und die Inhaftierten auf ein gelingendes und straffreies Leben vorzubereiten (S. 154).

Ein differenziertes Fallverstehen gehört gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) zu den wesentlichen Aufgaben der justiziellen Sozialen Arbeit. Beim Haftantritt werden die Situation der Inhaftierten und ihre Lebenslage anhand eines Aufnahmeverfahrens ausführlich abgeklärt (S. 241).

Laut Kawamura-Reindl und Schneider (2015) finden bereits im Kontext eines Verfahrens verschiedenen Beurteilung statt, wie beispielsweise Prognosen über die Gefährlichkeit, die zu berücksichtigen sind. Weiter dürfen die Professionellen der Sozialen Arbeit die Inhaftierten nicht ausschliesslich an der begangenen Straftat bemessen, sondern müssen auch ihre persönlichen biographischen Gegebenheiten, ihre gesellschaftliche Einbettung und die daraus resultierenden unterschiedlichen Problemstellungen beachten. So durch können verflochtene Zusammenhänge zwischen den Lebenswelten der Inhaftierten und ihrem devianten Verhalten erkannt werden. Zudem ist eine adäquate sprachliche Verständigung mit den Inhaftierten notwendig, um eine vertrauensvolle Beziehung zu ermöglichen, zumal sonst die individuellen Schwierigkeiten der Inhaftierten für die Professionellen der Sozialen Arbeit unzugänglich bleiben (S. 241). Weiter bietet die justizielle Sozialen Arbeit gemäss Kawamura-Reindl und Scheider (2015) im Vollzug auch konkreten Unterstützungen für die Inhaftierten an. Dabei orientieren sich die Unterstützungsangebote an den Herausforderungen, welche sich während der Inhaftierung, als auch vor und nach dem Vollzug ergeben. Weiter sollen die Inhaftierten in ihrem Vollzugsalltag begleitet und entlastet werden. Dazu gehören diverse Interventionen, welche die Inhaftierten in ihrer Selbstständigkeit befähigen. Auch ist eine wesentliche Aufgabe Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, um den einseitigen Vollzugsalltag sinnvoll zu gestalten und die Haftsituation für die Inhaftierten erträglicher zu machen (S. 242). Im Rahmen des Freiheitsentzugs kann es gemäss Kawamura-Reindl und Scheider (2015) auch wichtig sein, auf institutionelle Herausforderungen aufmerksam zu machen, die beispielsweise eine negative Auswirkung auf die Gesundheit oder auch psychische Verfassung der Inhaftierten haben (S. 243). Gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) ergeben sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit in den Justizvollzugseinrichtungen jedoch auch diverse Herausforderungen:

- trotz knapper Zeitressourcen, zeitaufwändige an den individuellen Menschen orientierte Veränderungsprozesse anzustoßen bzw. darauf hinzielende Motivationsarbeit nicht auszuschließen;
- Zugänge zu Personen und Gruppen zu suchen, die sich Resozialisierungsbestrebungen (vermeintlich) entziehen;
- in einem von männlicher Dominanz und teilweise Machismen geprägten Alltag für problematische Geschlechterzuschreibungen zu sensibilisieren;
- sich einbringen in den Vollzugsalltag, ohne sich Vereinnahmungen zu lassen;
- bürokratische Aufgaben als Möglichkeiten einer Hilfe für die Gefangenen zu nutzen und dennoch jene zurückzuweisen, die keine Anknüpfungspunkte für Soziale Arbeit beinhalten;
- die eigene Rolle im Gefängnis transparent, die eigene Arbeit damit aber für das Gegenüber nicht unattraktiv zu machen und nicht zuletzt
- fachliche Einschätzungen begründen zu müssen, dabei aber kaum auf empirische Forschung zurückgreifen zu können. (S. 247–248)

4.3 Funktion und Ziele der Sozialen Arbeit im Übergangsmanagement

Wie bereits dargelegt, bemüht sich die Vollzugsbehörde, für die Inhaftierten mit einem rechtskräftigen Urteil nach Art. 59 StGB eine bedarfsgerechte Unterbringung zu organisieren (vgl. Kapitel 3.1 & 3.2). Folglich gibt es einen Übergang von (Ist-)Situation A (rechtskräftiges Urteil in einer dafür ungeeigneten Unterbringung) zu (Soll-)Situation B (Antritt der bedarfsgerechten Unterbringung). Weiter liess sich darlegen, dass diese Übergangsphase teilweise unverhältnismässig lange dauert (vgl. Kapitel 3.1), weshalb es sinnvoll erscheint, Übergänge im Kontext der justiziellen Sozialen Arbeit genauer zu betrachten.

Laut Kawamura-Reindl und Schneider (2015) beinhaltet das sogenannte *Übergangsmanagement* nicht nur den finalen Übergang zwischen der Haft und der Freiheit, sondern auch die wiederkehrende vorbereitende Betreuung und Beratung von Inhaftierten während dem Vollzug selbst (S. 282). Zudem befasst sich das Übergangsmanagement gemäss Kawamura-Reindl und Schneider (2015) auch mit den Übergängen von aufeinanderfolgenden Vollzugsstufen (vgl. Kapitel 2.5). Weiter gehört das Übergangsmanagement zum Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit, insbesondere wenn es darum geht, in aussichtslosen Phasen Orientierung und Perspektiven zu bieten, um allfällige Unsicherheiten der Inhaftierten aufzufangen. Die betroffenen Personen sollen motiviert werden, sich mit den anbahnenden Veränderungen sinnvoll und produktiv auseinanderzusetzen, wodurch bei Inhaftierten im besten Fall die «Selbstverantwortung» gestärkt wird (S. 285). Kawamura-Reindl und Schneider (2015) führen weiter aus, dass durch ein gelungenes Übergangsmanagement eine zusammenhängende Struktur aufgebaut werden kann, die der Resozialisierung der betroffenen Personen zugutekommt. Zudem ist auf die finanziellen Faktoren eines gelungenen Übergangsmanagements zu verweisen. Werden beispielsweise die Schnittstellen der Kommunikation verbessert und «Betreuungslücken» geschlossen, kann sich dies positiven Einfluss auf das Rückfallrisiko der Inhaftierten auswirken (S. 287). Dies könnte auch für die Organisationshaft relevant sein. Es wurde bereits auf eventuelle negative Folgen der Organisationshaft hingewiesen, die den Therapieerfolg und die Legalprognose verringern (vgl. Kapitel 3.5).

4.4 Soziale Kontrolle und Soziale Arbeit

Wie bereits geschildert, ist der Straf- und Massnahmenvollzug eine vom Strafrecht geprägte staatliche Intervention, welche zur Gewährleistung der sozialen Kontrolle beiträgt (vgl. Kapitel 2.4). Folglich scheint es sinnvoll, die Soziale Arbeit im Kontext der Sozialen Kontrolle zu erörtern.

Helge Peters (2002) versteht unter dem Begriff der *Sozialen Kontrolle* spezifische Handlungen, die den Zweck verfolgen, «abweichendes Verhalten» im sozialen Kontext vorzubeugen. Weiter können diese Handlungen Antworten auf unmittelbares oder auch herannahendes abweichendes Verhalten sein. Zudem definiert und beaufsichtigt eine bemächtigte «Bezugsgruppe» die genaue Ausgestaltung dieser Handlungen (S. 115). Laut Pohl (2020) zeigt sich die Soziale Kontrolle zunehmend auch in

«therapeutischen und erzieherischen» Bereichen (S. 52). Dies betrifft insbesondere auch die Soziale Arbeit im Kontext der Straffälligenhilfe (Pohl, 2020, S. 52). Peters (2002) erachtet die Soziale Arbeit als «kontrollnahe» und verweist beispielsweise auf die gerichtliche Jugendfürsorge oder auch die Bewährungshilfe (S. 138–139). Weiter geht Peters (2002) davon aus, dass die Soziale Arbeit in der Ausübung von Sozialer Kontrolle versucht innovative Ansätze zu verfolgen (S. 141). Zudem sieht Peters (2002) in den Handlungen der Sozialen Arbeit, auch wenn diese kontrollierenden Charakter aufweisen, meist den Versuch, der betroffenen Klientel zu helfen (S. 142). Indessen erkennen Annette Bukowski und Werner Nickolai (2018) das Spannungsfeld, dass die Soziale Arbeit in Systemen der Sozialen Kontrolle eher im Interesse der Kontrollinstanz agiere, anstatt sich auch an den Anliegen ihrer Klientel zu orientieren und sich zudem auf die eigene Fachlichkeit zu berufen. Gleichzeitig wäre es jedoch unzureichend, die einhergehenden «Kontrollaufgaben» zu vernachlässigen oder auch gegenüber der Adressatenschaft gänzlich zu verbergen. Weiter ist ein professionelles Handeln in diesem Spannungsfeld der *Hilfe und Kontrolle* von wesentlicher Bedeutung. Für die Soziale Arbeit ergibt sich die Herausforderungen ihre kontrollierende Funktion und die darin eingegliederten Konflikte nicht vollkommen zurückzuweisen, um ausschliesslich der Klientel zu entsprechen und parallel dazu das Interesse der Kontrollinstanz, in diesem Fall die Justiz, nicht als einzige Priorität zu erkennen (S. 83). Laut Pohl (2020) ergibt sich durch die Gegenseitigkeit von sozialer Kontrolle und der sozialen Hilfe ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und ihrer Klientel. Dieses Spannungsfeld kann sich insbesondere in der Arbeit mit Inhaftierten zeigen, zumal in Justizvollzugseinrichtungen vorgängig bereits asymmetrische Machtverhältnisse vorzufinden sind (S. 54).

4.5 Das Tripelmandat als professionelle Positionierung

Es wurde dargelegt, dass die Organisationshaft, beziehungsweise der Art. 59 StGB, unter bestimmten Umständen nicht mit dem UNO-Pakt II vereinbar ist (vgl. Kapitel 3.5). Folglich wird das Tripelmandat der Sozialen Arbeit, in dem auch die Menschenrechte eingegliedert sind, genauer betrachtet, um eine mögliche professionelle Positionierung für den Rahmen des Justizvollzugs zu skizzieren.

Lothar Böhnisch und Hans Lösch (1973) haben mit dem Begriff des «Doppelten Mandats» darauf hingewiesen, dass die Soziale Arbeit wiederkehrend zwischen den Bedürfnissen ihrer Klientel und den von aussen wirkenden gesellschaftlichen «sozialen Kontrollinteressen» stehe (S. 27). Nach Silvia Staub-Bernasconi (2007) ist diese Auslegung für die berufliche Praxis der Sozialen Arbeit jedoch unzureichend, weshalb sie der Herleitung eine weitere Prämisse, das dritte Mandat, hinzugefügt hat. Das dritte Mandat kann in zwei Komponenten aufgeteilt werden. Die erste Komponente integriert wissenschaftliche Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, die soziale Problemlagen verringern oder auch präventiv angehen (S. 12). Dies soll die Professionellen der Sozialen Arbeit gemäss Staub-Bernasconi (2007) dazu bewegen, ihr individuelles Alltagswissen durch theoriegestütztes

«Wissenschaftswissen» zu ergänzen und folgend auch zu ersetzen (S. 12). Die zweite Komponente beinhaltet laut Staub-Bernasconi (2007) den sogenannten Ethikkodex, der von der Sozialen Arbeit eigenständig verfasst wird. Im Ethikkodex wie auch in der internationalen Definition der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 4.1) werden die allgemeingültigen Menschenrechte und die «Gerechtigkeit» als ethische Eckpunkte verstanden (S. 13).

Auch Pohl (2020) hat sich mit dem Tripelmandat auseinandergesetzt und fasst Folgendes für die justizielle Soziale Arbeit zusammen; Für die Professionellen der Sozialen Arbeit ergeben sich im Kontext der Straffälligenhilfe diverse Herausforderungen. So sind die Interessen der Inhaftierten und der Justizvollzugseinrichtungen teilweise entgegengesetzt. Gleichsam hat die Soziale Arbeit ein eigenes theoriebasiertes Berufsverständnis, wodurch sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit mehrere Aufträge und Rollen ergeben. Zudem unterliegt die Soziale Arbeit gewissen Abläufen und Rahmenbedingungen von Justizvollzugseinrichtungen, wodurch sie im Bereich der Justiz «bestimmten Standards» nicht gerecht werden kann (S. 67). Weiter deutet Pohl (2020) an, dass die Soziale Arbeit ihr Mandat in der Straffälligenhilfe wiederkehrend reflektieren muss und falls nötig spezifische Aufträge ablehnen soll. Zudem kann es auch darum gehen, auf politischer Ebene alternative Strafformen zu ersuchen (S. 61).

4.6 Tendenzen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz

Gemäss Schneider (2014) ist neben der beruflichen «Fachlichkeit» auch das individuelle Engagement der Professionellen von Bedeutung und kann ein entscheidender Faktor für die Wirksamkeit der Sozialen Arbeit sein. Gleichsam darf dabei nie der professionelle Kontext vergessen gehen. Trotzdem ist für eine vertrauenswürdige und fördernde Beziehung vielfach mehr nötig als theoriebasierte Kompetenzen, sondern gleichermassen ist das persönliche Engagement hervorzuheben, das eine wesentliche Rolle in der Ausgestaltung der professionellen Beziehung einnimmt (S. 140).

Laut Kleinert (2006) könnte sich die Soziale Arbeit in Zukunft, falls sich die Tendenz nach härteren Strafen manifestiert und den resozialisierenden Grundgedanken verdrängt, vermehrt ausserhalb der Justiz organisieren, um so die Berufsidentität nicht zu verwaschen und autonom agieren zu können. Auch wäre es möglich, dass die Soziale Arbeit eine durchgehende Betreuung anbietet, die von der Untersuchungshaft bis zum Übertritt in die Freiheit präsent ist. Dadurch könnten die Professionellen der Sozialen Arbeit ihr eigenes Budget, das Personal und weitere Indikatoren regulieren und dafür geeignete Qualitätskontrollen einrichten und folglich unabhängig ihr professionelles Handeln reflektieren und evaluieren (S. 505–506). Obwohl die zugezogene Literatur bereits älter ist, scheinen die Aussagen in Anbetracht der bisherigen Erkenntnisse weiterhin Gültigkeit zu haben.

Gemäss Mayer (2015) könnte sich die justizielle Soziale Arbeit jedoch auch weiter professionalisieren und eine neue Spezialisierung der sogenannten «forensischen Sozialen Arbeit» anstreben (S. 168).

Dies wird von Mayer (2015) damit begründet, dass sich die Aufgaben in den verschiedenen Arbeitsbereichen in den Justizvollzugseinrichtungen stetig weiterentwickeln. Um diesen Ansprüchen zu genügen, müsste sich auch die Soziale Arbeit wiederkehrend weiterbilden (S. 168). Indessen verweist Gabriele Kawamura-Reindl (2014) auf die angespannte Lage bei den justiziellen Sozialdiensten. Diese sind in der Regel stark überbeansprucht und können den Inhaftierten nur selten die benötigte Betreuung und Unterstützung bieten (S. 155).

5 Multikausalität und Wirkung der Organisationshaft

Um die Ursachen der Organisationshaft zu erklären und deren Wirkung auf das betroffene Individuum zu erörtern, bedarf es einer Vernetzung diverser Umstände. Anhand der zuvor dargelegten Erkenntnisse kann vorläufig davon ausgegangen werden, dass sich die Situation aus einem *unzureichenden Angebot* an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB ergibt und dadurch für die Inhaftierten lange *Wartezeiten* entstehen (vgl. Kapitel 2 und 3). Folglich wird der Fokus auf diese Sachverhalte gelegt. Die Struktur der Erklärung orientiert sich dabei an der sogenannten Makro-Meso-Mikro-Gliederung, wie sie Fabian Karsch (2006) von der Technischen Universität München beschreibt (vgl. Tabelle 1).

Mikro - Meso - Makro

verschiedene Untersuchungsebenen der Soziologie

Ebene	Untersuchungsgegenstand
Mikro	<i>Individuen/Kleingruppen Handlung/Interaktion</i>
Meso	<i>Organisationen</i>
Makro	<i>Gesellschaft, Sozialstruktur, sozialer Wandel</i>

Tabelle 1 Makro-Meso-Mikro-Ebenen (Quelle: Karsch, 2006, S. 3)

Weiter können laut Gregor Husi (2018) die Makro-, Meso- und Mikro-Ebene für die Vernetzung von «sozialen Phänomenen» verwendet werden (S. 90). Nachfolgend wird dargelegt, wie die Organisationshaft als indirektes Produkt diverser Gegebenheiten verstanden werden könnte. Zudem wird die Reihenfolge der Untersuchungsebene für die Erörterung umgedreht, um eine logische Stringenz aufzubauen. Somit wird zuerst die Makro-, dann die Meso- und abschliessend die Mikro-Ebene beschrieben.

5.1 Makro-Ebene

Die Makro-Ebene wird für die Ursachenbetrachtung in Gesellschaft, Politik und Medien gegliedert. Es soll aufgezeigt werden, wie sich diese drei Systeme gegenseitig beeinflussen. Weiter können die daraus gewonnenen Erkenntnisse als Ausgangslage für die Betrachtung der Meso-Ebene verstanden werden.

5.1.1 Gesellschaft

Der deutsche Soziologe Ulrich Beck (1986) hat in seinem gleichnamigen Buch den Begriff der sogenannten *Risikogesellschaft* entwickelt. Unter dem Begriff *Risiko* versteht Ulrich Beck (2002) Folgendes: «Risiko meint die Kolonialisierung der Zukunft, die Kontrolle des Unkontrollierbaren» (S. 12). Laut Beck (2002) wird versucht, alles Unkontrollierbare zu berechnen, dazu nennt er beispielsweise die Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen oder auch Krankheiten. Dabei geht es um die Vermeidung von Risiken, die negative Folgen haben könnten. Dieser Sachverhalt habe dazu geführt, dass sich Staaten dazu bemühen, ihre Bürger und Bürgerinnen vor «Gefahren und Unsicherheiten» zu schützen, um so die negativen Folgen zu minimieren. Darunter ist beispielsweise auch der Wohlfahrtsstaat zu verstehen (S. 12). Jedoch führt dies laut Beck (2002) auch dazu, dass in der Politik, im Recht, in den Wissenschaften wie auch in alltäglichen Situationen vermehrt eine «zwanghafte Vortäuschung» von Kontrolle herrsche (S. 13).

Dirk Baier (2019) vom Institut für Delinquenz und Kriminalprävention der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zeigt in einer Studie zur Kriminalitätswahrnehmung in der Schweiz auf, dass die Schweizer Gesellschaft durch die wiederkehrenden Diskussionen über Kriminalität *Unsicherheitsgefühle* entwickelt hat. Weiter wird erklärt, dass sich die Schweizer Bevölkerung aufgrund dieser Unsicherheitsgefühle für härtere Straffen ausspricht. Dennoch ist es unzutreffend, die Schweizer Gesellschaft einzig als repressiv zu deuten, zumal ein Grossteil der Studienteilnehmer*innen weiterhin am Resozialisierungsgedanken festhält (S. 92). In der genannten Studie von Baier (2019) wird jedoch nicht ersichtlich, wie die Resozialisierung von den Befragten gedacht wird und welche Ressourcen dafür in Betracht gezogen werden. Der Verfasser erachtet dies als wichtigen Messwert, um die Ergebnisse auf ihren Gehalt prüfen zu können.

5.1.2 Politik

Laut Karl-Ludwig Kunz und Tobias Singelstein (2016) wird die Politik von den *Unsicherheitsgefühlen* der Gesellschaft geprägt und macht sich diese zeitgleich zunutze. Damit ist gemeint, dass die Politik durch gezieltes Bewerben von mehr Sicherheit die gesellschaftliche Angst minimiert oder umgekehrt das Sicherheitsbedürfnis stillt und so politische Erfolge verzeichnen kann. Dadurch wird die Sicherheit als solche politisiert und unter der Einflussnahme der Medien zunehmend populistisch (S. 331).

5.1.3 Medien

In den Medien wird laut der freien Journalistin Annette Wilmes (2013) tendenziell negativ über den Strafvollzug berichtet. Besonders stark trifft es dabei die Gefangenen, welche vielfach als «Monster» oder «Zeitbomben» beschrieben werden. Weiter sind die Berichte im Wesentlichen am Skandal orientiert und haben mit der effektiven Wahrheit wenige Schnittmengen oder teilweise sogar gar keine. Auch werden spezifische Einzelfälle fälschlicherweise als allgemeingültige Referenzen wahrgenommen, die dann allen Inhaftierten auferlegt werden (S. 99). Diese mediale Skandalisierung

von Inhaftierten und auch dem Justizvollzug weckt in der Gesellschaft in erster Linie *Unsicherheitsgefühle* (Wilmes, 2013, S. 99).

5.2 Meso-Ebene

Folgend wird aufgezeigt, inwiefern die Kriminalpolitik, die durch die Gesellschaft und die Medien geprägt ist, Einfluss auf den Justizvollzug nimmt. Zudem wird die Häufigkeit von psychischen Störungen in Justiz dargelegt. Abschliessend wird die Nebenrolle der forensischen Psychiatrie aufgezeigt.

5.2.1 Justizvollzug

Laut Brägger und Zangger (2020) zeigt die zunehmend restriktive Kriminalpolitik in Schweiz erste Auswirkungen auf die bedingte Entlassung von Inhaftierten. Der aktuelle Fokus liegt tendenziell eher auf der Rückfallvermeidung als auf der Resozialisierung. Diese Gegebenheit führt generell zu einer längeren Inhaftierung. Insbesondere gilt dies für Personen, die sich in einer stationären therapeutischen Massnahme befinden. Dieser Sachverhalt kann auch auf die strikte Durchführung des risikoorientierten Vollzugs zurückgeführt werden. Die Konsequenz daraus ist, dass es wiederkehrend weniger Entlassungen gibt als neue Einweisungen (S. 35). Dieser Sachverhalt wurde auch vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2021) beschrieben (vgl. Kapitel 3.3). Brägger und Zangger (2020) weisen zudem auf das minimale Restrisiko hin, dass Gesellschaft und Politik wie auch die Medien anerkennen und akzeptieren sollten, so wie sie dies beispielsweise auch im Strassenverkehr tun (S. 37).

Indessen weisen Klecha et al. (2014) auf die Häufigkeit von psychischen Störungen in Justizvollzugseinrichtungen hin, die ein Vielfaches höher ist als in der restlichen Gesellschaft. In Justizvollzugseinrichtungen werden Behandlungen von psychische Störungen 5- bis 10-mal häufiger in Anspruch genommen als von der regulären Schweizer Bevölkerung (5.4 %). Dieser Sachverhalt deckt sich zudem mit internationalen Erkenntnissen, die auf das gleiche Phänomen hinweisen (S. 115). Laut Klecha et al. (2014) gibt es dafür verschiedene Gründe. So spielen gesetzliche Umstände, Zusammenhänge zwischen psychischen Störungen und Delinquenz und auch Profiländerungen der Allgemeinpsychiatrie eine Rolle (S. 116–118). Weiter erkennen Klecha et al. (2014), dass der Gesellschaft die Sicherung von Inhaftierten wichtiger ist als die adäquate therapeutische Behandlung der betroffenen Personen. Dies habe indirekt Folgen für die Mobilisierung von Ressourcen und so auch auf mögliche Bauvorhaben (S. 121). Diese letzte These kann jedoch relativiert werden, da bereits vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2021) beschrieben wurde, dass in der deutschsprachigen Schweiz durchaus Bauvorhaben geplant sind (vgl. Kapitel 3.3). Dennoch bleibt es weiterhin fraglich, inwiefern das neu generierte Platzangebot die aktuelle Situation nachhaltig verbessern wird (vgl. vorheriger Abschnitt und Kapitel 3.3).

5.2.2 Forensische Psychiatrien

Laut Simone Hänggi (2019), Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, sind die forensischen Psychiatrien in der Schweiz nicht verpflichtet, eine zu einer stationären Massnahme verurteilte Person aufzunehmen, zumal die Institutionen in der Regel nicht zur Justiz gehören und folglich in den meisten Fällen autonom über eine Anfrage entscheiden können. Weiter schadet der Mangel an geeigneten Klinikplätzen der Gesundheit von Inhaftierten und diskriminiert die Betroffenen gleichermassen. Zudem wird auch der Strafvollzug unnötig belastet, der keineswegs für eine geeignete Betreuung von psychisch schwer kranken Personen eingerichtet ist (S. 17). Die Ungebundenheit der forensischen Psychiatrien scheint somit auch einen Einfluss auf die aktuelle Situation der bedarfsgerechten Unterbringung nach Art. 59 StGB zu haben.

5.3 Mikro-Ebene

In diesem Abschnitt wird dargelegt, wie entscheidungsbefähigte Personen vom gesellschaftlichen Druck geprägt sind. Zudem wird das Warten als wesentliche Wirkung der Organisationshaft beschrieben.

5.3.1 Entscheidungsbefähigte Personen

Laut dem ehemaligen Gefängnisdirektor Thomas Galli (2011) haben die Medien und die Unsicherheitsgefühle der Gesellschaft Auswirkungen auf entscheidungsbefähigte Personen. Damit sind beispielsweise «Verwaltungen» gemeint, die Vollzugslockerung ermöglichen. So hat die Gesellschaft den Hang dazu, bei entstandenen Schäden nicht nur die tötlich gewordene Person zur Verantwortung zu ziehen, sondern vielmehr wird nach vermeintlich schuldigen entscheidungsbefähigten Personen gesucht, welche die Situation erst ermöglicht haben. Dies führt bei den entscheidungsbefugten Personen wiederum zu Angst, was sich auch auf ihr Handeln auswirkt (S. 68–69). Letztendlich hat der gesellschaftliche Druck einen Einfluss auf die «Lockerungsentscheidungen» (Galli, 2011, S. 72). In einem Interview von Susan Boos (2017, 5. Januar) bestärkt Marianne Heer diese These und sagt, dass die Justiz unter immensem Druck stehe. Dies gehe so weit, dass die vorherrschende Angst sogar die richterlichen Urteile beeinflusst. Als Beispiel nennt Heer Richter*innen, die Kinder haben und deshalb ihre Karriere nicht durch eine eventuelle Wiederholungstat schädigen möchten (ebd.). Dementsprechend könnten die Personen, die für die Vollzugslockerungen zuständig sind, eine weitere Ursache für den kontinuierlich steigenden Platzbedarf sein. Der zuvor dargelegte Sachverhalt deckt sich im weitesten Sinne mit der von Beck (2002) beschriebenen «zwanghaften Vortäuschung» von Kontrolle (vgl. Kapitel 5.1.1).

5.3.2 Inhaftierte in der Organisationshaft

Es wurde ersichtlich, dass die betroffenen Inhaftierten über eine unverhältnismässig lange Zeit auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten. Folgend wird im Speziellen auf das Warten als solches eingegangen.

Rainer Paris (2001), ein deutscher Soziologe, hat das Warten und die Wartesituation genauer betrachtet und dabei fünf wesentliche Merkmale erkannt (S. 705). Als erstes Merkmal des Wartens beschreibt Paris (2002) die *Zentralität der Zeit*. Beim Warten auf ein Ereignis geht es insbesondere um die subjektive Wahrnehmung der vergehenden Zeit. Je eintöniger das Warten gestaltet ist, desto langsamer vergeht die empfundene Zeit. Nebst der Relativität der Zeit ist auch deren «Strukturlosigkeit» eine wesentliche Herausforderung. Das Warten hat in diesem Sinne keine Unterbrüche und findet somit kontinuierlich statt, bis das erwartete Ereignis eintritt (S. 706). Gemäss Paris (2002) ist das zweite Merkmal die *Zielgerichtetheit und Ereignisorientierung* des Wartens. So hat das Warten als Sachverhalt keinen Selbstzweck. Vielmehr gibt sich eine Person dem Warten hin, mit dem Ziel, dass ein Ereignis stattfindet. Weiter sind diese Ereignisse in der Regel Entscheidungen oder Handlungen, die von anderen Menschen ausgeführt werden und für die wartende Personen Bedeutsamkeit haben. Wird das Ereignis herbeigesehnt, wird das Warten zudem positiver wahrgenommen, als wenn das Ereignis gefürchtet wird und die Wartezeit daher verhängnisvoller empfunden wird. Zudem hat das nahende Ereignis das Potenzial, die Gegenwart nebensächlich erscheinen zu lassen. Das zukünftige Ereignis, das zu einem unbestimmten Zeitpunkt eintritt, wird in diesem Sinne omnipräsent (S. 706–707). Das dritte Merkmal des Wartens ist laut Paris (2002) die *erzwungene Passivität*. Das Warten kann prinzipiell als vergeudete oder «unproduktive» Zeit betrachtet werden. Auch wenn während dem Warten gewisse Handlungen stattfinden können, haben diese vor allem eine ablenkende Eigenschaft, da weiterhin auf das Eintreten des Ereignisses gewartet wird (S. 707–708). Das vierte Merkmal des Wartens ist laut Paris (2002) die *Isolation und Selbstbezogenheit* des Wartens. Obgleich mehrere Personen auf das gleiche Ereignis warten können, wartet doch jede Person für sich. Weiter kommt es zu einer Isolation der jeweiligen Individuen, da sie in ihrem Handeln eingeschränkt sind. Die Personen werden zudem dazu verleitet, über Umstände nachzudenken, die sonst nicht in diesem Mass präsent wären (S. 708–709). Gemäss Paris (2002) ist das fünfte und letzte Merkmal des Wartens die *Abhängigkeit und Kontingenz*. So wird das eigentliche Warten erst durch das Eintreten des Ereignisses beendet. Die Wartezeit, welche die wartende Person erdulden muss, kann von ihr in den meisten Fällen nicht beeinflusst werden. Dabei ist eine wesentliche Herausforderung das fortlaufende Unwissen über den Eintritt des Ereignisses. Dies gilt insbesondere, wenn andere Personen über das einzutretende Ereignis entscheiden. Dies führt bei der wartenden Person zu einem Gefühl der Unterlegenheit. So ist die wartende Person den Strukturen der befähigten Instanz ausgeliefert. Auch wenn die Wartezeit sogar berechtigt ist und die wartende Person von der agierenden Instanz keineswegs übergangen wird, kann die empfundene Machtlosigkeit bei der betroffenen Person das Gefühl manifestieren, ein Opfer des Systems zu sein (S. 709–710).

5.4 Heranführung an die Wissenslücke

Gemäss Christopher Young (2018) wird der Straf- und Massnahmenvollzug erst durch das Handeln der jeweiligen Mitarbeitenden, welche die Inhaftierten begleiten, beaufsichtigen und führen, zur Realität. Gleichsam hat das Handeln der Mitarbeitenden Einfluss auf die Inhaftierten und deren Empfindung (S. 13). Auch wenn vielfach angenommen wird, dass Justizvollzugseinrichtungen rundum strukturierte Institutionen sind, haben die Mitarbeitenden einige Entscheidungsmöglichkeiten, die in ihrer Gesamtheit den Vollzug beeinflussen (Young, 2018, S. 15). Laut Young (2018) bleiben die Sichtweisen von Inhaftierten und Mitarbeitenden in der Forschung jedoch vielfach unbeachtet, obgleich es aus «ethischer» und «sozialpolitischer» Sicht notwendig wäre, die Wahrnehmung der Beteiligten abzubilden und diese zu diskutieren (S. 24). Folglich orientiert sich die vorliegende Forschungsarbeit an diesem Ansatz und versucht die Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit zum Sachverhalt der Organisationshaft darzulegen.

6 Forschungsdesign

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Forschungsschritte dargelegt. Nebst dem Forschungsgegenstand und der Forschungsmethode werden die Stichprobe, die Datenerhebung, die Datenaufbereitung und die Datenauswertung aufgezeigt.

6.1 Forschungsgegenstand

In der vorliegenden Bachelor-Arbeit wird die Sichtweise der Professionellen der Sozialen Arbeit erhoben, um dadurch neue Blickwinkel auf die in der Praxis nahezu unbekannte Organisationshaft zu eröffnen (vgl. Kapitel 5.4). Zudem wird implizites Wissen der Professionellen der Sozialen Arbeit abgerufen, welches zur Verbesserung der aktuellen Situation in der Organisationshaft beitragen könnte. Gemäss Uwe Flick (2019) handelt es sich dabei um eine sogenannte Vergleichsstudie, die das spezialisierte Wissen verschiedener Personen «vergleichend gegenüberstellt» (S. 254).

Die Forschungsdesign orientiert sich dabei an der vorab formulierten Forschungsfrage:

- F4** Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession, um die aktuelle Situation der Organisationshaft nachhaltig zu verbessern?

6.2 Forschungsmethode

Laut Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (2019) befasst sich qualitative Forschung mit den Perspektiven handelnder Personen, um unter anderem die Strukturen und Abläufe der «sozialen Wirklichkeit» zu deuten (S. 14). In der qualitativen Forschung werden die erwähnten persönlichen Perspektiven beispielsweise anhand von Leitfadeninterviews erhoben (Flick et al., 2019, S. 17). Eine spezielle Variante des Leitfadeninterviews ist gemäss Horst Otto Mayer (2013) das sogenannte Expert*innen-Interview (S. 38).

Das spezialisierte Wissen von Expert*innen hat gemäss Cornelia Helfferich (2014) unabhängig von der interviewten Person Bestand. Haben die interviewten Expert*innen eine übereinstimmende Ausbildung und eine ähnliche berufliche Erfahrung, lässt sich daraus ein vergleichbares Wissen ableiten, das weniger stark von der jeweiligen Persönlichkeit geprägt ist. Dennoch ist es durch den historischen Wandel von Wissen und durch die individuelle Wahrnehmung möglich, dass sich Sichtweisen der Expert*innen unterscheiden, weshalb auch in Expert*innen-Interviews subjektive Interpretationen vorzufinden sind (S. 570). Zumal die Professionellen der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld der Justiz seit langem berufstätig sind und die Organisationshaft in den Auftragsbereich der justiziellen Sozialen Arbeit fällt (vgl. Kapitel 4.1), können sie für die vorliegende Forschungsarbeit als Expert*innen zugezogen werden. Laut Helfferich (2014) wird für leitfadengestützte Interviews vorwiegend ein einzelner Leitfaden konstruiert. Dieser findet in allen Interviews Verwendung, um die jeweiligen Antworten vergleichen zu können. Der entwickelte Leitfaden wird schriftlich dokumentiert und kommt im Normalfall in den Anhang der Forschungsarbeit (S. 565), was auch in der vorliegenden Bachelor-

Arbeit der Fall ist (vgl. Kapitel 11). Bei der Leitfadiskonstruktion wurden die Erkenntnisse der vorherigen Kapitel miteinbezogen und folgende Schwerpunkte gelegt:

- Rollen und Aufgaben der Sozialen Arbeit im Kontext der Organisationshaft
- Erfahrungen zur Organisationshaft und deren Herausforderungen
- Potenzial der Sozialen Arbeit, um die aktuelle Situation der Organisationshaft zu verbessern

Weiter wurde die skizzierte Definition der Organisationshaft (vgl. Kapitel 3.2) von Weber et al. (2015) in das Vorwort des Leitfadens integriert, um den Expert*innen eine Orientierung zum Forschungsgegenstand zu bieten. Dies wird damit begründet, dass die Bezeichnung «Organisationshaft» in der Praxis kaum Verwendung findet und die Darlegung der Definition eventuellen forschungsbezogenen Missverständnisse vorgebeugt (vgl., Kapitel 11).

6.3 Stichprobenbildung

Gemäss Mayer (2013) ist es in der Regel nicht möglich, alle relevanten Wissensträger*innen zu einem Sachverhalt zu befragen. In empirischen Untersuchungen wird folglich oft von einer Stichprobe ausgegangen, welche die Gesamtgruppe der Wissensträger*innen stellvertretend repräsentiert (S. 38–39). Die Stichprobe wurde in der vorliegen Bachelor-Arbeit anhand einer sogenannten «Vorab-Festlegung» gebildet (Mayer, 2013, S. 39). Gemäss Hans Merkens (2019) ergibt sich die Zusammensetzung einer vorab festgelegten Stichprobe anhand zuvor bestimmter Merkmalen (S. 293–294). Für die folgende Stichprobenbildung wurden lediglich die folgenden zwei essenziellen Merkmale festgelegt:

- Sozialarbeiter*in einer Schweizer Justizvollzugseinrichtung
- Erfahrung mit der Organisationshaft

Für die vorliegende Forschungsarbeit wurden vier leitfadengestützte Expert*innen-Interviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit durchgeführt. Alle Interviewten arbeiteten zum Zeitpunkt der Datenerhebung in Justizvollzugseinrichtungen der deutschsprachigen Schweiz und hatten bereits Erfahrungen mit dem Sachverhalt der Organisationshaft. Im Rahmen der Interview-Anfragen wurde auf Wunsch einiger zuständiger Anstaltsleitungen vereinbart, dass aus Sicherheitsgründen keinerlei Informationen auf die Institution und die Befragten hinweisen dürfen. Die vorliegende Arbeit hätte sonst nicht veröffentlicht werden können. Folglich sind die Kennzeichnungen der Professionellen der Sozialen Arbeit auf das Minimum reduziert (vgl. Tabelle 2).

Expert*in	SA1	SA2	SA3	SA4
-----------	-----	-----	-----	-----

Tabelle 2 Bezeichnung der Expert*innen (eigene Darstellung)

6.4 Datenerhebung

Gemäss Kai Dröge (2020) finden telefonisch geführte Interviews in der qualitativen Sozialforschung normalerweise selten Verwendung und sind als Notlösung zu verstehen, weshalb diese Form der Datenerhebung in der Literatur vielfach unbeachtet bleibt. Dies wird damit begründet, dass qualitative Interviews realitätsnahe abzuhalten sind, um eine angenehme Umgebung und eine niederschwellige Gesprächsführung zu gewährleisten (S. 1). Die Datenerhebung erfolgte in der vorliegenden Forschungsarbeit dennoch vollständig digital. Dies ergab sich einerseits aus der aktuellen Lage infolge der Corona-Pandemie und andererseits aus der Gegebenheit, dass der Verfasser der vorliegenden Bachelor-Arbeit während der Erhebung der leitfadengestützten Expert*innen-Interviews ein Auslandssemester absolvierte und sich deshalb nicht in der Schweiz befand. Die Interviews wurden sowohl telefonisch als auch über Skype und Zoom erhoben und den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweiligen Expert*innen angepasst. Die Dauer der Interviews betrug 45 – 60 Minuten. Das Audiomaterial der Interviews wurde digital aufgezeichnet und für die weiterfolgenden Forschungsschritte archiviert. Zudem kann festgehalten werden, dass die Interviews trotz der digitalen Erhebung zielführend waren und die Umstände keine nennenswerten Einflüsse auf die Gesprächsführung hatten. Dies ist wahrscheinlich auf die Routine in der Verwendung digitaler Kommunikationsprogramme infolge der Corona-Pandemie zurückzuführen.

6.5 Datenaufbereitung

Die digital aufgezeichneten Interviews wurden in einem nächsten Schritt wörtlich transkribiert. Dazu dienten die von Udo Kuckartz (2018) entwickelten Transkriptionsregeln als Leitfaden (S. 167–168) (vgl. Abbildung 7, Kapitel 11). Weiter verweist Kuckartz (2018) auf die sensiblen Daten, die sich anhand qualitativer Interviews ergeben und in vielen Fällen eine Anonymisierung der Daten erfordern. Dadurch werden Rückschlüsse auf die interviewten Personen vermieden (S. 171). Dies ist auch in der vorliegenden Forschungsarbeit der Fall. Wie bereits dargelegt, dürfen keinerlei Informationen auf die Institution und die befragten Professionellen der Sozialen Arbeit hinweisen. Dies hat zudem Auswirkungen auf die Auswertung der Daten. Folglich können die institutionellen Unterschiede nicht berücksichtigt werden, weil dabei sonst wesentliche Informationen preisgegeben würden.

6.6 Datenauswertung

Für die Datenauswertung wurde eine inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (2018) gewählt (vgl. Abbildung 5, nächste Seite). Diese Methode der Datenauswertung eignet sich für leitfadengestützte Interviews (S. 97) und demzufolge auch für die vorliegende Bachelor-Arbeit. Gemäss Kuckartz (2018) werden Forschungsdaten selten ausschliesslich induktiv oder deduktiv ausgewertet, sondern durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren. In einer ersten Etappe wird anhand vorgängig deduktiv entwickelter «Hauptkategorien», welche sich beispielweise aus dem Leitfaden ergeben, das gesamte Datenmaterial codiert. In der nächsten Etappe werden die gebildeten Kategorien «am Text» induktiv weiterentwickelt und mithilfe neuer «Subkategorien» präzisiert (S. 97). Daraufhin

wird das gesamte Datenmaterial ein weiteres Mal, anhand des gebildeten Kategoriensystems, ausgewertet (Kuckartz, 2018, S. 97).

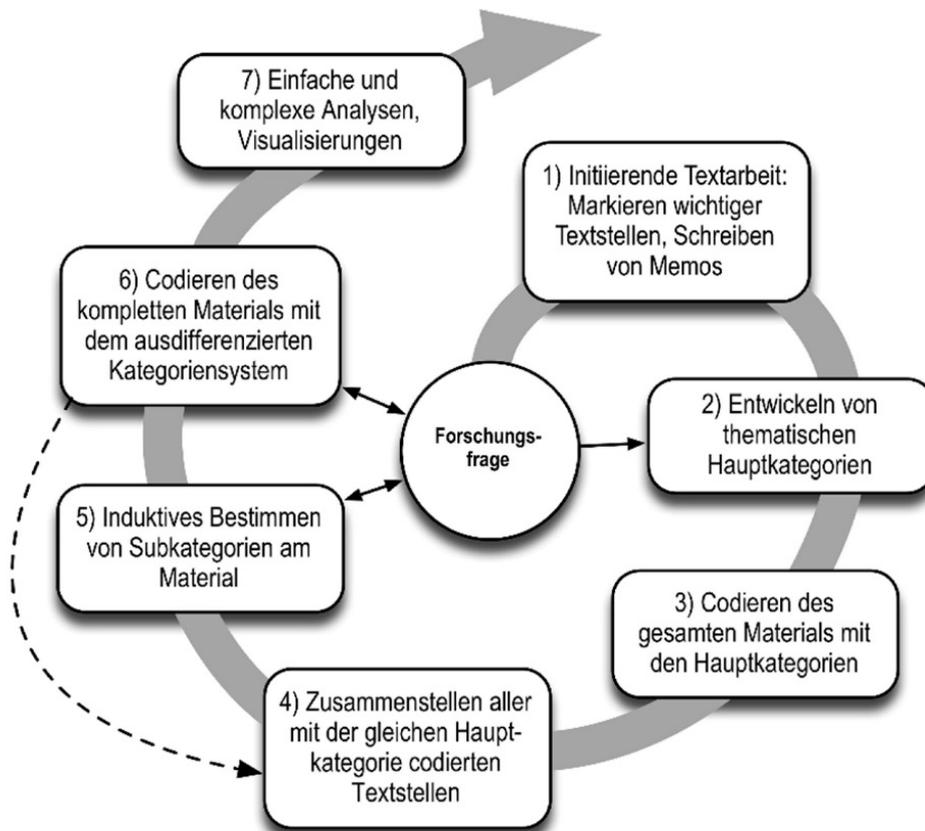


Abbildung 5 Inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 100)

Das transkribierte Datenmaterial wurde vom Verfasser anhand der zuvor erläuterten Methode ausgewertet (vgl. Abbildung 5). Die deduktiv ermittelten Hauptkategorien wurden anhand des Leitfadens und der zuvor verfassten Kapitel wie folgt festgelegt (vgl. Tabelle 3):

Kürzel Thematische Hauptkategorie

FZ	Freiheitsentzug
59	Art. 59 StGB
OH	Organisationshaft
RSA	Rollen der Sozialen Arbeit
ASA	Aufgaben der Sozialen Arbeit

Tabelle 3 Thematische Hauptkategorien (angelehnt an: Kuckartz, 2018, S. 103)

Weiter wurde die Analyse mithilfe des sogenannten «F4Analyse» Programm ausgeführt. Nachfolgend ist das am Datenmaterial ausdifferenzierte Codesystem dargestellt (vgl. Abbildung 6, nächste Seite).

- 1 ■ Justizvollzug
 - 1.1 ■ Allgemeines
 - 1.2 ■ Verfahrenddauer
 - 1.3 ■ Untersuchungshaft
 - 1.4 ■ Psychisch kranke Personen
 - 1.5 ■ Vollzugsmitarbeitende
- 2 ■ Art. 59 StGB
 - 2.1 ■ Grundlagen
 - 2.2 ■ Angst
 - 2.3 ■ Platzmangel
 - 2.4 ■ Rückfälle
 - 2.5 ■ Fachkommission
- 3 ■ Organisationshaft
 - 3.1 ■ Vorkommen
 - 3.2 ■ Haftsetting
 - 3.3 ■ Angebot
 - 3.4 ■ Warten
- 4 ■ Rollen der Sozialen Arbeit
 - 4.1 ■ Auftrag
 - 4.2 ■ Trippelmandat
 - 4.3 ■ Dreh- und Angelpunkt
 - 4.4 ■ Professionalität
- 5 ■ Aufgaben der Sozialen Arbeit
 - 5.1 ■ Reguläre Aufgaben
 - 5.2 ■ Beziehungsgestaltung
 - 5.3 ■ Fallkenntnisse
 - 5.4 ■ Übergangsmanagement

Abbildung 6 Codesystem (eigene Darstellung)

7 Darstellung der Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Forschungsergebnisse aus den vier transkribierten Interviews in ihren Haupt- und Subkategorien dargestellt. Anhand von Ankerbeispielen werden die Gedanken und Positionierungen der interviewten Personen in ihrer Streuung aufgezeigt. Dadurch soll ein unverfälschter Einblick in die Interviews gewährt werden.

7.1 Freiheitsentzug

Die folgende Hauptkategorie beschäftigt sich im Besonderen mit den Gegebenheiten und Strukturen des Freiheitsentzugs, die auch unabhängig von der Thematik der Organisationshaft Bestand haben.

Definitionen

In den Interviews wurden vereinzelt nebensächliche Haftformen oder Begriffe erläutert. Diese Subkategorie wird in der darauffolgenden Diskussion nicht behandelt.

«Man muss dabei zwischen Arrest und Einzelhaft unterscheiden. Arrest ist eigentlich eine Sanktion, also wenn jetzt jemand, weiss doch auch nicht, Drogen konsumiert hat oder sich blöd benommen hat. Dann kann jemand in den Arrest kommen, für eine gewisse Zeit. Die wird dann wieder aufgehoben. Und Einzelhaft ist wirklich, dass man die Person in ein separates Setting kommt und er nicht mehr Kontakt hat mit anderen Inhaftierten.» (Transkription_SA2, Z. 279-283)

Untersuchungshaft

Die Fachpersonen erwähnten mehrmals das Setting der Untersuchungshaft. Alle Fachpersonen erachten die Haftbedingung der Untersuchungshaft als restriktiv. Weiter wurde auf die schädlichen Folgen der Untersuchungshaft hingewiesen.

«Die dürfen kein Kontakt haben zur Aussenwelt sie dürfen keine Telefone machen. Haben aber einen Arsch voll Arbeit zu regeln, eigentlich. Und sind sehr viel weggesperrt. Die psychische Situation ist noch drastischer als bei denen im Vollzug, welche noch arbeiten können. Diese dürfen nicht arbeiten, haben kein Geld. Den ganzen Tag zu sitzen und nicht zu wissen wie lange. Wann bekommt man den Termin für das Gericht. Man kann keinen Besuch empfangen. Gerade für Personen, welche psychisch schwer gestört sind ((phu)) ja.» (Transkription_SA2, Z. 398–404)

«In der U-Haft ist dies eben meist nur eine Stunde, wenn man dann im U-Haft-Setting ist. Da ist halt schon sehr wenig oder nur die grauen Wände und das Fernsehprogramm mit den wenigen Sendern, welche man hat.» (Transkription_SA3, Z. 164–167)

Verfahrensdauer

Zwei Fachpersonen äusserten die Frage, weshalb die Gerichtsverfahren lange dauern und kritisieren die daraus resultierende Wartezeit. Weiter wurden mögliche Verbesserungsvorschläge geäussert und auf die schädlichen Folgen einer langen Verfahrensdauer hingewiesen.

«Dann hat man mal eine Gerichtsverhandlung und das kann noch ewig gehen. Also wir haben Leute, die warten dann, also die sind jetzt schon im vorzeitigen Vollzug. Ist dann ja auch schon eine Möglichkeit, um das Setting zu wechseln. Aber wir haben auch Personen, die warten seit eineinhalb Jahren auf ein Urteil. Die sind immer noch hier.» (Transkription_SA2, Z. 415–419)

«Dass von der ersten zur zweiten Instanz ein Jahr vergeht, ist normal. Ich würde mir jetzt nicht anmassen zu beurteilen, ob das wirklich notwendig ist. Ich habe jedoch schon den Verdacht, dass es eine Ressourcenfrage ist. Dann geht es mehr darum zu schauen, sind die Beweise wirklich so, oder keine Ahnung. Und die Soziale Arbeit, ich weiss nicht, dies ist ja fast eine politische Geschichte. Man könnte vielleicht drauf hinweisen, dass es lange Verfahren sind und diese Leute in dieser Zeit schon anfangen haftbedingt Kompetenzen abzubauen.» (Transkription_SA4, Z. 290–296)

Psychisch kranke Inhaftierte

Die Fachpersonen erwähnten psychisch kranke Inhaftierte auch im Kontext des regulären Vollzugs. So wurde der adäquate Umgang mit psychisch kranken Inhaftierten, unabhängig von der Organisationshaft, als Herausforderung wahrgenommen.

«Wie begegnet man psychisch auffälligen Personen im Strafvollzug und von denen haben wir viele. Welche auch nur eine kurze Strafe haben und nachher keine Massnahme haben, welche einfach wieder rausgehen. Wir haben viele Querulanten, marginale Suchtkranke und wie auch immer man sonst sagen will. Die kommen dann nicht in eine Massnahme oder in eine Institution, aber die sitzen teilweise ewig in der Untersuchungshaft.» (Transkription_SA2, Z. 142–147)

«Ich möchte hier jetzt kein grosses Buch auf tun, aber es ist auch ein wenig umstritten, wann eine Störung anfängt. Es ist ja nach dem Code. Ich finde teilweise unterscheiden sich, also es ist jetzt nicht so, als könne man sagen, diese Person ist jetzt klar ein 59er.» (Transkription_SA4, Z. 147–150)

Vollzugsmitarbeitende

Zwei Fachpersonen beschrieben die Rolle der Vollzugsmitarbeitenden. In beiden Fällen wurde von grosser Verantwortung gesprochen. Jedoch kritisierten die Fachpersonen die Arbeitsmethoden der Vollzugsmitarbeitenden teilweise.

«Diese Ruhe muss man einfach mitbringen und das hat man häufig nicht im Vollzug. Im Vollzug hat man meist eine andere Garde (...) das ist jetzt halt so, Punkt. Oder Sachen wie «Ich mache keine Ausnahmen» hört man immer wieder, weil sonst ja alle anderen kommen. Von dem bin ich ein totaler Gegner. Das hasse ich.» (Transkription_SA1, Z. 220–224)

«Es steht und fällt mit den Aufsehenden, welche hier einen grossen Teil übernehmen als Psychiatriepfleger*innen in solchen Situationen, sage ich jetzt mal und Deeskalation praktizieren.» (Transkription_SA2, Z. 239–241)

7.2 Art. 59 StGB

In der folgenden Hauptkategorie sind die Subkategorien und die Wortmeldungen zum Art. 59 StGB eingegliedert.

Grundlagen

In einigen Interviews wurden die Grundlagen des Art. 59 StGB erwähnt. In der darauffolgenden Diskussion wird diese Subkategorie nicht behandelt.

«Beim 59er redet man üblicherweise von Sexual- und Gewaltstraftäter. Also da wurden massive Delikte an Leib und Seele begangen.» (Transkription_SA1, Z. 74–75)

Ängste

Die Fachpersonen äusserten sich im Kontext des Art. 59 StGB mehrmals zu den Sorgen und Ängsten der Inhaftierten. Laut den Interviews wird die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB von den Inhaftierten als «harte Strafe» erlebt, die nach Möglichkeit vermieden werden soll.

«Der Artikel 59 ist hier auch ein Schreckgespenst. Also entweder, die, die gar nicht wissen was es ist, sind dann schockiert, wenn sie es erfahren und die anderen haben schon im Voraus Horror und sagen «Ja kein 59er. Ich hoffe einfach, ich bekomme keinen 59er». Weil es halt open-end ist. Weil man halt wirklich nicht sagen kann, wie lange dies dann noch geht. Das macht unheimlich Angst, dass es kein Enddatum gibt.» (Transkription_SA3, Z. 96–100)

«Ich begegne einfach am häufigsten, dass sich die Personen wehren und dass es deshalb lange geht, bis man weiss, ob es den 59er gibt oder nicht. Das Verfahren also länger dauert und das kann wirklich lange gehen. Ich hatte auch schon einen Fall, bei dem etwa zwei Jahre nicht klar war, ob es einen 59er gibt oder nicht.» (Transkription_SA4, Z. 74–78)

«Ich glaube ein Teil ist wirklich, was ich auch sehr gut nachvollziehen kann, die fehlende Orientierung im 59er. Wann ist das fertig. Ich glaube, das ist für Menschen wahnsinnig schwierig zu ertragen.» (Transkription_SA4, Z. 164–166)

Platzmangel

In den Interviews wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es zu wenig bedarfsgerechte Unterbringungen für psychisch schwer gestörte Täter*innen gibt.

«Wahrscheinlich gibt es auch einfach grundsätzlich zu wenig Einrichtungen. Seit der Einführung der 59er im Jahr 2007 gibt es meiner Meinung nach nicht viel mehr solcher Plätze. Also ich denke, dass ist sicherlich eine Schwierigkeit.» (Transkription_SA1, Z. 267–268)

«Also wenn Geld keine Rolle spielen würde, müsste man mehr Plätze haben. Das es also schneller vorwärtsgeht und es wäre sicher sinnvoll, wenn sich die Kommunikation verbessern würde.» (Transkription_SA3, Z. 242–244)

Rückfälle

Eine Fachperson erwähnte Wiederholungstaten von ehemaligen Inhaftierten, die in den Medien für Schlagzeilen sorgten.

«Zum Beispiel ein Zwanzigjähriger, der im 59er war, und das ist kein Zuckerschlecken, also dieses Setting sechs Jahre durchgestanden hat. Dann irgendwann hat man wohl mal ein wenig gelockert. Bis er also draussen war, waren es wahrscheinlich sieben oder acht Jahre und dann hat man eine Schlagzeile in der Zeitung und man erkennt, wer es ist. Und das Delikt eins zu eins wieder stattgefunden hat, welches man sich als Normalsterblicher gar nicht vorstellen kann. Man denkt (...) hey hallo? Ich habe das mit zwanzig gemacht, bin jetzt etwa mit dreissig draussen und dasselbe in Grün. Dasselbe in Grün. Man merkt, die Handlungsschwelle ist einfach nicht vorhanden und er ist jetzt auch wieder zurück beim Staat. Das wird jetzt ein paar Jahre dauern und irgendwann wird auch eine Verwahrung in Betracht gezogen.» (Transkription_SA1, Z. 78–86)

Fachkommission

Eine Fachperson verwies im Kontext des Art. 59 StGB mehrmals auf die externe Fachkommission, die für allfällige Lockerungen zuständig ist.

«Also kann es sein, dass du ein Jahr intensiv arbeitest und er auch gut dabei ist und man sich denkt, hey ja jetzt müssen wir echt ein wenig lockern, damit man ihn auch mehr beobachten kann, also therapeutische Ausgänge, wo man wirklich mit Bericht und allem arbeitet. Doch die Fachkommission kann diesen Plan schnell durchkreuzen, wenn sie keine Öffnung des Settings empfiehlt und das ist heftig, wenn man die intensive Arbeit betrachtet.» (Transkription_SA1, Z. 96–100)

7.3 Organisationshaft

In der folgenden Hauptkategorie sind Subkategorien und die Wortmeldungen zur Organisationshaft eingegliedert.

Bestand

Die Organisationshaft kommt laut den Fachpersonen in allen Institutionen vor. Dennoch gibt es Unterschiede in der Häufigkeit des Phänomens.

«Da muss ich vielleicht wirklich sagen, wir haben wenige in dieser Organisationshaft, so wie du sie hier definierst.» (Transkription_SA2, Z. 118–119)

«Ja es kommt relativ oft vor, dass wir Personen haben, die dieses Urteil bekommen und dann warten müssen.» (Transkription_SA3, Z. 86–87)

Haftsetting

Die Fachpersonen beschrieben das Haftsetting der Organisationshaft unterschiedlich. In gewissen Institutionen werden die Inhaftierten, die rechtskräftig zu einer stationären therapeutischen Massnahme

verurteilt wurden, regulär im Strafvollzug eingegliedert. Jedoch gibt es auch Fälle, in denen die Inhaftierten im Untersuchungshaftregime verbleiben.

«Der ist normal im Vollzug wie alle anderen.» (Transkription_SA1, Z. 191)

«Weil die Person immer noch hier ist und dieses wahnsinnig enge Setting hat und weiss, dass die jetzt hart daran arbeiten müsste, also an diesen Punkten, therapeutisch. Das findet halt nicht statt. Teilweise ist das wirklich ein wenig eine ZerreiSSprobe. Weil die gewünschte Erlösung durch das Urteil, das eben Klarheit herrscht, gibt es wie nicht. Es ist nur ein Papier, man sitzt dann immer noch hier. Ich merke, dass dies anstrengend ist für die Personen» (Transkription_SA3, Z. 91–96)

Angebot

Die Fachpersonen erwähnten eine unzureichende psychologische und psychiatrische Versorgung, da die Vollzugsanstalten nicht für eine bedarfsgerechte therapeutische Begleitung ausgelegt sind.

«Also ich hatte auch schon 59er, welche gerne bereits mit einer Therapie angefangen hätten, sie seien ja schon im Gefängnis. Dann muss man halt sagen, jetzt müssen sie warten, weil der Zuständigen nicht bereit sind in das Haus zu kommen. Ist natürlich eine tolle Aussage.» (Transkription_SA1, Z. 244–247)

«Also wir haben natürlich eine psychiatrische Sprechstunde. Was schon mal so super ist. Aber diese ist einmal in der Woche. Natürlich bei Bedarf auch mehr, aber es ist natürlich nicht so, dass wir irgendwie 24 Stunden ein forensisch psychiatrisch geschultes Personal haben, welches ganz adäquat auf diese Sachen eingehen könnte. Die sitzen dann halt schon, wie man so will, den ganzen Tag alleine in ihrer Zelle.» (Transkription_SA2, Z. 154–159)

Warten

In Interviews wurde mehrmals das Warten erwähnt, jedoch unterschiedlich interpretiert. Besonders eine Fachperson erachtet das Warten als wesentliche Herausforderung der Organisationshaft und beschrieb die daraus resultierenden schädlichen Folgen.

«Ob sie in der Untersuchungshaft sind, in der Sicherheitshaft im Vollzug, im Vorzeitigen oder auch in dieser Organisationshaft. Das Warten, sie sind hier ja per se im falschen Setting, wenn man so will und das sind sie ab dem ersten Tag ihrer Haft. Das fängt mit der Untersuchungshaft an. Wir haben Menschen, die ein Jahr oder länger in Untersuchungshaft sind und dort warten sie ja schon. Das Warten fängt nicht erst mit dem Urteil an.» (Transkription_SA2, Z. 131–137)

«Das (...) Das Unklare. Das Warten. Das Warten auf wie lange es noch geht. Nicht zu wissen, wann der nächste Schritt passiert. Also im luftleeren Raum warten. Das tut den Menschen nicht gut. Das ist auch in der U-Haft so. Wenn sie nicht wissen, wann das nächste Mal irgendetwas passiert in ihrem Fall. Das ist, was am schwierigsten ist und das bleibt auch so in der Organisationshaft.» (Transkription_SA3, Z. 187–191)

7.4 Rollen der Sozialen Arbeit

In der folgenden Hauptkategorie sind die Subkategorien die Wortmeldungen zur Rolle der Professionellen der Sozialen Arbeit eingegliedert.

Auftrag

In den Interviews wurde der Auftrag der Sozialen Arbeit angesprochen.

«Ja darum gibt es den Bedarf für die Sozialarbeit. Weil mein Auftrag eben so vielschichtig ist. Seien es die Sozialversicherungsgeschichten oder auch ganz persönliche Anliegen. Es kann sein, dass das erste Anliegen, welches die Person hat, die bei uns Eintritt, sein Neugeborenes ist gestorben und er müsse jetzt postmortem seine Vaterschaft anerkennen und er wisse nicht, wie das geht. Dann läuft die Zeit.» (Transkription_SA3, Z. 340–344)

«Von dem her glaube ich, ist der Auftrag der Sozialen Arbeit auch darauf aufmerksam zu machen, dass Haftbedingungen Menschenwürdig sein müssen und die Haftschäden möglichst zu begrenzen.» (Transkription_SA4, Z. 302–304)

Tripelmandat

Die Fachpersonen berichteten von verschiedenen Mandaten und dass sich diese teilweise widersprechen. Jedoch unterscheiden sich die Sichtweisen der Fachpersonen. Auch wird darüber gesprochen, inwiefern die institutionellen Strukturen veränderbar sind.

«Jetzt mal nebst der Organisationshaft, finde ich es auch nicht lustig, wenn jemand in den Arrest muss. Aber schlussendlich muss man auch da wieder abwägen. Ich gehe jetzt nicht gegen das ganze System vor, nur weil ich etwas vielleicht menschlich nicht ganz so vertretbar finde. Aber wenn man jetzt wirklich, sagen wir Mal man möchte Dinge verändern oder ansprechen und man vom Betrieb nicht unterstützt wird, muss man eine starke Persönlichkeit sein, um dann hinzustehen und nicht nur immer dem System oder der Institution gerecht zu werden, sondern auch Mal zu sagen «nein also das sehe ich jetzt doch anders.» (Transkription_SA2, Z. 207–215)

«Ich glaube, dass ist einfach eine Herausforderung. Halt auch das Tripelmandat, irgendwie Entscheidung danach zu treffen. Ich meine, ich arbeite in einer Organisation, welche viel Einschränkung bedeutet für die Betroffenen. Das lässt sich nicht immer so einfach vereinbaren mit dem Verständnis, was überhaupt gut für einen Menschen ist.» (Transkription_SA4, Z. 118–122)

Dreh- und Angelpunkt

Die Fachpersonen erwähnen in deren Interviews, dass sie eine wichtige Schnittstelle zwischen «drinnen» und «draussen» sind.

«Also man ist sicher Dreh- und Angelpunkt. Man ist zwischen Justiz, hier wo wir vollziehen, und auf der anderen Seite der Bewährungsdienst, Amt für Justizvollzug, Wiedereingliederung, welcher ja der Auftraggeber ist.» (Transkription_SA1, Z. 7–9)

«Ich glaub die Soziale Arbeit würde jetzt in diesem Setting unheimlich fehlen, wenn man sie nicht hätte. Man ist halt wirklich ein wenig das Bindeglied zwischen Innen und Aussen. Man

hat eine Drehscheiben-Funktion. Ich glaube, dies ist für die Institution und für den Klienten, ist das sehr wichtig, dass es dies gibt.» (Transkription_SA3, Z. 317–320)

Professionalität

Die Fachpersonen erwähnen verschiedenen Möglichkeiten für eine Professionalisierung. Beispielsweise wurde über mögliche Weiterbildungen oder mehr Verantwortung bei der Kostengutsprache nachgedacht.

«Grundsätzlich erachte ich, dass in der Sozialen Arbeit der Bereich der Psychiatrie viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zum Beispiel weiss man über Krankheitsbilder viel zu wenig Bescheid. Man konnte vielleicht mal gewisse Krankheiten aufzählen, aber das war es dann schon.» (Transkription_SA1, Z. 279–282)

«Ich kann nicht eine Kostengutsprache machen für etwas, welche diese Person jetzt brauchen würde. Ich muss den Weg gehen, diese Ressourcen an irgendeinem anderen Ort herzuholen. Teilweise steht dann diese Stelle, welche es bewilligen könnte, steht dann quer. Ich bin dann halt im Sandwich. Irgendwo der Druck vom Gefangenen, welcher das jetzt dringen will und auf der anderen Seite die Behörde, welche sagt «nein das gibt es jetzt nicht.» (Transkription_SA3, Z. 25–30)

7.5 Aufgaben der Sozialen Arbeit

In der folgenden Hauptkategorie sind die Subkategorien und Wortmeldungen zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit aufgeführt.

Reguläre Aufgaben

Laut den Fachpersonen ergeben sich für die betroffenen Inhaftierten in der Organisationshaft vorrangig die gleichen Aufgaben wie für alle anderen Inhaftierten.

«Aber ich denke (...) um nochmals zurückzukommen, was meine Aufgaben sind. Also es ist eigentlich das ganze Spektrum an sozialen Anliegen, welche die Personen mitbringen. Es sind sehr viel administrative Aufgaben» (Transkription_SA2, Z. 57–59)

«Also ich denke es ist grundsätzlich (...) ich glaube bei ihnen sind die Aufgaben genau die gleichen, wie bei allen anderen.» (Transkription_SA2, Z. 128–129).

Beziehungsgestaltung

In den Interviews wurde mehrfach die Beziehungsgestaltung erwähnt, die auch Auswirkungen auf das professionelle Handeln und den weiteren Verlauf des Vollzugs haben.

«Aber gerade Personen die länger hier sind, lerne ich relativ gut kennen. Weiß sie dann irgendwann vertrauen fassen und dann in das Erzählen reinkommen. Ja woraus man dann gut eine Professionelle Beziehung aufbauen kann. Wo man sich dann halt kennt über die Zeit.» (Transkription_SA3, Z. 63–66)

«Ja und sie erzählen mir dadurch dann mehr. Je besser ich sie kenne, desto besser kann ich mit ihnen umgehen. Dadurch stimmen meine Berichte dann auch besser, welche ich ja schreibe und

nachher auch einen Einfluss haben, auf ihren weiteren Verlauf.» (Transkription_SA3, Z. 404–406)

Fallkenntnisse

Die Fachpersonen äusserten zudem, dass eine gute Fallkenntnisse wesentlich ist für die Gestaltung der des Vollzugalltags. Gemäss den Interviews verfügen die Fachpersonen über ein fundiertes Wissen zu den Inhaftierten.

«Eigentlich kam er nur wegen einer Postumleitung zu mir und ich bin mit ihm hingesessen und dann hat er so ein bisschen angefangen zu erzählen. Wobei herausgekommen ist, dass seine Mutter vor vier Jahren gestorben ist und er darum in die Drogen reingerutscht ist und so weiter. Am Ende war ich eine gute Stunde mit ihm am Reden über seine Biographie und dann habe ich plötzlich gedacht, der braucht doch zum Beispiel eine Suchtberatung.» (Transkription_SA2, Z.354–359)

«Es kommt sehr auf den Fall darauf an und auf die Person. Was es alles für Anliegen gibt oder auch nicht. Das ist höchst individuell, so individuell wie die Personen selber halt auch sind.» (Transkription_SA3, Z. 61–63)

Übergangsmanagement

Die Fachpersonen erwähnten, dass für die Inhaftierten, welche auf eine Bedarfsgerechte Unterbringung warten besonders das Übergangsmanagement wichtig ist.

«Ich denke, wenn ich nicht, mehrere Jahre spezifische Erfahrung hätte in der Arbeit mit 59er, würde ich wahrscheinlich auch nicht so rein, wie ich es jetzt tue. Das ist also wirklich von mir her, die Person vorzubereiten, was jetzt kommt.» (Transkription_SA1, Z. 167–170)

«Das ich dann vielleicht mehr, wenn zum Beispiel Widerstände aufkommen bezüglich dem 59er, dass ich dann mehr versuche dort darauf einzugehen. Ich habe auch schon den Begriff gehört bei uns im Team, dass wir eine «Schuhlöffelfunktion» haben. Das man also versucht jemanden, wenn er einverstanden ist, so ein wenig vorzubereiten auf das kommende. Was könnte das also heissen, was auf sie zukommt. Also so in begleitender Form. Das wäre in einem solchen 59er sicher das, was ich als wichtigstes empfinde, als Vorbereitung irgendwie.» (Transkription_SA4, Z. 186–192)

8 Diskussion der Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die relevantesten Forschungsergebnisse mit der zuvor dargelegten Literatur diskutiert, um aufzuzeigen, inwiefern die Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit den Sachverhalt der Organisationshaft verifiziert, falsifiziert oder auch ergänzt. Zudem wird dargelegt, inwiefern die Soziale Arbeit zu einer Verbesserung der Situation beitragen könnte. Die Diskussion der Forschungsergebnisse orientiert sich dabei an der Struktur der Hauptkategorien, legt jedoch in der Wahl der Titel neue Schwerpunkte. Weiter werden die interviewten Expert*innen nachfolgend als Fachpersonen betitelt, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

8.1 Herausforderungen des Freiheitsentzugs

In den Interviews wurde bestätigt, dass die *Untersuchungshaft* generell als strengste freiheitsentziehende Massnahme erachtet wird (vgl. Kapitel 4.2). Zudem beschrieb die Mehrheit der Fachpersonen die restriktiven Haftbedingungen der Untersuchungshaft als problematisch (vgl. Transkription_SA3, Z. 164–167). Damit sind insbesondere die langen Einschlusszeiten gemeint, die auch Brägger und Zangger (2020) erwähnen und hinterfragen (vgl. Kapitel 2.2). Die Untersuchungshaft hat laut mehreren Fachpersonen eine negative Einwirkung auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten. Zudem wurde auf die herausfordernde Zeitspanne hingewiesen, in der die Inhaftierten perspektivlos auf das Gerichtsurteil warten. Diese Phase der Ungewissheit wird auch von Kawamura-Reindl und Schneider (2015) beschrieben (vgl. Kapitel 4.2). Zudem ist die Untersuchungshaft gemäss einer Fachperson insbesondere für psychisch schwer gestörte Inhaftierte belastend (vgl. Transkription_SA2, Z. 398–404). Weiter ist bekannt, dass sich psychisch schwer gestörte Inhaftierte unbehindert in der Untersuchungshaft befinden (vgl. Kapitel 3.3). Dies wurde auch in den Interviews bestätigt. Es scheint, als bestünde in der Ausgestaltung der Untersuchungshaft weiterer Nachholbedarf, was auch von den Fachpersonen so gedeutet wird. Dies gilt insbesondere für die Betreuung psychisch schwer gestörter Inhaftierter. Es ist zu erwähnen, dass Inhaftierte, die in der Organisationshaft auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten, vorgängig folgerichtig in der Untersuchungshaft inhaftiert waren. Gemäss der Studie zum Art. 59 StGB von Weber et al. (2015) betrug die durchschnittliche Dauer in der Untersuchungshaft 13 Monate (vgl. Kapitel 3.3). Folglich kann davon ausgegangen werden, dass bereits die Untersuchungshaft eine Herausforderung für die betroffenen Personen darstellt.

Zwei Fachpersonen äusserten sich kritisch zur langen *Verfahrensdauer*, die zu einer ausgedehnten Untersuchungshaft führen kann. Eine Fachperson erkennt die Verfahrensdauer zudem als mögliches Forschungsfeld (vgl. Transkription_SA2, Z. 415–419). Gründe für die lange Verfahrensdauer wurden in einer Ressourcenknappheit der Behörden gesehen (vgl. Transkription_SA4, Z. 290–298). Dies bleibt jedoch lediglich eine These, die im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit nicht untersucht werden kann. Weiter wurde darüber sinniert, wie sich dieser Missstand verbessern lassen könnte. Dabei verwies eine der Fachperson auf die Politik, welche von der Sozialen Arbeit über die schädlichen Folgen der

Untersuchungshaft informiert werden könnte (vgl. Transkription_SA4, Z. 290–296). Dieser Gedanke ist mit dem Vorschlag von Pohl (2020) kongruent, die eine begründete politische Einmischung der Sozialen Arbeit erwähnt, um beispielsweise neue Haftformen zu ersuchen (vgl. Kapitel 4.5). Dieser Ansatz könnte auch für den Sachverhalt der Organisationshaft von Interesse sein, zumal es sich bei dieser vor allem um ein strukturelles Problem handelt (vgl. Kapitel 5).

Laut den Fachpersonen sind *psychisch kranke Inhaftierte* in den jeweiligen Institutionen auch unabhängig von der Organisationshaft gegenwärtig. Eine Fachperson macht insbesondere darauf aufmerksam, dass psychisch kranke Inhaftierte teilweise nur für kurze Zeit im Vollzug sind und keine stationäre Massnahme angeordnet bekommen (vgl. Transkription_SA2, Z. 142–147). Gemäss Klecha et al. (2014) kommen psychische Störungen bei Inhaftierten überdurchschnittlich häufig vor (vgl. Kapitel 5.2.1.), was die Wahrnehmung der Fachpersonen untermauert. Von einer Fachperson wurde jedoch kritisch hinterfragt, wie das Etikett der «psychisch Gestörten» verwendet wird. So wird nicht immer ersichtlich, inwiefern sich das Verhalten von regulären Inhaftierten und psychisch gestörten Inhaftierten unterscheiden lasse (vgl. Transkription_SA4, Z. 147–150).

Weiter beschreiben zwei Fachpersonen die Rolle der *Vollzugsmitarbeitenden* im Kontext von psychisch kranken Inhaftierten. In der vorliegenden Arbeit wurden die Vollzugsmitarbeitenden nicht berücksichtigt. Dennoch eröffnet sich die Frage, inwiefern diese in Kontext der Organisationshaft zu verorten wären.

8.2 Schreckgespenst Art. 59 StGB

Gemäss den Fachpersonen haben Inhaftierte, die auf ihre Verurteilung warten, in den meisten Fällen *Angst* vor einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB. Dies wird damit begründet, dass die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB schuldüberschiessend sein kann und folglich weniger Orientierung bietet als eine schuldangemessene Freiheitsstrafe im Strafvollzug (vgl. Transkription_SA3, Z. 96–100 und Kapitel 2.3 und 2.4). Paris (2002) zufolge ist das Warten auf ein gefürchtetes Ereignis für die betroffenen Personen schwierig zu ertragen und kann die Gegenwart nebensächlich erscheinen lassen (vgl. Kapitel 5.3.2). Auch Kawamura-Reindl und Schneider (2015) erkennen eine besondere Herausforderung in der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit eines Verfahrensausganges (vgl. Kapitel 4.2). Was die Sichtweisen der Fachpersonen bestätigen. Laut einer Fachperson führen insbesondere die Verlängerungsmöglichkeiten der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB Abs. 4 bei den betroffenen Inhaftierten regelrecht zu Panik, weshalb das erstinstanzliche Urteil in den meisten Fällen angefochten wird und es deshalb lange dauert, bis ein rechtsgültiges Urteil vorliegt (vgl. Transkription_SA4, Z. 74–78). Dieser Sachverhalt könnte wiederum ein Grund sein für die bereits erwähnten zeitintensiven Verfahren (vgl. Kapitel 8.1).

Die Fachpersonen beschrieben einen *Platzmangel* bei der bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB und fordern, das Platzangebot weiter auszubauen. Laut dem Strafvollzugkonkordat Nordwest- und Innerschweiz (2020) bestehen bereits neue Bauvorhaben (vgl. Kapitel 3.3), was somit der Forderung der Fachpersonen entspricht.

Eine Fachperson äusserte sich wiederholt zu den *Rückfällen* ehemaliger Inhaftierter. Dabei wurden insbesondere auf die Medien verwiesen, welche über die Wiederholungstat berichteten (vgl. Transkription_SA1, Z. 78–86). Es scheint, als vertrete diese Fachperson eine ähnliche Position wie die Medien, die in der Regel kritisch über Wiederholungstaten schreiben (vgl. Kapitel 5.1.3). Dennoch anerkennt die Fachperson die intensive Arbeit, welche die Inhaftierten in der stationären therapeutischen Massnahme leisten müssen. Dies widerlegt die vorherige These. Es wäre spannend zu hinterfragen, inwiefern die Professionellen der Sozialen Arbeit durch die Medien geprägt werden und ob sich dieser Medieneinfluss in ihrem professionellen Handeln niederschlägt. So vermerkt Schneider (2014), dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit trotz Medieneinflüssen nicht von ihrer Klientel im Justizvollzug abwenden dürfen (vgl. Kapitel 4.1). Die Fachpersonen scheinen dieser Maxime nachzukommen.

Dieselbe Fachperson hinterfragt jedoch auch das Handeln der *Fachkommission*, welche für die Vollzugöffnungen zuständig ist (vgl. Transkription_SA1, Z. 96–100). Die Fachperson macht auf die zögerliche Handhabung der Vollzuglockerungen aufmerksam, was auch die Nationale Kommission für Verhütung und Folter (2017) kritisiert (vgl. Kapitel 2.4). Wie bereits dargelegt, können die zögerlichen Vollzugslockerungen auch damit begründet werden, dass die entscheidungsbefugten Personen dem gesellschaftlichen und medialen Druck unterliegen und dementsprechend weniger Vollzugsöffnungen gutheissen (vgl. Kapitel 5.3.1).

8.3 Facetten der Organisationshaft

Das *Vorkommen* der Organisationshaft wurde in den Interviews unterschiedlich wahrgenommen. So erachtet eine Fachperson die Organisationshaft als wiederkehrende Herausforderung (vgl. Transkription_SA3, Z. 86–87). Indessen beschrieb eine andere Fachperson das genaue Gegenteil und erkennt die Organisationshaft als Randerscheinung (vgl. Transkription_SA2, Z. 118–119). Es scheint, als wäre die Organisationshaft ein Phänomen, welches in den jeweiligen Institutionen nicht gleich häufig vorkommt. Dies könnte ein Grund sein, weshalb die Organisationshaft in der Praxis vielfach unbeachtet bleibt (vgl. Kapitel 3.2). Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass die Fachpersonen bis zur Interviewanfrage keine Berührungspunkte mit dem Begriff der Organisationshaft hatten (vgl. Kapitel 6.3). Auch bestätigt sich die These, dass es notwendig erscheint, eine genaue Datenerhebung durchzuführen, um der Problematik adäquat begegnen zu können (vgl. Kapitel 3.3). In weiteren Untersuchungen wäre zu hinterfragen, inwiefern kantonale und auch institutionelle Faktoren das

Vorkommen der Organisationshaft begünstigen, da dies in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt werden konnte.

Beim *Haftsetting* der Organisationshaft zeigt sich ein ähnliches Bild. Den Interviews zufolge bestehen beachtliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Organisationshaft. In einigen Institutionen sind die Inhaftierten, welche auf eine bedarfsgerechte Unterbringung nach Art. 59 StGB warten, im regulären Strafvollzug eingegliedert (vgl. Transkription_SA1, Z. 191). Dementgegen gibt es jedoch auch Inhaftierte, die trotz rechtsgültigem Urteil weiterhin in einem Untersuchungshaftregime verbleiben oder, «falls es Platz hat», in den vorzeitigen Massnahmenvollzug wechseln können, um so bessere Haftbedingungen zu erfahren (vgl. Transkription_SA3, Z. 91–96). Es scheint, als werde der vorzeitige Massnahmenvollzug in dafür ungeeigneten Einrichtungen vollzogen. Gemäss Brägger und Zangger (2020) müsste sich der vorzeitige Massnahmenvollzug an der Therapiebedürftigkeit der betroffenen Person orientieren (vgl. Kapitel 2.2 & 3.1), was den Interviews zufolge in der aktuellen Praxis nicht der Fall ist. Weiter lassen die Interviews erkennen, dass zudem von einer Missachtung der Trennungsvorschrift gesprochen werden kann (vgl. Kapitel 2.3).

Das *Angebot* während der Organisationshaft ist entsprechend dem Haftsetting unterschiedlich. Jedoch weisen alle Fachpersonen auf ein unzureichendes psychologisches und psychiatrische Angebot hin (vgl. Transkription_SA1, Z. 244–247). Dies wurde in der Regel damit begründet, dass die jeweiligen Institutionen nicht für eine bedarfsgerechte Betreuung ausgelegt sind und lediglich eine medizinische Grundversorgung anbieten. Die zugezogene Literatur verweist mehrfach auf diese Gegebenheit (vgl. Kapitel 3.5 und 5.2).

8.4 Warten als settingübergreifendes Phänomen

In den Institutionen, in denen die Organisationshaft als am Rande vorkommt, wird die Wartezeit auf eine bedarfsgerechte Unterbringung als verhältnismässig erachtet (vgl. Transkription_SA4, 88–89). Gemäss den Fachpersonen müssen die Inhaftierten jedoch bereits vor der eigentlichen Organisationshaft lange Wartephasen durchlaufen (vgl. Transkription_SA2, Z. 131–137). Hingegen werden in den Institutionen, in denen die Organisationshaft häufiger vorkommt, die Wartezeiten als unverhältnismässig und schädlich angesehen. So wertet eine Fachperson das Warten auf eine bedarfsgerechte Unterbringung als übergeordnete Herausforderung für die Inhaftierten. Die ausführliche Beschreibung dieser Fachperson hat diverse Schnittmengen mit den fünf Merkmalen des Wartens gemäss Paris (2002) (vgl. Kapitel 5.3.3). Das folgende Zitat der Fachperson verdeutlicht, wie das Warten interpretiert wird:

«Solange man immer nur sagt, dass man nichts weiss: «Ja, Sie sind auf der Warteliste. Ja, es hat gerade keinen Platz frei, sie melden sich dann halt wieder.» Das nützt wie nichts. Das gibt ganz viel Verzweiflung, wenn man einfach nichts weiss. Solange die Perspektive fehlt, ist es nicht aushaltbar. Denn sie sind überhaupt nicht handlungsfähig. Oder nachher, wenn sie dann gehen

können. Wenn sie dann gehen können, haben sie wieder eine gewisse Selbstwirksamkeit. Sie können selber entscheiden, wie sie sich in der Therapie aufführen. Sie entscheiden, was sie dem Psychologen oder dem Psychiater sagen. Sie entscheiden, ob sie an den Behandlungszielen arbeiten oder stehen bleiben. Sie können wieder etwas machen. Aber solange sie hier einfach warten und wir sie aufbewahren, können sie gar nichts und das ist scheisse.» (Transkription_SA3, Z. 195–204)

Anhand dieses Zitates wird ersichtlich, welche Folgen eine unverhältnismässig lange Organisationshaft für die betroffenen Inhaftierten haben kann. Weiter lässt sich insbesondere die von Paris (2002) beschriebene *erzwungene Passivität* erkennen. Demnach gilt das Warten als «unproduktive Zeit», was auch die Fachperson andeutet (vgl. Kapitel 5.3.2). Die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten, die sich durch das Warten ergeben, könnten sich allenfalls auch negativ auf die Legalprognose der Inhaftierten auswirken (vgl. Kapitel 3.5). Dies hätte wiederum längere Massnahmen zur Folge, was höhere Kosten generieren würde (vgl. Kapitel 4.3) und gleichermassen blieben die bereits unzureichenden Therapieplätze länger besetzt (vgl. Kapitel 3.5 und Kapitel 5.2.1). Dies könnte das unzureichende Platzangebot zusätzlich belasten und schliesslich zum eigentlichen Phänomen der Organisationshaft führen. Es wirkt, als würde sich der Sachverhalt der Organisationshaft zu einem gewissen Teil auch selbst reproduzieren. Weiter scheint es notwendig, die Inhaftierten nach ihrem persönlichen Empfinden zu fragen, um die Betrachtung der Fachperson verifizieren zu können (vgl. Kapitel 5.4). Auch lässt sich erkennen, dass eine gelungene Überbrückung der genannten Wartezeit als wesentliche Aufgabe der Sozialen Arbeit verstanden werden könnte, um so die schädlichen Folgen der Organisationshaft zu reduzieren.

Wie vorgängig erläutert, befinden sich die Inhaftierten teilweise über lange Zeit in der Untersuchungshaft, bevor überhaupt eine Gerichtsverhandlung stattfindet. Weiter ist zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und der eigentlichen Organisationshaft, die von einem rechtsgültigen Urteil ausgeht (vgl. Kapitel 3.2), eine weitere Sequenz des Wartens zu erkennen, die laut einer Fachperson teilweise über als ein Jahr dauert (vgl. Transkription_SA4, Z. 76–78). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass den Inhaftierten zu diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden bereits eine schwere psychische Störung attestiert wurde, zumal sonst keine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet worden wäre (vgl. Kapitel 2.4). Dieser Sachverhalt ist insofern von Interesse, als Klecha et al. (2014) fordern, dass offensichtlich psychisch kranke Personen bereits während des Verfahrens in einer dafür geeigneten psychiatrischen Institution untergebracht werden sollten. Falls es daraufhin zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, könnten die betroffenen Personen die Massnahme gegebenenfalls übergangslos antreten (vgl. Kapitel 3.5). Würde diese Empfehlung konsequent angewendet, könnten die schädlichen Folgen der Untersuchungshaft verringert werden (vgl. Kapitel 8.1) und sich das Phänomen der Organisationshaft gänzlich erübrigen, da sich psychisch gestörte Personen bereits bedarfsgerecht untergebracht wären – unabhängig davon, ob es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt.

8.5 Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

Den Interviews zufolge ist der *Auftrag* der Professionellen der Sozialen Arbeit nicht eindimensional, sondern passt sich den jeweiligen Umständen an. So ist darauf hinzuweisen, dass nebst dem institutionellen Auftrag auch die individuellen Bedürfnisse der Inhaftierten zu beachten sind (vgl. Transkription_SA3, Z. 340–344). Diese Darlegung entspricht dem sogenannten doppelten Mandat, auf das Böhnisch und Lösch (1984) hinweisen (vgl. Kapitel 4.5). Eine Fachperson erkennt zudem die Begrenzung anfallender Haftschäden als Auftrag der Sozialen Arbeit und ergänzt, dass die Soziale Arbeit darauf bedacht sein müsse, sich für einen menschenwürdigen Vollzug einzusetzen (vgl. Transkription_SA4, Z. 302–304). Dabei handelt es sich um dieselbe Fachperson, welche eine politische Einmischung der Sozialen Arbeit in Betracht zieht (vgl. Kapitel 8.1). Dies wird teilweise auch von Kleinert (2006) so beschrieben (vgl. Kapitel 4.1) und deckt sich mit dem bereits erwähnten Art. 75 StGB Abs. 1, der besagt, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist. Zudem erkennt eine Fachperson, dass der Auftrag der Sozialen Arbeit nicht darin bestehe, psychische Störungen zu behandeln (vgl. Transkription_SA4, Z. 182–186). Dieser Ansicht sind vermutlich auch die anderen Fachpersonen. Folglich bestätigt sich die These, dass die Organisationshaft durchaus in den Auftragsbereich der Sozialen Arbeit fällt, dass es dabei jedoch nicht um den eigentlichen Therapiebedarf der Inhaftierten geht, sondern in erster Linie um die Reduzierung der entstehenden Haftschäden (vgl. Kapitel 4.1 und Kapitel 8.4).

Das *Tripelmandat* wurde von den Fachpersonen unterschiedlich gedeutet. Eine Fachperson vermerkt beispielsweise, dass es abzuschätzen gilt, inwiefern es möglich ist, Strukturen zu ändern, um gewisse Grenzüberschreitungen zu vermeiden, die den persönlichen Werten der Fachperson widersprechen. Laut der genannten Fachperson sind die beteiligten Mitarbeitenden äusserst bemüht, das Beste aus schwierigen Situationen zu machen. Weiter wird erwähnt, dass eine Kritik an den institutionellen Strukturen durchaus Herausforderungen mit sich bringen und dazu eine starke und unabhängige Persönlichkeit notwendig ist (vgl. Transkription_SA2, Z. 207–215). Indessen hinterfragt eine andere Fachperson, ob das Strafen und der Freiheitsentzug überhaupt mit der Haltung der Sozialen Arbeit in Einklang zu bringen ist (vgl. Transkription_SA4, Z. 118–122). Gemäss den Fachpersonen lassen sich gewisse Sachverhalte nicht immer mit dem von Silvia Staub-Bernasconi (2007) formulierten dritten Mandat der Sozialen Arbeit, in dem der Berufskodex, die Menschenrechte wie auch die Theorien der Sozialen Arbeit eingegliedert sind (vgl. Kapitel 4.5), vereinbaren. Weiter macht eine Fachperson darauf aufmerksam, dass sich die justizielle Soziale Arbeit von der Vorstellung abgrenzen muss, allen Inhaftierten ausschliesslich adäquat begegnen zu können, da schlicht die Zeit und die Ressourcen fehlen (Transkription_SA2, Z. 374–381). Dieser Sachverhalt wird auch von Kawamura-Reindl und Schneider (2015) als Herausforderung beschrieben (vgl. Kapitel 4.2). Es scheint, als könnte dieser Hinweis auch auf die Institutionen der Fachpersonen übertragen werden. Nach Pohl (2020) könnten die Rahmenbedingungen von Justizvollzugseinrichtungen mit ein Grund sein, weshalb die Professionellen

der Sozialen Arbeit «bestimmten Standards» nicht gerecht werden können (vgl. Kapitel 4.5). Dies lässt sich auch in den Aussagen der Fachpersonen erkennen. Weiter legitimieren die Erkenntnisse aus den Interviews stellenweise die These von Bukowski und Nickolai (2018), dass die Soziale Arbeit in Systemen der Sozialen Kontrolle eher im Interesse der Kontrollinstanz agiere (vgl. Kapitel 4.4). Jedoch scheint dies gemäss den Interviews unbeabsichtigt stattzufinden und ist möglicherweise auf die knappen zeitlichen Ressourcen der Fachpersonen zurückzuführen. Dieser Sachverhalt bestärkt im weitesten Sinn auch den Gedanken von Kleinert (2002), der besagt, dass sich die Soziale Arbeit unter gewissen Umständen ausserhalb des Justiz organisieren müsste, um die Berufsidentität der Sozialen Arbeit zu wahren (vgl. Kapitel 4.6). Jedoch wurde von den Fachpersonen mehrfach geäussert, dass ein Fernbleiben der Sozialen Arbeit eine grosse Lücke in den jeweiligen Institutionen hinterlassen würde und dies vorrangig den Inhaftierten schadet (vgl. Transkription_SA3, Z. 319–324). Folglich bietet es sich im Kontext der Organisationshaft an, dass sich die Soziale Arbeit einerseits in den jeweiligen Institutionen für adäquate Haftbedingungen einsetzt und sich andererseits ausserhalb der Justiz organisiert, um auf den Sachverhalt der Organisationshaft aufmerksam zu machen.

Weiter beschrieben sich die Fachpersonen in den Interviews teilweise als *Dreh- und Angelpunkt* der jeweiligen Institutionen. Gemäss den Interviews fungieren die Fachpersonen als wichtige Schnittstelle zwischen «drinnen» und «draussen» (vgl. Transkription_SA3, Z. 317–320). Zudem finden wiederholt Kontaktaufnahmen mit den zuständigen Behörden statt (vgl. Transkription_SA1, Z. 7–9). Auch Mayer (2015) beschreibt diese Rolle der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 4.2). Weiter könnte darüber sinniert werden, ob dies eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, um die zuständigen Vollzugsbehörden, welche die bedarfsgerechte Unterbringung organisieren (vgl. Kapitel 3.1), wiederkehrend auf die Herausforderungen der Organisationshaft aufmerksam zu machen. Jedoch beschrieb eine Fachperson die Kommunikation mit den zuständigen Behörden im Kontext der bedarfsgerechten Unterbringung als ungünstig. Gemäss der Fachperson teilen die Vollzugsbehörden selbst auf Anfrage oft keine Informationen zum aktuellen Fortschritt. Auch ist es nicht möglich, die Wartezeiten zu beeinflussen (vgl. Transkription_SA3, Z. 143–145), was folglich den vorherigen Ansatz relativiert.

Die Fachpersonen reflektierten teilweise die eigene *Professionalität*. Eine Fachperson beschrieb beispielsweise, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit oft nur ein bescheidenes Wissen über psychische Krankheiten und den damit einhergehenden adäquaten Umgang verfügen (vgl. Transkription_SA1, Z. 279–282). Dies legitimiert den Ansatz von Mayer (2015), welcher eine mögliche Spezialisierung der «forensischen Sozialen Arbeit» in Erwägung zieht (vgl. Kapitel 4.6). Zudem scheinen die Fachpersonen generell motiviert, ihre Verantwortung (vgl. Transkription_SA3, Z. 25–30) und das fachliche Wissen weiter auszubauen.

8.6 Übergangsmanagement als wesentliche Aufgabe im Kontext der Organisationshaft

Laut den Fachpersonen ergeben sich für die betroffenen Inhaftierten in der Organisationshaft vorrangig dieselben *regulären Aufgaben* wie für alle anderen Inhaftierten (vgl. Transkription_SA2, Z. 128–129). Dies ergibt insofern Sinn, zumal die Inhaftierten vor der eigentlichen Organisationshaft die gleichen Phasen des Freiheitsentzugs durchlaufen (vgl. Kapitel 2.2). Zu diesen Aufgaben gehören beispielsweise die Eintrittsabklärung, administrative Aufgaben, Korrespondenz mit den zuständigen Behörden und auch die Bearbeitung persönlicher Anliegen (vgl. Kapitel 4.2 und Transkription_SA2, Z. 57–59).

Die *Beziehungsgestaltung* ist gemäss den Fachpersonen ausschlaggebend für die adäquate Begleitung der Inhaftierten. Laut einer Fachperson ergeben sich besonders mit Personen, welche bereits länger inhaftiert sind, eine fundierte professionelle Beziehung (vgl. Transkription_SA3, Z. 63–66). Gemäss den Interviews hat eine gelungene professionelle Beziehung auch Einfluss auf den weiteren Vollzug der Inhaftierten. Schneider (2014) beschreibt, dass eine vertrauensbasierte Beziehung zu den Inhaftierten sich vielfach erst durch das persönliche Engagement der Professionellen ergibt (vgl. Kapitel 4.6). Den Interviews zufolge sind die Fachperson in der Tat bemüht eine vertrauensbasierte Beziehung aufzubauen, die auch den Inhaftierten zugutekommt. Nicht zuletzt, weil so auch die Bedürfnisse der Inhaftierten offengelegt werden (vgl. Transkription_SA3, Z. 404–406).

Adäquate *Fallkenntnisse* bezüglich der Inhaftierten erachten die Fachpersonen als grundlegend für die Ausgestaltung des professionellen Handelns, zumal die unterschiedlichen Bedürfnisse der Inhaftierten verschiedene Aufgaben stellen. Dieser Sachverhalt wird auch von Kawamura-Reindl und Schneider (2015) beschrieben (vgl. Kapitel 4.2). So werden Inhaftierte mit einem Suchtproblem beispielsweise zu einer Suchtberatung motiviert (vgl. Transkription_SA2, Z. 84–87). Gemäss einer Fachperson ergeben sich ebenso Übersetzungsaufgaben. Teilweise wird auch beim Gestalten von Geburtstagskarten geholfen (vgl. Transkription_SA3, Z. 49–55). Es scheint, als wären die Aufgaben der Fachpersonen sehr breit gefächert und daher nicht zu verallgemeinern. Eine Fachperson bringt dies deutlich zum Ausdruck und erklärt, dass die Aufgaben im Freiheitsentzug so individuell sind wie die Menschen selbst (vgl. Transkription_SA3, Z. 61–64). Folglich ist von Interesse, welche spezifischen Aufgaben bei den Inhaftierten in der Organisationshaft anfallen und ob die Wartezeit, welche zuvor als charakteristische Herausforderung gedeutet wurde (vgl. Kapitel 8.4), sinnvoll überbrückt werden kann.

Gemäss den Interviews ist die wesentliche Aufgabe während der Organisationshaft das *Übergangsmanagement*. Die Inhaftierten werden beispielsweise über die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB aufgeklärt. So werden die Sorgen der Inhaftierten berücksichtigt und allenfalls abgebaut (vgl. Transkription_SA4, Z. 186–192). Eine Fachperson fügt hinzu, dass fundierte Kenntnisse über die stationäre therapeutische Massnahme von Vorteil sind, um den Inhaftierten und ihren Bedürfnissen adäquat begegnen zu können (vgl. Transkription_SA1, Z. 167–170). Zudem wurde

bereits beschrieben, dass die Inhaftierten teilweise lange auf eine bedarfsgerechte Unterbringung warten (vgl. Kapitel 8.4), was auch Einfluss auf das Übergangsmanagement hat. Anhand des folgenden Zitats wird präzisiert, wie die Inhaftierten besonders während einer langen Organisationshaft (vgl. Kapitel 8.4) unterstützt werden:

«Ja und so begleiten wir die Personen und versuchen, diese Zeit auszuhalten und so sinnvoll wie möglich zu nutzen. Dass man eben die Sachen, welche noch zu organisieren sind im Leben der Person, dass man diese noch angeht. Dass sie sich dann, wenn die Therapie anfängt, sich auch darauf konzentrieren können. Damit nicht noch weitere Baustellen offen sind. So geht das dann irgendwie. Trotzdem bin ich immer froh, wenn es nicht so lange dauert und der Start doch irgendwann stattfindet.» (Transkription_SA3, Z. 129–135)

Die Aussagen der Fachpersonen ähneln generell der Beschreibung von Kawamura-Reindl und Schneider (2015). So soll die justizielle Soziale Arbeit beim Übergangsmanagement in aussichtslosen Phasen Orientierung und Perspektiven bieten, um allfälligen Unsicherheiten der Inhaftierten zu begegnen. Zudem sind die betroffenen Personen zu motivieren, damit sie sich mit den sich anbahnenden Veränderungen sinnvoll und produktiv auseinandersetzen können (vgl. Kapitel 4.3). Gemäss den Interviews sind die Fachpersonen in der Lage, ein adäquates Übergangsmanagement anzubieten. Auch die Forderung von Mayer (2015), dass die Zeit im Strafvollzug so sinnvoll wie möglich zu nutzen ist (vgl. Kapitel 4.2), wird gemäss den Fachpersonen geteilt. Den Interviews zufolge liegt das Hauptaugenmerk bei der Überbrückung der Organisationshaft darauf, die Inhaftierten über die nahende therapeutische stationäre Massnahmen aufzuklären und anfallende Hindernisse abzubauen, damit sie sich auf die nachfolgende Therapie konzentrieren können. Jedoch führt auch schlicht und ergreifend die Bekanntgabe des Eintrittstermins bei den Inhaftierten zur Verbesserung des Wohlbefindens, was folgend Zitat veranschaulicht:

«Sobald man ihnen irgendetwas geben kann, was Halt bietet, ist es besser. Es gibt immer unheimliche Entlastung. «In einem Monat gehen Sie». Noch besser, wenn man das Datum nennen kann. «Am 14. Juli gehen Sie». Dann ist gut. Dann kann man fast zuschauen, wie ein wenig Last abfällt.» (Transkription_SA3, 191–194)

Im Sinne eines gelungenen Übergangsmanagements stehen die zuständigen Behörden in der Verantwortung, die Inhaftierten und auch die Fachpersonen nicht unnötig zu belasten. So könnte bereits eine verbesserte Kommunikation eine wesentliche Entlastung bringen (vgl. Transkription_SA3, Z. 243–247).

9 Schlussfolgerungen

Das folgende Kapitel beinhaltet die wesentlichen Schlussfolgerungen. Die nachfolgende Beantwortung der Forschungsfrage dient gleichermassen als Fazit für die Praxis. Zudem wird ein Ausblick auf ergänzende Forschungsthemen dargelegt und die vorliegende Bachelor-Arbeit kritisch gewürdigt.

9.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Die in der Ausgangslage formulierte Forschungsfrage wird mithilfe der vorherigen Diskussion der Forschungsergebnisse beantwortet. Wie bereits erwähnt, dient die Beantwortung der Forschungsfrage auch als Fazit für die berufliche Praxis.

F4 Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession, um die aktuelle Situation der Organisationshaft nachhaltig zu verbessern?

Die Organisationshaft ist ein Produkt verschiedener teilweise vernetzter Ursachen mit unterschiedlicher Wirkung auf einzelne Individuen. Folglich wird auch die Forschungsfrage auf den zwei Ebenen der Ursache und der Wirkung beantwortet, da sonst keine nachhaltige Verbesserung erreicht werden könnte.

Die Ursache der Organisationshaft liegt in einem unzureichenden Angebot an bedarfsgerechten Unterbringungen für psychisch schwer gestörte Täter*innen, die rechtskräftig zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB verurteilt wurden. Gemäss der zugezogenen Literatur sind die Gründe dafür vielfältig. So hat das wachsende gesellschaftliche Bedürfnis nach absoluter Sicherheit einen Einfluss auf die Kriminalpolitik und die Dauer einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB. Auch stehen die entscheidungsbefugten Instanzen unter einem gesellschaftlichen und medialen Druck, weshalb trotz vielversprechender Therapieerfolge selten Vollzugsöffnungen stattfinden. Zudem können die spezialisierten psychiatrischen Einrichtungen teilweise autonom über die Aufnahme rechtskräftig verurteilter psychisch schwer gestörter Täter*innen entscheiden. Das bereits unzureichende Angebot an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB bleibt somit generell länger belegt, wodurch die genannte Organisationshaft hervorgeht. In der Diskussion der Forschungsergebnisse konnte dargelegt werden, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit auf die schädlichen Folgen der Organisationshaft hinweisen können und sogar vereinzelt darüber sinnieren, ihre kritische Sichtweise bis auf die Ebene der Politik zu tragen, um einen menschenwürdigen Vollzug zu gewährleisten. Weiter ist zu vermerken, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit durch die Rahmenbedingungen der Justizvollzugseinrichtungen teilweise unbeabsichtigt in ihrem professionellen Handeln eingeschränkt sind und es sich deshalb anbietet, dass sich die Soziale Arbeit auch ausserhalb des justiziellen Rahmens eigenverantwortlich zur Organisationshaft äussert. Das Potenzial der Sozialen Arbeit besteht folglich in der institutionellen, politischen und auch öffentlichen Thematisierung der vorgefundenen Missstände, um den Sachverhalt der Organisationshaft weitreichend zu diskutieren.

Die teilweise langen Wartezeiten auf eine bedarfsgerechte Unterbringung und das unzureichende therapeutische Angebot gelten im Fachdiskurs als wesentliche Herausforderung der Organisationshaft und haben ungünstigen Einfluss auf die Legalprognose der Inhaftierten. Die Diskussion der Forschungsergebnisse bestätigt die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten und das unzureichende therapeutische Angebot. Beide Gegebenheiten wirken sich negativ auf das Befinden der Inhaftierten aus. Die ungünstigen Rahmenbedingungen der Organisationshaft könnten das unzureichende Angebot an bedarfsgerechten Unterbringungen nach Art. 59 StGB zusätzlich belasten und schliesslich wieder zum eigentlichen Phänomen der Organisationshaft führen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind jedoch imstande, die teilweise langen Wartezeiten konstruktiv zu gestalten. Besonders ein gelungenes Übergangsmanagement kann den Inhaftierten eine wirksame Unterstützung bieten. So sind die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Lage, die Ängste und Sorgen der Inhaftierten durch eine adäquate Begleitung zu minimieren und ihnen eine nützliche Auseinandersetzung mit der nahenden stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB zu ermöglichen. Das Potenzial der Sozialen Arbeit liegt folglich in der Verhinderung von Haftschäden, was auch die Legalprognose der Inhaftierten positiv prägen könnte. Damit würde dem eigentlichen Phänomen der Organisationshaft entgegengewirkt. Dennoch wäre es den Professionellen gegenüber unrecht, zu erwarten, dass sie ihr Hauptaugenmerk ausschliesslich auf die Inhaftierten in der Organisationshaft legen. Trotz allem handelt es sich beim genannten Phänomen lediglich um *eine* spezifische Herausforderungen im vielschichtigen Arbeitsfeld der Justiz. Dessen ungeachtet ist kritisch zu hinterfragen, welche Konsequenzen eine weniger schädliche Organisationshaft haben könnte. Es müsste genau beobachtet werden, ob eine Verbesserung der Haftsituation die zuständigen Vollzugsbehörde dazu verleiten würde, sich beim Organisieren der bedarfsgerechten Unterbringungen mehr Zeit zu lassen. Dies könnte die zuvor dargelegten Bemühungen der Professionellen der Sozialen Arbeit untergraben. Letztendlich stehen insbesondere die zuständigen Vollzugsbehörden in der Verantwortung, sich mit der Organisationshaft auseinanderzusetzen und diese so kurz wie möglich zu halten.

9.2 Ausblick

In der vorliegenden Bachelor-Arbeit war es nicht möglich, die forschungsrelevanten Perspektiven der Inhaftierten abzubilden. In weiterführenden Untersuchungen wäre zu hinterfragen, wie die Inhaftierten die teilweise langen Wartezeiten in der Organisationshaft wahrnehmen und ob sie möglicherweise eigene Strategien entwickeln, um das aussichtslose Warten zu überbrücken. Ausserdem scheint die wiederkehrende Verlängerungsmöglichkeit der nahenden therapeutischen stationären Massnahme nach Art. 59 StGB für die betroffenen Inhaftierten schwierig zu ertragen. Folglich wäre es generell von Interesse, die Sichtweise der Inhaftierten empirisch zu erheben und mit den Interpretationen der zuständigen Professionellen der Sozialen Arbeit zu vergleichen, was eine differenzierte Gesamtbetrachtung der Organisationshaft fördern würde. Zudem ist die Rolle der Vollzugsmitarbeitenden in weiterführenden Untersuchungen zu beachten. Auch wäre zu hinterfragen, inwiefern kantonale und auch institutionelle Faktoren das Vorkommen der Organisationshaft

begünstigen, da dies in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt werden konnte. Darüber hinaus wäre zu untersuchen, ob sich das wachsende gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnis auch im berufsspezifischen Handeln der Professionellen der Sozialen Arbeit widerspiegelt.

9.3 Kritische Würdigung

Der Verfasser muss gestehen, dass der Sachverhalt der Organisationshaft für eine Bachelor-Arbeit ein gewagtes und überaus umfangreiches Thema darstellte. Wesentliche Zusammenhänge konnten daher nicht abschliessend aufgezeigt werden. Dennoch widerrufen diese Umstände nicht die Relevanz und Aktualität des Themas. Eine fundierte und interdisziplinäre Forschung zur Organisationshaft wäre wünschenswert, um dem komplexen Sachverhalt die nötige Aufmerksamkeit zu zollen.

10 Literaturverzeichnis

- Alex, Michael (2010). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung - Ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. Holzkirchen: Felix.
- AvenirSocial (2018). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. Gefunden unter <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Baechtold, Andrea, Weber, Jonas & Hofstettler, Ueli (2016). *Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene in der Schweiz* (3. vollst. überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Baier, Dirk (2019). *Kriminalitätsoffererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz Ergebnisse einer Befragung*. Gefunden unter <https://www.zhaw.ch/storage/hochschule/medien/news/zhaw-befragung-kriminalitaet.pdf>
- Beck, Ulrich (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich (2002). Weltrisikogesellschaft revisited: Die terroristische Bedrohung. In Deutscher Hochschulverband (Hrsg.), *Glanzlichter der Wissenschaft 2002* (S. 11–16). Oldenbourg: De Gruyter.
- Böhnisch, Lothar & Lösch, Hans (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In Hans-Uwe Otto & Siegfried Schneider (Hrsg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband* (2. Aufl., S. 21–40). Darmstadt: Hermann Leuchterhand.
- Boos, Susan (2017, 5. Januar). «Die Angst beeinflusst die Urteile». *Die Wochenzeitung*. Gefunden unter <https://www.woz.ch/-7617>
- Brägger, Benjamin F. & Graf, Marc (2015). *Gefährlichkeitsbeurteilung von psychisch kranken Straftätern. Eine Analyse des bestehenden rechtlichen Rahmens und der Praxis der Strafvollzugsbehörden*. Gefunden unter https://www.prison-academy.ch/wp-content/uploads/2018/06/Gefährlichkeitsbeurteilung-von-Inassen_Brægger-Graf-in_Jusletter-vom-27.04.2015-00.pdf
- Brägger, Benjamin F. (2018). *Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Massnahmenrecht*. Gefunden unter https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationssystem/articles/jusletter/2018/939/aktuelle-entwicklung_6d36321fb4/Jusletter_aktuelle-entwicklung_6d36321fb4_fr.pdf
- Brägger, Benjamin F. & Zangger, Tanja (2020). *Freiheitsentzug in der Schweiz. Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen*. Bern: Stämpfli.
- Bukowski, Annette & Werner, Nickolai (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Bundesamt für Justiz (2020). *Erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzes. Massnahmenpaket Sanktionenvollzug*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/gesetzgebung/verbesserungen-smv/vn-ber-d.pdf.download.pdf/vn-ber-d.pdf>
- Cornel, Heinz (2018). Stationäre Massnahme. Untersuchungshaft. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl & Bern-Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung* (4. vollst. überarb. Aufl., S. 262–296). Baden-Baden: Nomos.
- Dröge, Kai (2020). *Qualitative Interviews am Telefon oder online durchführen – Informationen für Studierende*. Gefunden unter <http://romanticentrepreneur.net/wp-content/uploads/2020/03/Qualitative-Interviews-am-Telefon-oder-online.pdf>
- Dudenredaktion (ohne Datum). *Phänomen*. Gefunden unter <https://www.duden.de/node/110981/revision/111017>
- Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug (2017). *Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug 2016. Ergänzender Bericht zur Unterbringung, Behandlung und Betreuung psychisch gestörter und kranker Straftäter*. Gefunden unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Neu_Kapazitätsmonitoring_ergänzender_Bericht_psychisch_gestörter_und_kranker_Straftäter_d.pdf
- Flick, Uwe (2019). Design und Prozess qualitativer Forschung. In Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 252–265). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst & Steinke, Ines (2019). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 13–29). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Galli, Thomas (2011). *Lockerungsbegutachtungen im Strafvollzug. Kritik aus kriminologischer Sicht*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hänggi, Simone (2019). Jede Institution benötigt eine psychiatrische Versorgung. Bei schweren Symptomen ist eine Einweisung in die Klinik zwingend. *prison-info – Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug*, 2/2019, 14–17. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2019/2019-02-d.pdf.download.pdf/2019-02-d.pdf>
- Heer, Marianne (2018). Die Dauer therapeutischer Massnahmen und die Tücken deren Berechnung. *forumpoenale – Die Zeitschrift für den Praktiker im Bereich Strafrecht*, 2/2018, 180-186. Gefunden unter <https://forumpoenale.recht.ch/de/artikel/01fp0318auf/die-dauer-therapeutischer-massnahmen-und-die-tucken-deren-berechnung>
- Heer, Marianne (2019). Kommentar zu Art 59 StGB. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar. Strafrecht I* (4. Aufl., S. 1221–1337). Basel: Helbing Lichtenhahn.

- Helfferrich, Cornelia (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 559–574). Wiesbaden: Springer.
- Human Rights Committee (2017). *International Covenant on Civil and Political Rights. Concluding observations on the fourth periodic report of Switzerland*. Gefunden unter <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d/PPRiCAqhKb7yhsr2bAznTIrtkyo4FUNHETCRatPeVQaTXOzHQnnQpdO4U/n4UKD5kngN2k/EUoIn6cGG5XLPsW9Ggww/TyFjzPus9q7qkPxoQnWhiK93+dUmZ>
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 97–155). Luzern: Interact.
- Husi, Gregor (2018). Mikro-, Meso- und Makro-Professionalisierung Sozialer Arbeit – ein etwas ausholender Kommentar zu Epple & Kersten. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 21/22.17, 71–105. Gefunden unter https://zenodo.org/record/1294965#.YPa9Jy223_Q
- Karsch, Fabian (2006). *Einführung in Problematik und Zielsetzung soziologischer Theorien*. Gefunden unter https://www.philso.uni-augsburg.de/lehrstuehle/soziologie/sozio1/medienverzeichnis/soz_theorie_-_folien1.pdf
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2014). Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialarbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit* (S. 144–159). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, Gabriele & Schneider, Sabine (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Klecha, Dorothee, Krammer, Sandy & Dittmann Volker (2014). Die Problematik der psychisch Kranken im Strafvollzug. In Nicola Queloz, Thomas Noll, Laura von Mandach & Natalia Delgrande (Hrsg.), *Verletzlichkeit und Risiko im Strafvollzug* (S. 107–122). Bern: Stämpfli.
- Kleinert, Ulfrid (2006). Soziale Arbeit im Bereich der Justiz. Professionsethische Aspekte im Konfliktfeld von staatlichem Strafrecht, Resozialisierungsanspruch und Klientenkompetenz. In Susanne Dungs, Uwe Gerber, Heinz Schmidt und Renate Zitt (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert* (S. 479–506). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Kuckartz, Udo (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Kunz, Karl-Ludwig & Singelnstein, Tobias (2016). *Kriminologie* (7. grdl. überarb. Aufl.). Bern: Haupt.
- Künzli, Jörg, Frei, Nula & Schultheis, Maria (2015). *Untersuchungshaft. Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz*. Gefunden unter https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150619_Studie_Untersuchungshaft_web.pdf

- Mayer, Otto Horst (2013). *Interview und schriftliche Befragungen. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. überarb. Aufl.). München: Oldenbourg.
- Mayer, Klaus (2015). Risiken im Straf- und Maßnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In Hanspeter Hongler & Samuel Keller (Hrsg.), *Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen* (S. 151–172). Wiesbaden: Springer.
- Merkens, Hans (2019). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 286–298). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Müller, Siegfried (2001). *Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2017). *Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013-2016*. Gefunden unter <https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Medienmitteilungen/2017-05-18/schwerpunktbericht-massnahmenvollzug-d.pdf.download.pdf/schwerpunktbericht-massnahmenvollzug-d.pdf>
- Pakt II Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16 Dezember 1966 (SR. 0.103.2).
- Paris, Rainer (2001). Warten auf Amtsfluren. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 53 (4), 705–733. Gefunden unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11577-001-0106-2.pdf>
- Peters, Helge (2002). *Soziale Probleme und soziale Kontrolle*. Wiesbaden: Westdeutscher.
- Pohl, Jeanette (2020). *Wege der (Ver-)Besserung? Erfahrungen Straffälliger mit Sozialer Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Schneider, Sabine (2014). Theoretische Profilierung Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialarbeit (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit* (S. 127–142). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (2019). *Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug. Fachwissen & Analyse*. Gefunden unter <https://www.kkjpd.ch/files/Dokumente/Themen/Strafvollzug/190214%20Bericht%20Kapazitaetsmonitoring%202018%20d.pdf>

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021a). *Untersuchungshaft*. Gefunden unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Untersuchungshaft_DE_0.pdf
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021b). *Strafrechtliche Sanktionen*. Gefunden unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Strafrechtliche_Sanktionen_DE.pdf
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2021c). *Progressiver Vollzug*. Gefunden Unter https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Progressiver%20Vollzug_DE_0.pdf
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. *SiO - Sozialarbeit in Österreich*, 02/07, 8–17. Gefunden unter <https://docplayer.org/3801045-Vom-beruflichen-doppel-zum-professionellen-tripelmandat.html>
- Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (2021). *Bericht 2020. Koordinierte Bedarfsabklärung und Anstaltsplanung im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 1. Juli 2020*. Gefunden unter https://www.konkordate.ch/download/pictures/6d/o7dxrgczvr3agpii61dm75gqrwm58d/koordinierte_bedarfsabklarung_und_anstaltsplanung_bericht_2020_version_15.01.20211.pdf
- Weber, Jonas, Schaub, Jann, Baumann, Corinna & Sacher, Kevin (2015). *Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen. Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170809_Weber-Schaub-Bumann-Sacher_Studie.pdf
- Weber, Jonas, Schaub, Jann, Baumann, Corinna & Sacher, Kevin (2016). *Studie zu Art. 59 (Abs. 3) StGB. Anordnung und Vollzug der stationären Behandlung von psychischen Störungen mit Fokus auf geschlossene Einrichtungen*. Gefunden unter https://boris.unibe.ch/98434/1/Weber_Schaub_Bumann_Sacher_Poster_Strafvollzugstage_2016.pdf
- Wilmes, Annette (2013). Straffällige und die Rolle der Medien. In Heinz Cornel, Lydia Halbhuber-Gassner & Cornelius Wichmann (Hrsg.), *Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demographische Wandel* (S. 99–100). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Young, Christopher (2018). *Narrative im Justizvollzug. Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext*. Zürich: Seismo.

11 Anhang

Interviewanfrage «Organisationshaft»

Leitfadengestützte Experten- und Expertinnen-Interviews mit Professionellen der Sozialen Arbeit.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits besprochen, möchte ich für meine Bachelor-Arbeit an der Hochschule Luzern gerne ein etwa einstündiges Telefongespräch/Zoommeeting mit Ihnen führen. Es interessiert mich insbesondere, welche Erfahrungen Sie bisher mit der «Organisationshaft» von psychisch schwer gestörten Täter*innen im Kontext des Art. 59 StGB gemacht haben.

Anbei eine Definition zur Organisationshaft:

«Wir schlagen demnach vor, den Begriff der "Organisationshaft" für den schweizerischen Kontext weit zu fassen und generell auf die Unterbringung eines Verurteilten während einer Warte- bzw. Übergangsphase in einem für ihn ungeeigneten Setting zu beziehen. Ein Insasse befindet sich demnach immer dann in Organisationshaft, wenn er nicht adäquat – d.h., nicht seinen psychischen Störungen entsprechend – untergebracht ist und diese Unterbringung damit begründet ist, dass für ihn derzeit kein Platz in einer geeigneten Anstalt frei sei.» (Jonas Weber et al., 2015, S. 64)

Die Bachelor-Arbeit soll hinterfragen, jedoch nicht moralisieren oder verurteilen. Bedingt durch den komplexen Sachverhalt wird behutsam und mit Takt versucht die Bedürfnisse aller Beteiligten zu erörtern. Hiermit versichere ich Ihnen, dass sämtliche Informationen vertraulich behandelt werden. Zudem werden die Daten so ausgewertet, dass sie keine Rückschlüsse auf Ihre Person, Gruppe oder Institution zulassen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Zeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen.

Matej Mrvelj 14. April 2021

Weber, Jonas, Schaub, Jann, Baumann, Corinna & Sacher, Kevin (2015). *Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen. Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170809_Weber-Schaub-Bumann-Sacher_Studie.pdf

Gesprächsleitfaden «Organisationshaft»

Einstieg:

1. Welche Aufgaben und Rollen übernehmen Sie als Professionelle*r der Sozialen Arbeit in ihrer Institution?

Mögliche Präzisierungsfragen:

- In Bezug auf die Organisationshaft?
- Wo erleben Sie Dilemmata?

Hauptfrage:

2. Ich möchte gerne erfahren, wie Sie die Umsetzung der «Organisationshaft» wahrnehmen? (Damit gemeint ist die vorläufige Platzierung von Täter*innen, welche auf eine bedarfsgerechte Unterbringung nach Art. 59 warten. Was sind Ihre Beobachtungen?)

Mögliche Präzisierungsfragen:

- Welche Herausforderung erkennen Sie in der Umsetzung der «Organisationshaft»?
- Welche Angebote gibt es für psychisch kranken Straftäter*innen, die auf eine Bedarfsgerechte Unterbringen warten?
- Erkennen Sie einen Handlungsbedarf?

Abschluss

3. Inwiefern eignet sich die Soziale Arbeit als Profession und Ressource, um die Herausforderungen der Organisationen für alle Beteiligten nachhaltig zu verbessern?

Mögliche Präzisierungsfragen:

- Worin erkennen Sie die grössten Hürden?
- Noch etwas zum Abschluss?

TRANSKRIPTIONSREGEL FÜR DIE COMPUTERGESTÜTZTE AUSWERTUNG

1. Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Vorhandene Dialekte werden nicht mit transkribiert, sondern möglichst genau in Hochdeutsch übersetzt.
2. Sprache und Interpunktion werden leicht geglättet, d. h. an das Schriftdeutsch angenähert. Zum Beispiel wird aus „Er hatte noch so’n Buch genannt“ → „Er hatte noch so ein Buch genannt“. Die Satzform, bestimmte und unbestimmte Artikel etc. werden auch dann beibehalten, wenn sie Fehler enthalten.
3. Deutliche, längere Pausen werden durch in Klammern gesetzte Auslassungspunkte (...) markiert. Entsprechend der Länge der Pause in Sekunden werden ein, zwei oder drei Punkte gesetzt, bei längeren Pausen wird eine Zahl entsprechend der Dauer in Sekunden angegeben.
4. Besonders betonte Begriffe werden durch Unterstreichungen gekennzeichnet.
5. Sehr lautes Sprechen wird durch Schreiben in Großschrift kenntlich gemacht.
6. Zustimmungende bzw. bestätigende Lautäußerungen der Interviewer (mhm, aha etc.) werden nicht mit transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person nicht unterbrechen.
7. Einwürfe der jeweils anderen Person werden in Klammern gesetzt.
8. Lautäußerungen der befragten Person, die die Aussage unterstützen oder verdeutlichen (etwa Lachen oder Seufzen), werden in Klammern notiert.
9. Absätze der interviewenden Person werden durch ein „I:“, die der befragten Person(en) durch ein eindeutiges Kürzel, z. B. „B4;“, gekennzeichnet.
10. Jeder Sprechbeitrag wird als eigener Absatz transkribiert. Sprecherwechsel wird durch zweimaliges Drücken der Enter-Taste, also einer Leerzeile zwischen den Sprechern deutlich gemacht, um so die Lesbarkeit zu erhöhen.
11. Störungen werden unter Angabe der Ursache in Klammern notiert, z. B. (Handy klingelt).
12. Nonverbale Aktivitäten und Äußerungen der befragten wie auch der interviewenden Person werden in Doppelklammern notiert, z. B. ((lacht)), ((stöhnt)) und Ähnliches.
13. Unverständliche Wörter werden durch (unv.) kenntlich gemacht
14. Alle Angaben, die einen Rückschluss auf eine befragte Person erlauben, werden anonymisiert.

Abbildung 7 Transkriptionsregeln (Quelle: Kuckartz, 2018, S. 167-168)

1 **Transkription_SA1**

2

3 M: Die erste Frage, welche ich Ihnen Stellen möchte, ist, welche Rollen und Aufgaben Sie als
4 Sozialarbeiterin in ihrer Institution wahrnehmen?

5

6 SA1: Wo anfangen? Ich frag kurz meine Praktikantin, ob Sie diese Frage beantworten kann
7 ((lacht)). Also man ist sicher Dreh- und Angelpunkt. Man ist zwischen Justiz, hier wo wir
8 vollziehen, und auf der anderen Seite der Bewährungsdienst, Amt für Justizvollzug,
9 Wiedereingliederung, welcher ja der Auftraggeber ist. Dort Berichterstattung, also dort hat
10 man alles Schriftliche, Gesuche z.B für bedingte Entlassungen bei (...) wir haben die
11 sogenannte, ich weiss nicht ob dir das bekannt ist, Risiko Orientierung im Sanktionsvollzug?

12

13 M: Nein, aber ich habe es mir gerade aufgeschrieben. Danke.

14

15 SA1: Das ist (...) früher, zum Teil heute noch mit dem Artikel 59, wo man merkt, dass man viel
16 zu wenig Platz hat und nicht jeder bekommt die Ehre das er einen 59er und einen
17 entsprechenden Platz bekommt. Heute durchlaufen alle bei der Forensik eine Abklärung und
18 dabei hat man sogenannte A-, B- und C-Fälle. C-Fälle sind die Personen mit einem höheren
19 Rückfallrisiko, wodurch sich für mich Aufträge ergeben, welche ich im Vollzug wahrnehme.
20 Mit den Personen über die Delikte sprachen. Auf der einen Seite wirklich ihren Mechanismus
21 kennenlernen auch Prävention was zeigen die Personen im Alltag für Verhaltensweisen,
22 welche ich als deliktrelevant erachte, oder wir (die betreffenden Angestellten). Da bin ich
23 immer auf das Team angewiesen, das detaillierte Meldungen gemacht werden und auch
24 dokumentiert werden. Damit ich das dann auch entsprechen aufnehmen kann und Einweiser
25 über das aktuelle Verhalten informieren kann. Dann ist man immer halt (...) eine wichtige
26 Person, weil man ist eigentlich der einzige Wissensträger, was die Deliktprävention anbelangt,
27 was Daten anbelangt, wo wer wann ist. Das man es auch ein wenig auffängt wo sich die
28 Person befindet. Wir haben auch solche Personen, welche die Massnahme abgebrochen
29 haben, diverse, welche bei und in der Sicherheitshaft sind. Diese motivieren wir z.B eine
30 Massnahme für junge Erwachsene zu machen. Einen 59er muss man nicht gross motivieren
31 wollen, diese sind ziemlich starr und rigide, in der Regel, wenn Sie verweigern. Dies kommt
32 auch immer Mal wieder vor. Also tue ich innerhalb, also dem Arbeitsbetrieb über das Ganze,
33 also das Interdisziplinäre, der Informationsaustausch bin ich sehr darauf bedacht, dass die

34 Information ankommen und auch entsprechend dokumentiert wird und dann mit allen
35 sonstigen Aussenstehenden, sei es Kinderschutz, KESB, Beistände, welche involviert sind.
36 Auch Sozialhilfe, Anträge, Kostenübernahme, Krankenkasse und und und. Also nach die
37 ganze «Sozialebene»

38

39 M: also Einiges

40

41 SA1: ja das stimmt

42

43 M: Inwiefern triffst du bei der Arbeit auf Dilemmata. Also Situationen, welche ethische oder
44 moralische Spannungsfelder aufweisen?

45

46 SA1: Ich denke die allgemeine Umsetzung ist gut. Also es ist ein sehr anspruchsvolles Feld
47 (...) sind wir jetzt beim 59er?

48

49 M: ja

50

51 SA1: Das müssen wir fast auf den 59er beziehen, da du hier in die Tiefe gehst. Finde ich sind
52 die Settings gut aber halt das Krankheitsbild, sei es eine Schizophrenie oder eine
53 Persönlichkeitsstörung, welche die Arbeit relativ erschweren. Aber ethische Dilemmas. Nein.

54

55 M: keine?

56

57 SA1: Nein. Für das bin ich zu tief in die individuellen Geschichten verstrickt. Ich weiss immer
58 sehr viel darüber, minutiös wann was passiert ist, also auch den Mechanismus und wichtig
59 ist das ich dabei nicht verurteile, die Person ist in Haft, aber es wird schon sehr unangenehm
60 für das Gegenüber, indem ich das Thematisieren anspreche und die Person auch wirklich
61 konfrontiere. In dem Sinn ist es teils schwierig auszuhalten, weil da Persönlichkeitsstörungen
62 all die unangenehmen Gefühle, von Externalisierung bis zur Bagatellisierung, welche dann

63 auch auf einen selbst übertragen werden, sehr stark stattfinden. Also ich habe noch keinen
64 geschmeidigen 59er erlebt.

65

66 M: Mich würde wundern, ob dir das Trippelmandat ein Begriff ist? Also das Spannungsfeld
67 zwischen Institution, Klientel und Professionalität, gemeint damit ist das Berufsethos und
68 beispielsweise die Menschenrechte.

69

70 SA1: Also mit Menschenrechtsorganisationen (...) die sind höchstens mal rein-
71 dazwischengekommen, das habe ich jedoch noch nie unmittelbar erlebt. Kontakt oder ein
72 direkter Eingriff. Also was ich eine Hürde finde (...) also mal vorausgesetzt das Dilemma (...) ich
73 kann nicht in ein Dilemma komme, weil ich Schlussendlich die Gesellschaft schützen
74 möchte. Das ist einfach übergeordnet. Beim 59er redet man üblicherweise von sexual und
75 Gewalt Straftäter, also da wurden massive Delikt an Leib und Seele begangen. In dem Sinn
76 ist das klar, es braucht jahrelange Auseinandersetzung und es ist auch krass (...) ich habe vor
77 10 Jahren aufgehört in der Forensik zu arbeiten, und es gibt teilweise wahnsinnige Rückfälle.
78 Zum Beispiel ein zwanzigjähriger der im 59er war, und das ist kein Zuckerschlecken, also
79 dieses Setting 6 Jahre durchgestanden hat. Dann irgendwann hat man wohl mal ein wenig
80 gelockert. Bis er also draussen war, waren es wahrscheinlich sieben oder acht Jahre und
81 dann hat man eine Schlagzeile in der Zeitung und man erkennt wer es ist. Und das Delikt eins
82 zu eins wieder stattgefunden hat. Welches man sich als Normalsterblicher gar nicht vorstellen
83 kann. Man denkt (...) hey hallo ich habe das mit zwanzig gemacht, bin jetzt etwa mit dreissig
84 draussen und Dasselbe in Grün. Dasselbe in Grün. Man merkt die Handlungsschwelle ist
85 einfach nicht vorhanden und er ist jetzt auch wieder zurück beim Staat. Das wird jetzt ein paar
86 Jahre dauern und irgendwann wird auch eine Verwahrung in Betracht gezogen. Da kann man
87 schon in ein Dilemma kommen, weil es einfach unglaublich ist. Ist es auch unglaublich, wie
88 wenig diese Sanktion auch greift und die intensive Therapeutische Auseinandersetzung,
89 welche diese Person durchlaufen hat. Also man oft mit Fassaden zu tun und wenn ein solcher
90 über eine solch lange Zeit diese Fassade aufrechterhält (...) man wagt nicht etwas
91 Abschliessendes zu sagen, weisst du, ob es mehr bräuchte oder weniger. Also eben die
92 Hürden sind gross, damit jemand in diese Lockerungen kommt muss man immer über eine
93 Fachkommission gehen. Ist dir diese bekannt? Ich denke, das ist wichtig zu wissen. Bei
94 kleinen und kurzen Strafen kann die Behörde entscheiden ob Lockerungen stattfinden, also
95 vorzeitige Entlassung und bei einem 59er passiert das nie, das läuft alles über die
96 Fachkommission. Also kann es sein, dass du ein Jahr intensiv arbeitest und er auch gut dabei

97 ist und man sich denkt, hey ja jetzt müssen wir echt ein wenig lockern, damit man ihn auch
98 mehr beobachten kann, also therapeutische Ausgänge, wo man wirklich mit Bericht und allem
99 arbeitet. Doch die Fachkommission kann diesen Plan schnell durchkreuzten, wenn sie keine
100 Öffnung des Settings empfiehlt und das ist heftig, wenn man die intensive Arbeit betrachtet.
101 Dies bedeutet zudem, dass man ein zusätzliches Jahr mit der gleichen Intensität arbeiten
102 muss. Vorher wird ein erneuter Antrag von der Fachkommission in der Regel nicht
103 berücksichtigt, da sich laut dieser in einer so kurzen Zeit keine nennenswerten
104 Verbesserungen stattfinden können. Ich denke das ist ein wenig schwierig. Ohne zu denken
105 wer (...) sie haben dann wirklich (...) sie haben ein unabhängiges Gremium aus Anwälten, also
106 Juristen, Psychiatern etc. welche nur ein Aktenstudium machen also auch nie ein Interview
107 mit der Betroffenen Person geführt hätten, was ich persönlich aus menschlicher Sicht als
108 Wertvoll empfunden hätte, egal wie die Entscheidung gefallen wäre.

109

110 M: Ist es eine unabhängige und externe Fachkommission?

111

112 SA1: Ja diese ist extern. Da schaut man auch genau darauf, dass keine (...) wie sagt man (...)
113 Betroffenheit, also wenn man Involviert ist, Befangenheit! Vorhanden ist. Das versucht man
114 zu vermeiden. Ja dies ist das ein gewisses Dilemma.

115

116 M: also (...) du meinst bezogen auf die Resozialisierung (...) welche von der Fachkommission
117 beschränkt werden können?

118

119 SA1: Dabei geht es noch nicht um die Resozialisierung, an Punkt ist man noch nicht. Es geht
120 wirklich (...) was macht die Person, wenn sie die Möglichkeit hat. Man muss Öffnungen
121 machen, um zu erkennen, ob der Mensch hält. Wenn ich mit einer Person, welche Teenager,
122 Mädels und Kinder (...) etwas stattgefunden hat und dann mach ich von mir aus, also auch hier
123 nicht im 59er, ein sogenannter C-Fall, mit dem ich dann ins (unverständlich) Museum gehe,
124 also mit möglichst vielen Mädels rundum, wo ich dann genau betrachte wie er sich Verhältet,
125 oder? – und mit ihm dann auch nachbespreche, wie es war, wie er darauf reagiert hat, wie er
126 es erlebt hat und was ich beobachtet habe und auch er. Um dies zu überprüfen muss man
127 Raus können.

128

129 M: das wäre ein guter Übergang für die nächste Frage. War die Person in der sogenannten
130 Organisationshaft? Also der Fall den Sie gerade erwähnt haben (...)

131

132 SA1: (Kopfschütteln) Der geht nicht raus. Wenn jemand in einer Organisationshaft ist, und
133 man noch nie mit der Person gearbeitet hat, geht die Person nicht raus. Ich meine einen C-
134 Fall, mit dieser Person arbeitet man nach draussen.

135

136 M: okey

137

138 SA1: Ein 59er in Organisationshaft, nein. Ich glaube es ist gesamtschweizerisch einheitlicher.
139 Also wenn man betrachtet was dort in der Westschweiz vorgefallen ist, mit dem «ich gehe in
140 die Reitstunde» und hole mir noch ein Messer (...) das hätte ich mir nicht im Ansatz vorstellen
141 können, dass dies bei uns so passiert wäre. Weil wir eben die Fachkommission haben, welche
142 ein extremes Gewicht hat. Wenn man ein wenig zurückschaut in der Geschichte, wieso es so
143 ist, der Fall Hauert (...) Zollikerberg, darum sind die Zürcher hier ziemlich parat.

144

145 M: okey, wie nimmst du persönlich diese Zwischenplatzierung wahr? Was sind deine
146 Erfahrungen mit den angehenden 59er?

147

148 SA1: (redet mit Praktikantin, welche gerade in das Zimmer läuft). Wie ich dieses
149 Zwischensetting wahrnehme? (...) Also es geht eigentlich ja im ganzen schon nicht wirklich
150 auf. Es hiess schon immer, von Anbeginn weg, hilf mir, das man die 59er separat führen muss.

151

152 M: Meinst du die Trennungsvorschriften?

153

154 SA1: Genau! Das findet nicht statt und hat noch nie stattgefunden ((lacht)). Das ist (...) wenn
155 man da vom Übergang, das ist wie eins, das schaue ich gerne an. Aber viel krasser finde ich,
156 dass auch wenn man eine forensisch-psychiatrische Abteilung hat, innerhalb einer (Name
157 einer Justizvollzugsanstalt) hat, also ein hohes Sicherheitssetting, man hat die ganze
158 therapeutische Begleitung, sprich deliktorientierte Gruppentherapie und auch Einzeltherapie

159 aber sie gehen in das Gewerbe arbeiten. Sie verbringen mit den anderen gemeinsam ihre
160 Pause. Also man hat überall (...) kommen sie in Kontakt mit (...) sie sind nie ausschliesslich.
161 Auch wenn sie auf der Abteilung, wo sie leben, wo man also auch die Gespräche hat und,
162 und, und. Das ganze Setting und das Konzept, welches man umsetzt. Eine kleine Welt in der
163 grossen Welt, aber Kontakte finden immer statt. Von Anfang an. Schon beim Eintritt im
164 Pavillon, wo alle eintreffen. Dort warten sie im Normalvollzug, bis sie auf ihre Abteilung
165 kommen. Bei uns dasselbe. Wir haben solche, welche das Gericht schon ausgesprochen hat
166 (...) sie sind jetzt in der Verweigerung, wo es also überprüft wird und wir haben die Personen,
167 welche wissen, das einer Ausgesprochen wird und sie den bald antreten müssen (...). Ich
168 denke, wenn ich nicht, mehrere Jahre spezifische Erfahrung hätte in der Arbeit mit 59er, würde
169 ich wahrscheinlich auch nicht so rein, wie ich es jetzt tue. Das ist also wirklich von mir her,
170 die Person vorzubereiten was jetzt kommt. Fakt ist, was ich jedoch noch nicht gemacht habe
171 (...) es ist erstaunlich, wie wenig das Schnallen (...), wenn sie eigentlich strikt verweigern
172 würden oder (...) da werden sie natürlich aufgegleist, wenn sie hier mit einer erfahrenen Person
173 reden, welche schon gegen einen 59er kämpft, sagt ihm dieser er solle einfach verweigern.
174 Dann sitzt du dort, fünf Jahre bis zur ersten Überprüfung und dann können sie es nicht
175 verlängern. Du schüttelst den Kopf? ((lacht))

176

177 M: Ja, Fallbeschreibungen findet man in der Literatur nicht, weshalb ich es äusserst
178 interessant finde.

179

180 SA1: Ja das ist krass. Die kommen rein und verweigern, ziehen es fünf Jahre durch und dann
181 gibt es solche, welche vor Gericht gehen und pokern. Ich habe jetzt auch so einen. Da
182 wünscht man sich mit dem was er gegen aussen zeigt, dass es wirklich nicht so schnell
183 rauskommt. Aber man fragt sich, ob es für eine Verwahrung reicht? Er pokert jetzt und das ist
184 wirklich (...) dann pokert er vor Gericht, ich habe verweigert, ich mache es nicht, dann können
185 Sie es nicht verlängern. Dann gibt es die Freilassung oder die Verwahrung. Also die längere
186 Verwahrung. Der 59er gilt ja als kleine Verwahrung. Es braucht sehr viel, bis tatsächlich eine
187 Verwahrung angeordnet wird. Habe ich bis jetzt noch nie erlebt.

188

189 M: wie sieht so ein Tagesablauf von einer Person aus, welche in der Organisationhaft ist?

190

191 SA1: Der ist normal im Vollzug wie alle anderen. Die Person steht auf morgens um 7.30 auf.
192 Die Türen öffnen um 8.00. Dann gehen sie in den Arbeitsbetrieb. Um 11.00 Uhr sind sie fertig.
193 Um 11.15 müssen sie dann das Essen entgegennehmen, das ist auch der Moment, wo alles
194 durchgezählt wird. Dann sind sie wieder frei, Gruppenvollzug, bei dem sich alle bewegen,
195 sofern sie nicht in einer Sanktion sind. Von 14.00 bis 16.00 wieder arbeiten und dann wieder
196 zwei Stunden bis Zelleneinschluss ist, um 18.00. (...)

197

198 M: Wie sieht es aus, wenn eine Person als gemeingefährlich gilt? Was für Settings gibts da?

199

200 SA1: Also es braucht viel, bis man in eine Sicherheitshaft kommt. Wir haben fünfzehn
201 Personen mit einer Impulsstörung. Also es geht dauernd ab. Wir hab da wirklich eine kleine
202 Gang. Am Wochenende dachten wir schon wir stehen kurz vor einer Meuterei. Also es geht
203 dann schon recht ab. (...) und gemeingefährlich ist dann mehr hinsichtlich Lockerungen. Es
204 gibt tatsächlich das Etikett namens GP, genehmigungs- und meldepflichtig. Das sind die
205 Personen, welche eben eine genauere Abklärung bezüglich Öffnungen Brauchen. Von dem
206 her findet jeder hier drin (...) und das findet statt. Bitte entschuldige meine Worte aber dann
207 sagt man «Ich fick dini Muetter» und dann ist das der rote Knopf und Zack, Schlägerei.

208

209 M: Im Massnahmenvollzug bekommen die Personen eine ziemlich enge therapeutische
210 Begleitung, richtig? Wie ist dies im Normalvollzug?

211

212 SA1: Das stimmt. In der Regel wird bei uns der Fokus nicht so stark daraufgelegt. Wir haben
213 das ROS, Risikoorientierung und das ist wieder mein Job, das Team zu sensibilisieren das
214 die entsprechenden Beobachtungen kommen. Wir haben es selten, dass wir finden jemand
215 ist so gefährlich (...) wenn wir das finden, dann müssen wir ihn versetzen (...) in die
216 Sicherheitshaft. Wir erwarten das ein Normaler Umgang gepflegt wird und dass man bei
217 Irritation vorbeikommt und zum Teil kann man es dann auch wirklich angehen. Vom Vollzug
218 her ist es extrem wichtig, muss man teilweise coachen, das adäquate Kommunikation
219 stattfindet. Also nicht einfach sagen, das ist jetzt halt so, sondern aufklären. Man kann ein
220 Kind ja nicht einfach nur strafen, es muss ja auch verstehen was es verbrockt hat. Diese Ruhe
221 muss man einfach mitbringen und das hat man häufig nicht, im Vollzug. Im Vollzug hat man
222 meist eine andere Garde (...) das ist jetzt halt so, Punkt. Oder Sachen wie, «ich mache keine
223 Ausnahmen» hört man immer wieder, weil sonst ja alle anderen kommen. Von dem bin ich ein

224 totaler Gegner. Das hasse ich. Wenn ich eine Ausnahme mach, dann kommuniziere ich das
225 und dann sage ich, ich mache jetzt hier eine Ausnahme. Wenn dann jemand kommt und sich
226 beschwert dann erkläre ich, aus welchen Gründen eine Ausnahme genehmigt wurde. Ich
227 muss sagen, die meisten sind ziemlich flach in der Wahrnehmung, ich meine Blinde Flecken.
228 Es braucht einfach eine klare Kommunikation.

229

230 M: ich habe eine weiter präzisierungsfrage. Gehen wir davon aus, dass eine Person Anspruch
231 hätte, auf eine psychische Begleitung, beispielsweise eine Sprechstunde. Gibt es da ein
232 Angebot, um also bereits in der Organisationshaft therapeutisch an der psychischen
233 Gesundheit zu arbeiten?

234

235 SA1: Ist teilweise schwierig. Also zum Teil haben wir Psychiater, welche in das Haus kommen
236 aber da reden wir nicht von einer Therapie. Eine Grundversorgung ist immer gewährleistet.
237 Da werden Personen auch motiviert, z.B eine Medikation zu nehmen und dann macht man
238 auch eine Indikation. Also das läuft auch von meiner Seite aus. Wenn ich etwas beobachte,
239 dass ich dann auch mit dem Gesundheitsdienst (...) guck doch mal vorbei, zeigt er
240 Bereitschaft für eine Medikation und nimm das doch ein wenig auf oder ich gehe direkt mit
241 ihm rüber. Aber wir haben eben eine Grundversorgungen, einmal wöchentlich ist der
242 Psychiater im Haus und die Personen können sich dafür anmelden, also für die Sprechstunde.
243 Dies deckt aber nie das ab, was die Personen wirklich bräuchten oder teilweise was die
244 Personen ersuchen. Also ich hatte auch schon 59er, welche gerne bereits mit einer Therapie
245 angefangen hätten, sie seien ja schon im Gefängnis. Dann muss man halt sagen, jetzt müssen
246 sie warten, weil der Zuständigen nicht bereit sind in das Haus zu kommen. Ist natürlich eine
247 tolle Aussage. Oder schöner gesagt, damit es keinen Wechsel gibt, plant man die Personen
248 zu versetzen.

249

250 M: Gibt es sonstig noch weitere Angebote für psychisch kranke Straftäter*innen? Die
251 beispielsweise bei euch auf ein adäquates Setting warten.

252

253 SA1: Nein. Aber ich empfehle ihnen den Kontakt zur Pöschwies und die Grundversorgung (...)
254 wäre dort sicher Mal noch spannend einen Austausch zu suchen. Denn die haben zwar (...)
255 die forensisch psychiatrische Abteilung und die Grundversorgung ist dann nicht mehr drin,

256 sobald sie dort sind. Also die haben Psychiater, Psychologen und alles aber bis er (...) in der
257 Organisationshaft, ist ja eigentlich deine Frage, ist nur die Grundversorgung verfügbar. (...)

258

259 M: Muss kurz bei meinen Fragen spicken (...) Sehen sie denn einen Handlungsbedarf für die
260 jetzige Situation. Haben sie das Gefühl, dass sich etwas ändern muss, zum Beispiel am
261 Setting oder am Angebot und inwiefern würde das Aussehen.

262

263 SA1: Schwierig. Das kann man nicht in den Regulären Gefängnissen umsetzen. Das findet es
264 wie schon ein wenig statt. Wenn man vergleicht mit vor fünf Jahren, hat das Fachwissen im
265 Normalvollzug zugenommen. Aber es ist kein Ort, um eine solche Enge Begleitung
266 anzubieten, jedes Detail zu betrachten und anzugehen. Da hat man den Personenschlüssel
267 gar nicht. Wahrscheinlich gibt es auch einfach grundsätzlich zu wenig Einrichtungen. Seit der
268 Einführung der 59er im Jahr 2007 gibt es meiner Meinung nach nicht viel mehr solcher Plätze.
269 Also ich denke, dass ist sicherlich eine Schwierigkeit. Es ist auch ein wenig elitär. Man hat
270 dann irgendwie eine Abteilung und dort müssen diese Personen dann «geheilt» wieder
271 rauskommen. Egal ob es mit dem Psychologen klappt oder nicht. Und auch dort hat man
272 Zwischenmenschlich (...) nicht der Psychologe erreicht den Menschen in gleich gut und da
273 würde sich ein Wechsel teilweise lohnen. Oder eine neue Einrichtung, zurück an Start. Dann
274 hat man nochmal eine Chance.

275

276 M: Was denkst du, inwiefern eignet sich die SA als Profession um die genannte
277 Herausforderung zu verbessern?

278

279 SA1: Grundsätzlich erachte ich, dass in der Sozialen Arbeit der Bereich der Psychiatrie viel zu
280 wenig Beachtung geschenkt wird. Zum Beispiel weiss man über Krankheitsbilder viel zu
281 wenig bescheid. Man konnte vielleicht mal gewisse Krankheiten aufzählen, aber das war es
282 dann schon. Aber wirklich spürbar (...) wie zeigt sich der Narzissmus im Alltag (...) da ist für
283 mich wirklich die Ausbildung (...) die hinkt hinterher. Das sind wenige Tage, wo man diesen
284 Schwerpunkt setzt und das finde ich ziemlich tragisch. Also die ganze Kommunikation und
285 Erprobungen, welche die Personen mit einem machen also Testungen, bei welchen man
286 ziemlich stabil sein muss. Ich habe jedes Jahr Praktikant*innen und ich erkenne diesen
287 Mangel an Ausbildung bei ihnen. Es kommt einfach zu kurz.

288

289 M: Vielen Dank für das Interview.

1 **Transkription_SA2**

2

3

4 M: Welche Rollen und Aufgaben nimmst du in deiner Institution wahr?

5

6 SA2: Also grundsätzlich wird, gibt es bei uns einen Aufgabenbeschrieb, also einen, wie soll
7 ich sagen (...) einen Stellenbeschrieb. Dort ist eigentlich grob die Aufgabe zusammengefasst,
8 welche ich innehave. Aber dies ist natürlich sehr abstrakt, das heisst Beratung und jegliche
9 Überbegriffe. Die Details muss ich mir selber überlegen. Es liegt an mir welche Aufgaben ich
10 wahrnehme. Also was genau für eine Beratung ich verfolge oder welche administrativen
11 Aufgaben ich übernehme. Dabei bin ich auch sehr frei. Es kommt auch darauf an, was mir
12 von den Mitarbeitern oder von den Häftlingen selber angetragen wird. Es liegt also an mir zu
13 schauen. Also das ist eigentlich der erste Punkt, bei dem sich die Soziale Arbeit fragen muss,
14 inwiefern ein Bauchgefühl einen möglichen Auftrag generiert, oder ob ich Lust dazu habe oder
15 nicht, finde ich die Person soll das selber lösen oder nicht. Also man überlegt sich auch, wie
16 weit man in die Beziehung reingehen möchte. Zum Beispiel welche Aufgaben, man übernimmt
17 oder ob es die Person auch selber machen kann. Ja ich glaube das ist das schön in dieser
18 Institution, das ich halt die Möglichkeit habe sehr nahe bei den Personen zu sein, was mit der
19 übersichtlichen Grösse zu tun hat. Also wir sind eine kleine Institution. Personen müssen bei
20 mir folglich nicht sehr abstrakt sein müssen, wie teils in anderen Strafanstalten, wie ich es
21 gehört habe. Ich kann das natürlich nicht empirisch Belegen aber zum Beispiel mit
22 Antragsformularen oder man kann nur einmal in der Woche oder nur an einem spezifischen
23 Tag und so. Also ich bin auch viel drüben auf der Abteilung und laufe rum oder gehe zu den
24 Personen in die Zelle und rede mit ihnen und dann kommen andere Personen auf mich zu
25 und haben eine weitere Frage. Also ich denke es kommt auch sehr auf die Institution an, wie
26 viel Raum man gibt für die Anliegen der Personen.

27

28 M: Verstehe ich das richtig, das du demnach auch sehr selbstständig in der Wahl der
29 Methoden bist? Also wie und in welcher Form arbeiten möchtest?

30

31 SA2: Also in meiner konkreten Arbeit mit den Personen sagt mir niemand, wie ich die Arbeit
32 zu leisten habe, also wenn ich zum Beispiel eine Beratung mache. So in diesem Bereich.

33 Natürlich gibt es schon gewisse Vorgaben. Sicherheitstechnische Vorgaben, wo das
34 Gespräch stattfindet oder wir sind per «Sie». Ich sage jetzt mal in der Arbeit selber, in der
35 Ausführung, bin ich sehr frei mein Wissen über Beratungen oder der Sozialen Arbeit
36 anzuwenden. Wenn es darum geht etwas an den Strukturen zu verändern, ist es natürlich (...)
37 also ich stosse da sehr oft auf offene Ohren. Das ist von dem her schön. Falls ich eine Idee
38 hätte, bin ich sicher, dass ich diese anbringen könnte und dann wird dies Begutachtet und
39 dann wird geschaut, ob es möglich ist oder nicht oder warum und warum nicht. Aber vielleicht
40 komme ich noch später darauf zurück. Also ich finde es kommt immer stark darauf an (...) das
41 ist aber wahrscheinlich in vielen Bereichen der SA so (...) wie ist die Rolle oder Aufgabe
42 definiert im Betrieb, also in der Strafanstalt. Ich muss vielleicht vorwegnehmen, wir sind ja
43 eine XX Anstalt, also ob das an dem liegt, dass es in grösseren (Anstalten) weniger möglich
44 ist oder hier ist es vielleicht möglich. Vielleicht hat es mit der Grösse zu tun. Vielleicht sind es
45 jedoch auch andere Gründe. Ja (...) von der Haltung her, kann man sagen (...) man schaut
46 schon sehr genau was möglich ist und man versucht Sachen umzusetzen, solange sie
47 betrieblich nicht zu viele Ressourcen beanspruchen.

48

49 M: eigentlich wie in den meisten Institutionen der SA. Man vergleicht den Input und Output
50 einer Idee oder Umgestaltung. Aber zusammenfassend heisst das, das bei Ihnen die
51 Möglichkeit besteht Ideen in Angriff zu nehmen und diese umzusetzen?

52

53 SA2: Ja genau. Die Möglichkeit besteht und ich glaube (...) ich habe hier das Glück, das meine
54 Stelle sehr breit ist und dass ich auch einen Vorgesetzten habe, welche diese Anliegen
55 unterstützt oder auch das Team, also Mitarbeiter welche offen sind für neues. Klar wenn es
56 dann sehr in gewisse Abläufe eingreift oder viel Arbeit bedeutet, ist das natürlich schwieriger.
57 Aber ich denke (...) um nochmals zurückzukommen, was meine Aufgaben sind. Also es ist
58 eigentlich das ganze Spektrum an sozialen Anliegen, welche die Personen mitbringen. Es sind
59 sehr viel administrative Aufgaben. Möchtest du das auch wissen?

60

61 M: ja gerne

62

63 SA2: Also man muss sich vorstellen was ein Mensch mitbringt, wenn er in ein Gefängnis
64 kommt. Das kann von Rechnungen, finanziellen Themen. Das ist ein grosser Bereich, wo es
65 um soziale Sicherheit geht. Hierfür mache ich viele Anmeldung für die Sozialämter, was denn

66 wiederum schwierig werden kann, wenn sie Person keinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder
67 illegal ist. Also das sind dann einfach relativ viele Hürden und dort drin ist schon (...) das ist
68 ein gutes Beispiel (...) wie weit geht man da? Nimmt man eine Ablehnung einfach in Kauf oder
69 hackt man nach? Sucht man neue Wege? Wie stark setzt man sich für Personen ein, damit
70 Sie zu ihrem Recht kommen? Ich muss auch anmerken, ich arbeite hier 40% und alleine.

71

72 M: oh wow, das klingt (...)

73

74 SA1: Ja alleine, Teilzeit und ein kleines Prozent (...) also das muss man auch, man ist immer
75 wieder gefragt wie weit, wie viel mache ich damit ich das überhaupt unter einen Hut bringe,
76 in dieser Zeit. Man kann einfach sagen, wenn das Sozialamt sagt «ja nein der ist nicht mehr
77 bei uns gemeldet» ja gut Thema erliegt. Dann hat die Person halt nichts. Oder geht man weiter
78 und sagt nein (...) dann kann das massiver Mehraufwand bedeuten. Also ich bin teilweise mit
79 Personen, ewig, also über ein Jahr am Kämpfen, man muss sich dafür Einsetzung, nochmal
80 schreiben oder anrufen. Ja das ist schon (...) das ist nur ein kleiner Teil. Da ist immer wieder
81 die Frage, wie weit geht man. Da sage ich es sind vor allem die finanziellen Themen und
82 Gesundheitskosten (...), weil Kost und Logis haben sie ja ((lacht)) also das ist grundsätzlich ja
83 nicht das Problem. Teilweise noch ein Taschengeld, falls sie nicht arbeiten können. Auf der
84 Untersuchungshaft können sie nicht arbeiten. Halt schauen was die Personen so mitbringen.
85 Bringen sie viele Schulden mit, dann geht es auch darum sie vielleicht zu triagieren, an
86 irgendwelche Spezial Stellen. Haben sie ein Suchtproblem. Dort schauen ob die Person eine
87 Suchtberatung braucht etc. (...) und hier muss ich auch nochmal anmerken (...) wir haben
88 einen solch grossen Durchlauf an Personen. Ich meine da kommen, es gibt Personen, die
89 sind einige Tage hier, andere Wochen. Also man kann auch nicht alle auf dem Schirm haben.
90 Für das gibt es ja (...) das ist auch im Konkordat drin geregelt, die Vollzugspläne. Das ist dir
91 sicher auch ein Begriff. Diese sollen in den ersten drei Monate gemacht werden, bei Personen
92 welche länger in Haft sind. Also jetzt gibt es auch solche, für Personen, welche nur kurz hier
93 sind oder im Vorzeitigen sind. Ich versuche das hier zu machen. Ich nehme es jedoch sehr
94 wörtlich, dass ich mir halt sage, dass ich erst die Personen abarbeite, welche wirklich (...)
95 nach drei Monaten, oder? Es kann ja (...) vorher gehen die schnell wieder und dann ist immer
96 die Frage wo fängt man an. Da grenze ich mich auch ein Stück weit ab und sage mir, dass
97 jemand der aus marginalen Verhältnissen kommt und zwei Tage bei und im Gefängnis ist,
98 habe ich nicht den Anspruch, dass ich jetzt den irgendwie stabilisiere oder auffange. Aber bei
99 Personen, die jetzt halt länger hier sind, muss man sich (...) wo es grössere Konsequenzen

100 hat, wenn eine Miete länger nicht gezahlt wird oder all diese Sachen. Darum halte ich mich
101 meistens an diese drei Monate, dann kommen auch erstere Themen zum Vorschein. Dann ist
102 es auch ein Unterschied, ob die Personen bereits vorher mit eigenen Anliegen vorbeikommen.
103 Aber viele kommen gar nicht, obgleich sie den Bedarf haben. Weil sie das Wissen vielleicht
104 nicht haben oder weil sie keine Lust haben oder wieso auch immer. Es ist immer auch die
105 Frage, ob die Personen auf einem zukommen oder geht man irgendwann auf sie zu, wobei
106 man dann irgendwie die sozialen Probleme herausfindet -im Gespräch. Was auch ein grosser
107 Teil meiner Arbeit ist, neben all diesen Administrativen Aufgaben, sind Berichte schreiben. Die
108 Vollzugsberichte, für Behörden und Gericht. Das ist ein relativ grosser Teil. Ich denke auch
109 hier ist die SA immer gefordert (...) wie fest schwingt man mit dem System mit (...) auf was
110 legt man den Fokus in diesen Berichten. Legt man den Fokus darauf was nicht gut läuft, da
111 findet man immer Sachen oder schreibt man diese wohlwollend also ja (...). Ich denke auch
112 (...) obwohl es teilweise nur etwas Kleines ist, ist es schon die Frage, inwiefern man Wertungen
113 macht.

114

115 M: Wenn wir die Aufgaben und Rollen nun spezifisch auf die Organisationshaft beziehen, wie
116 sieht dies aus?

117

118 SA2: Da muss ich vielleicht wirklich sagen, wir haben wenige in dieser Organisationshaft, so
119 wie du sie hier definierst. Bist du alleine? Schreibst du die Arbeit alleine?

120

121 M: Ja ich schreibe sie alleine (lachen)

122

123 SA2: ja oke, auch noch spannend (lachen). Wir haben recht wenige von denen und gleichzeitig
124 muss ich sagen, du hast mir ja das letzte Mal erzählt das es eine Statistik gitb, welche besagt
125 das sie sehr lange warten, bis sie dann eine Einrichtung haben. Das ist bei uns nicht so, dass
126 wir sagen könnten, dass sie lange warten bis sie, ab Urteil, bis sie in eine Institution können.
127 Das Problem oder die Herausforderungen fangen bereits schon vorher an. Meisten sind diese
128 Personen schon sehr lang der Untersuchungshaft. Also ich denke es ist grundsätzlich (...) ich
129 glaube bei ihnen sind die Aufgaben genau die gleichen, wie bei allen anderen. Ich glaube die
130 Herausforderung, wie sie auch hier im Gesetz steht, sind grundsätzlich schwer gestörte Täter
131 in einer Haftsituation. Egal in welchem Setting das sie dann sind. Ob sie in der
132 Untersuchungshaft sind, in der Sicherheitshaft im Vollzug, im Vorzeitigen oder auch in dieser

133 Organisationshaft. Das Warten, sie sind hier ja per se im falschen Setting, wenn man so will,
134 und das sind sie ab dem ersten Tag ihrer Haft. Das fängt mit der Untersuchungshaft an. Wir
135 haben Menschen, die ein Jahr oder länger in Untersuchungshaft sind und dort warten sie ja
136 schon. Das Warten fängt nicht erst mit dem Urteil an. Weil das Urteil, mit dem Urteil fängt
137 endlich mal etwas an. Dann hat man endlich Möglichkeiten mal irgendwie in Aktion zu treten.
138 Erst dann macht man überhaupt einen Vollzugsplan. Jetzt ist es für die Vorzeitigen auch
139 vorgesehen aber in der Untersuchungshaft ist es nicht vorgesehen eine Vollzugsplanung zu
140 machen. Dann ist schon die Frage, geht man als SA auf sie zu in der Untersuchungshaft oder
141 nicht? Oder kommen sie auf einen zu oder nicht? Das finde ich gilt es zu differenzieren
142 eigentlich viel spannender. Wie begegnet man psychisch auffälligen Personen im Strafvollzug
143 und von denen haben wir viele. Welche auch nur eine kurze Strafe haben und nachher keine
144 Massnahme haben, welche einfach wieder rausgehen. Wir haben viele Querulanten,
145 marginale Suchkranke und wie auch immer man sonst sagen will. Die kommen dann nicht in
146 eine Massnahme oder in eine Institution aber die sitzen teilweise ewig in der
147 Untersuchungshaft. Dann hat man, du als, und da sind wir jetzt schon bei deinen nächsten
148 Fragen. Welches Angebot. Diesen Personen kann man nicht adäquat begegnen, aber das ist
149 glaube ich auch nicht der Anspruch von uns. Ich glaube jede Strafanstalt oder zumindest bei
150 uns ist es so (...) wir sind uns bewusst das wir nicht das richtige Setting sind für die. Aber es
151 ist wie so okay (...) ja was macht man mit denen, wenn sie anfangen renitent zu werden oder
152 selbst. oder fremdverletzendes Verhalten zeigen. Was hat man da für Möglichkeiten, man hat
153 eigentlich nur die Einzelhaft, wo man sagen kann, jetzt schottet man sie von den anderen ein
154 wenig ab. Damit es dort nicht zu Eskalationen kommt oder ja. Also wir haben natürlich eine
155 psychiatrische Sprechstunde. Was schon mal so super ist. Aber diese ist einmal in der Woche.
156 Natürlich bei Bedarf auch mehr, aber es ist natürlich nicht so dass wir irgendwie 24 Stunden
157 ein forensisch psychiatrisch geschultes Personal haben, welches ganz adäquat auf diese
158 Sachen eingehen könnte. Die sitzen dann halt schon, wie man so will, den ganzen Tag alleine
159 in ihrer Zelle. Wenn sie ihre Medikamente nehmen hat man Glück, dann nehmen sie diese.
160 Ich meine wir können sie nicht dazu zwingen. Wir können höchstens, wenn es mal ganz grob
161 kommt , jetzt muss man den in eine Psychiatrie bringen. Auch da, meistens kommen sie ja
162 nicht auf eine Psychiatrie, auf eine forensische Psychiatrie, welche anders arbeitet als eine
163 klassische Psychiatrie wo sie einfach kurz auf Notfallsetting reinkommen und das wieder
164 zurückverlegt werden. Also wir hatten den Fall, der wurde dort auch nicht zwangsmediziert.
165 Er hatte zum Beispiel keine Depotspritze bekommen. Er ist dann einfach wieder gekommen
166 und hat am Anfang die Medikamente genommen und irgendwann hat das dann nachgelassen
167 und dann war er halt wieder so. Dann kommt es auch massiv stark darauf an was man für
168 Aufsichtspersonen hat. Das sind die, welche Massiv viel Tragen in einem solchen Setting. Hat

169 man gute Aufsichtspersonen oder jene welche deeskalieren oder welche irgendwie
170 empathisch sind und den Personen auf Augenhöhe begegnen. Weil wie gesagt, ich als
171 Sozialarbeiterin, ich bin nur marginal dort. Ich bin nicht so oft dort. Ich gehe rein und komme
172 vielleicht wieder raus, vielleicht möchten sie mich gar nicht sehen. Aber die Personen welche
173 permanent dort sind, sind die Aufsichtspersonen. Viele Eskalationen stehen und Fallen mit
174 den Aufsichtspersonen. Nehmen sie Dinge wahr, wie es den Personen geht. Gehen sie mal
175 hin und suchen das Gespräch. Also ich glaube dort ist der Anspruch an die Aufsichtspersonen
176 extrem hoch vom , ja ich denke da gibt es sehr grosse Unterschiede zwischen den Anstalten,
177 wie jemand, oder auch von Person zu Person, wie jemand seine Aufgaben versteht. Wenn
178 man natürlich ein gutes Personal hat, welches schon vieles auffängt, sinkt der Druck auf mich,
179 als Sozialarbeitende auch. Oder wenn jetzt niemand das Gefühl hat verantwortlich zu sein,
180 denke ich, würde viel mehr zu mir kommen. Die Sozialarbeitenden sind eher im Hintergrund.
181 Ich habe eine zurückhaltende Rolle. Ich denke, dass ist auch mein Vorteil durch das, dass ich
182 nicht immer dort bin, kann ich immer wieder so ja mal reinkommen. Als neutrale Person.
183 Meistens. Teilweise sehen sie mich auch als Teil des «Systems». Aber teilweise gibt es auch
184 die Möglichkeit, dass ich. Erstens weil ich eine Frau bin, zweitens weil ich keine Uniform trage
185 und will ich nicht immer anwesend bin kann ich einfach so kleine Inseln schaffen. Von ja (...)

186

187 M: okay spannend. Wie ist es denn so wenn du zwischen verschiedenen Mandaten stehst?
188 Z.B zwischen Institution und Klientel oder auch bezogen auf deine damalige Ausbildung im
189 Studium. Wie erlebst du diesen Sachverhalt?

190

191 SA2: Also ich muss ganz ehrlich sagen, ich arbeite nicht mehr so reflektiert jetzt, dass ich
192 mich jeden Tag frage, wie ich meinen Beruf definiere und ob ich dem Auftrag der Sozialen
193 Arbeit gerecht werde (lachen). Das lernt man in der Schule so super, also die Reflektion und
194 ich denke man muss sich bewusst sein , was ich mir sehr wohl bewusst bin ist, dass es
195 Situationen gibt bei denen man aus dem Bauch heraus entscheidet oder reagiert will man
196 einfach der Mensch der man ist, seiner Biographie und den Emotionen, den
197 Wertvorstellungen. Das kann man nicht völlig von sich wegnehmen. Dann gibt es auf der
198 anderen Seite, das man sich bewusst sein muss, hey okay, jetzt musst du das loslösen von
199 deiner persönlichen Empfindung und versuchst das Mal ein wenig aus einer Peripherie zu
200 betrachten. Um was geht es da jetzt eigentlich, muss ich jetzt persönlich angegriffen sein,
201 wenn er sich wie an Arsch verhält. Oder kann ich dem jetzt auch Professionell begegnen,
202 auch wenn er sich wirklich schlecht benimmt. Das denke ich, gelingt mir im Alltag mal gut und

203 weniger gut. Es ist glaube ich gelogen, wenn man sagt es sei immer so. Also ich denke schon,
204 dass aus meiner Grundhaltung heraus, ich der Sozialen Arbeit gerecht werde. Dann geht es
205 weiter mit der Institution gerecht mit dem wie ich es mache und dort ist es , kommt die Frage
206 wie stark ist man quer. Wenn man zum Beispiel Dinge stossend findet, oder schwierig. Ich
207 meine es gibt auch hier Sachverhalte, welche ich nicht okay finde. Jetzt mal nebst der
208 Organisationshaft, finde ich es auch nicht lustig, wenn jemand in den Arrest muss. Aber
209 schlussendlich muss man auch da wieder abwägen. Ich gehe jetzt nicht gegen das ganze
210 System vor, nur weil ich etwas vielleicht menschlich nicht ganz so vertretbar finde. Ich weiss,
211 dass die Personen hier sehr respektvoll machen und das reicht mir, damit ich weiss, ja. Aber
212 wenn man jetzt wirklich, sagen wir Mal man möchte Dinge verändern oder ansprechen und
213 man vom Betrieb nicht unterstützt wird, muss man eine starke Persönlichkeit sein um dann
214 hinzustehen und nicht nur immer dem System oder der Institution gerecht zu werden, sondern
215 auch Mal zu sagen «nein also das sehe ich jetzt doch anders». Ich habe jetzt das Glück, dass
216 ich nicht in so massive Dilemmata komme, wie soll ich sagen, dass ich relativ viel Spielraum
217 habe um gewisse Regeln, Konzepte oder Sachverhalte, welche wir hier haben, auch in diesen
218 Rapporten, welche wir haben, auch mal zu sagen, ob wir das anders machen können oder
219 so. Meistens findet man dann, ich soll einfach machen, falls es passt. Also ich habe einen
220 gewissen Spielraum, möchte aber auch nicht komplett ausscheren und versuche deshalb
221 immer abzuwägen, wo es Sinn macht. Aber wenn ich irgendwie sehe, müssen wir jetzt bei
222 dieser Person unbedingt schwierig tun bei einem Urlaubsgesuch, welcher dieser aus
223 gewissen Gründen nicht darf oder können wir hier nicht doch irgendwie etwas, ja,
224 vereinbaren. Und hier habe ich eben das Glück, oder das Gefühl, dass dies hier eigentlich
225 ziemlich gut zutragen kommt. Also es steht und fällt mit deinem Vorgesetzten und mit der
226 Unterstützung. Und was war das dritte? Dem Klienten gegenüber? Uff (...)

227

228 M: genau

229

230 SA2: Dort ist es auch, welche Aufträge nimmt man entgegen, welche nicht. Ich finde das eine
231 schwierige Frage. Schlussendlich schaut man einfach was es zu tun gibt und was man dann
232 macht. Und diese Aufgaben sind, von der Institution her sind sie ja froh, wenn du es machst.
233 Auch bezogen auf den Stellenbeschrieb. Ich habe nicht das Gefühl, das ich durch die
234 Mandate in irgendwelche Dilemmas komme. Glaube ich wirklich nicht.

235

236 Wie sieht es denn mit dem Angebot für Personen aus, welche sich in einer Organisationshaft
237 befinden?

238

239 SA2: Ich habe mich auch schon gefragt, was wir für ein Angebot haben. Es steht und fällt mit
240 den Aufsehenden, welche hier einen grossen Teil übernehmen als Psychiatriepfleger*innen in
241 solchen Situationen, sage ich jetzt mal und Deeskalation praktizieren. Dann haben wir die
242 Psychiatrische Visite plus Notfall-Visite, also die kommt auch in der Nacht. Also man hat
243 immer die Möglichkeit einen Psychiater anzubieten. Dann die Medikation, die darf man hier
244 drin nicht unterschätzen. Dies ist ein grosser Teil, wo man Möglichkeiten hat darauf
245 zurückzugreifen. Dann kann man auch noch schauen, ob es eine ambulante Therapie braucht.
246 Das also bereits ambulante Therapien aufgegleist werden können. Wenn man jetzt wirklich
247 sieht, dass die Person wirklich, also wenn sie es auch wirklich selber will, schaut man mit der
248 einweisenden Behörde, dass diese Person Wöchentliche Gespräche hat. Bereits. Das haben
249 wir.

250

251 M: können sie dies weiter ausführen?

252

253 SA2: Also das sind einfach Psychiater, welche dann wöchentlich für eine Sitzung
254 vorbeikommen. Also das sind nicht interne Personen sondern extern, welche dann
255 regelmässig, also es ist ja eigentlich nicht die Aufgabe der Psychiater im psychiatrischen
256 Gespräch, sie sind vor allem für die Medikation zuständig oder Notfallsituationen aber nicht
257 wirklich therapeutische, sage ich Mal, Gespräche zu führen oder therapeutische Delikt-
258 Auseinandersetzung oder solche Sachen. Und das ist etwas, was wir eben schon vorher
259 aufgleisen können. Was man dabei jedoch Berücksichtigung muss, hat mir mein Vorgesetzter
260 gesagt, ist, dass man diese Therapien, welche vorher begonnen werden, nicht an die
261 Therapiezeit der Massnahme angerechnet werden.

262

263 M: Und die Organisationshaft folglich auch nicht?

264

265 SA2: Die Massnahme fängt erst an zu zählen, mit dem Übertritt in die geeignete Institution.
266 Das hat mir mein Vorgesetzter so nochmals gesagt. Das wusste ich jedoch auch nicht. Aber
267 hier gibt es noch gewisse Gesetzesgrundlagen, die man nochmal genauer begutachten

268 müsste, damit man auch wirklich das richtige dabei hat. Im Grunde ist es so, dass die
269 Massnahme für fünf Jahre angedacht ist und diese dann überprüft wird und diese fünf Jahre
270 fangen erst an zu zählen, mit dem Übertritt in die entsprechende Institution. Also alles was sie
271 eigentlich vorher leisten oder gemacht haben, wird nicht an diese Massnahme angerechnet.
272 Aber es kann natürlich von Vorteil sein, wenn man natürlich sagen kann, man sei schon daran,
273 an solchen Themen. Und sonst fällt mir eigentlich nichts mehr ein. Wenn sie selbst- oder
274 fremdgefährdetes Verhalten zeigen ist dann halt noch die Einzelhaft.

275

276 M: Wie ist diese Einzelhaft dann genau aufgebaut oder definiert. Dies ist mir immer noch ein
277 wenig diffus.

278

279 SA2: Man muss dabei zwischen Arrest und Einzelhaft unterscheiden. Arrest ist eigentlich eine
280 Sanktion, also wenn jetzt jemand, weiss doch auch nicht, Drogen konsumiert hat oder sich
281 blöd benommen hat. Dann kann jemand in den Arrest kommen, für eine gewisse Zeit. Die
282 wird dann wieder aufgehoben. Und Einzelhaft ist wirklich, dass man die Person in ein
283 separates Setting kommt und er nicht mehr Kontakt hat mit anderen Inhaftierten. Er hat zwar
284 immer noch Hofgang und kann Duschen gehen, aber er ist nicht mehr in einem
285 Gemeinschaftsvollzug.

286

287 M: Ist dies demnach das Setting, bei welchem man eine Stunde Freigang hat und die restliche
288 23 Stunden auf der Zelle ist?

289

290 SA2: Ja genau.

291

292 M: besten Dank, ich kämpfe noch immer mit all den speziellen Definitionen.

293

294 SA2: Ja das stimmt. Bei uns, jetzt muss ich kurz überlegen. Gesetzlich vorgegeben ist
295 eigentlich zwei Stunden in der Untersuchungshaft und wir haben ja vier Stunden offen. Und
296 jetzt bin ich mir nicht sicher, es kommt immer ein wenig darauf an, wir können auch mehr
297 geben. Wir sind da relativ grosszügig und offen. Aber ja es ist schon relativ wenig, wenn sie
298 dann Hofgang haben und ja das ist, aber in dieser Zeit, muss man natürlich auch Sagen,

299 werden sie natürlich auch (...). Also wir haben jetzt einen, der ist seit mehreren Tagen in
300 Einzelhaft, weil er die Zelle fluten wollte und anzünden und so weiter. Mit ihm sind wir, also
301 nicht ich, also mit solchen Situationen habe ich eigentlich wenig zu tun. Das sind dann eben
302 die anderen, welche hier an der Front sind und mit ihm Gespräche führen. Ich bin dann nur
303 im Hintergrund mit der Beistandschaft am Schauen, das er genügend Geld hat oder seine
304 Zigaretten bekommt, was man nicht unterschätzen sollte für die Deeskalation, Zigaretten zu
305 haben. Aber da sehe ich schon, es geht nicht nur um Geld sondern darum, dass wenn ich
306 nicht schaue, dass er das Geld bekommt, er unten randalieren muss, weil er keine Zigaretten
307 kaufen kann. Es hängt also alles ein wenig zusammen. Aber ja, man versucht jetzt seine
308 Compains zu verstärken. Er hat regelmässig Termine bei der Psychiaterin und das er seine
309 Medikamente nimmt und sobald er seine Medikamente nimmt und sich ein wenig beruhigt
310 hat kann er das Setting dann wieder wechseln. Also es ist nicht so, als würde er dieses für
311 immer beibehalten. Man überprüft das natürlich immer wieder laufend. Aber man kann, wenn
312 jemand völlig austickt , muss du ihn schützen und dann kann es auch sein, dass er
313 selbstgefährdet ist, dass man dann auch die Zelle überwacht. Also videoüberwacht.

314

315 M: Als abschliessende Frage, was denkst du, inwiefern siehst du die Soziale Arbeit als
316 Ressource um die bestehende Situation zu verbessern?

317

318 SA2: Ich finde das eine schwierige Frage. Es ist wie so oft eine Frage der Ressourcen. Ich
319 denke je mehr zeitliche Ressourcen und personelle Ressourcen das man hat, desto mehr
320 kann man individuell schauen was jemand braucht. Man kann vielleicht mehr Gespräche
321 führen. In diesem Dilemma ist man immer, auch wenn man das Gefühl hat, ich würde jetzt
322 gern Mal mit dieser Person sprechen, weil es vielleicht gut wäre ein sozialarbeiterisches
323 beratendes Gespräch durchzuführen, wenn es die Person denn auch wünscht. Man muss
324 sich auch immer fragen, ob es den Sinn macht, wenn ich mich hier auch noch einklinke und
325 auch noch reinreden, wenn die Psychiaterin schon dort ist und die ganzen Aufseher. Hat man
326 Zeit dafür jetzt da regelmässig (...) ich bin ja keine Therapeutin, ich kann keine therapeutischen
327 Gespräche machen. Ich denke eine Chance der Sozialen Arbeit ist, immer wieder zu
328 versuchen eine weitere Sichtweise einzubringen. Also vielleicht wenn gemeinsame Rapporte
329 stattfinden, mal vielleicht fragen «du wie geht es dem dort unten eigentlich?» weisst du. Man
330 kann es wieder mal thematisieren, damit es nicht vergessen geht oder dass man sagt (...) ja
331 so Inputs geben. Sind wir ehrlich die Aufseher kommen meist aus handwerklichen Berufen,
332 weniger aus sozialen Berufen. Vielfach sind sie Männer, jetzt in diesem Setting. Einfach

333 gesagt, sie sind halt keine Sozialarbeiter. Da wird anders geredet und gemacht «tu mal nicht
334 so blöd» oder «der soll sich jetzt doch mal zusammennehmen» und nicht böse gemeint, aber
335 einfach die Aufseher haben eine andere Sozialisierung gehabt. Ich denke es ist zwingend
336 nötig, dass eine Sozialarbeitsstelle in einer Strafanstalt existiert. Es gibt glaube ich auch
337 solche, welche keine haben.

338

339 M: Das kann ich bestätigen.

340

341 SA2: Ja ich denke es ist zwingend notwendig, weil das ganze ein wenig weicher wird,
342 vielleicht. Man kann andere Sachen reinbringen. Erstens werden wichtige Aufgaben
343 übernommen, welche sonst niemand macht. Zum Beispiel das Taschengeld für die
344 Zigaretten. Er kann mit seinen finanziellen sorgen kommen und Ängste und Anliegen, «hey
345 meine Frau draussen muss jetzt dringend meine Krankenkasse zahlen» es geht um solche
346 Sachen und sie kann sich das momentan nicht mehr leisten und geht man das an, kommen
347 sie vorbei, dann sitzen wir uns gemeinsam hin. Hier ist es der Auftrag der Sozialen Arbeit die
348 Aufgaben wirklich breit zu fassen, auch wenn es einen teilweise anscheisst, vielleicht, jetzt
349 noch irgendwie mit meinem kleinen Pensum noch irgendwelche Stiftungen anzufragen und
350 riese Gesuche zu schreiben, die viel Arbeit sind. Aber die Person hat sonst ja niemand. Du
351 kannst natürlich einfach abhaken, abhaken und abhaken und hätte ich hier einen
352 Schokoladen-Job. Aber hey, du bist die einzige Person, welche sich diesen Sachen annimmt.
353 Man geht ran und fragt. Also ich hatte gerade letzstens ein Gespräch mit einem Jungen, gerade
354 Gestern. Eigentlich kam er nur wegen einer Postumleitung zu mir und ich bin mit ihm
355 hingesessen und dann hat er so ein bisschen angefangen zu erzählen. Wobei
356 herausgekommen ist, dass seine Mutter vor vier Jahren gestorben ist und er darum in die
357 Drogen reingerutscht ist und so weiter. Am Ende war ich eine gute Stunde mit ihm am Reden
358 über seine Biographie. Dann habe ich plötzlich gedacht, der braucht doch zum Beispiel eine
359 Suchtberatung. Er möchte zwar nicht, aber ich bleibe hartnäckig und gehe nächste Woche
360 wieder mit einem Flyer vorbei und das sind so Inputs, welche die Soziale Arbeit machen kann.
361 Das macht sonst niemand. Also die Aufseher sind vor allem dafür zuständig, das sie in der
362 Zelle sind, sie arbeiten gehen, ihre Kleider haben, geputzt ist und alles ordentlich ist und ich
363 bin dann eher die, welche dann mal mit offenen Ohren zuhört. Da könnte man noch so oder
364 wäre dies vielleicht noch eine Idee oder bräuchte er vielleicht noch das. Es ist zwingend
365 notwendig und ich glaube, wenn man noch mehr zeitliche Ressourcen hat, wäre das natürlich
366 umso mehr möglich. Aber das ist natürlich immer eine politische Diskussion in der Sozialen

367 Arbeit. Bekommt man das Geld für solche Stellen? Genauso wie in der Pflege, das ist immer
368 so. Ich glaub da muss man für sich selber als Sozialarbeiter, in einem solchen Setting auch
369 immer wieder mit sich selber ins reine kommen. Das man vielleicht (...) auch im Bewusstsein
370 ist, dass man nicht alles machen kann. Man muss auch damit leben, dass es halt solche gibt,
371 die nicht kommen. Gut, waren halt nicht auf dem Schirm. Mir hilft hier immer die Haltung,
372 dass die Menschen ja auch bis heute irgendwie durch ihr Leben gekommen sind, also steht
373 oder fällt es jetzt nicht mit mir, dass sie noch weiter durch das Leben kommen. Sie werden
374 ihren Weg gehen. Vielleicht konnte ich bei der einen oder anderen Person einen Input setzen,
375 aber man muss wirklich diese positiven Bilder, welche man so im Kopf hat, dass eine Person
376 dies oder jenes, diese muss man echt fallen lassen. Man könnte immer mehr. Ich glaube, dass
377 ist auch ein wenig der Fluch. Man könnte immer mehr machen, noch weitere Gespräche, noch
378 weitere Dinge aufnehmen. Ich glaube man muss lernen mit diesen Lücken zu leben. Und das
379 war für mich auch ein Prozess über die letzten Jahre. Das man seine Listen nicht immer bis
380 zum Schluss durchmachen kann und das auch Personen rausgehen und man sich denkt,
381 dass wäre jetzt noch gut gewesen. Aber ja, dann halt nicht. Vielfach kann man gar nicht viel
382 machen. Manchmal steht und fällt es halt damit, dass du vorbeigegangen bist und nach dem
383 Empfinden oder der Mutter gefragt hat. Ich denke solche Dinge, sind dann fast wichtiger. Das
384 ist jetzt ein wenig losgelöst von der Organisationshaft, das finde ich zu isoliert auf eine
385 spezifische Klientel, welches wir eigentlich so gut wie nicht haben. Respektive wir haben
386 psychisch schwer gestörte Personen hier drin aber die verbringen schon sehr viel Zeit in der
387 Untersuchungshaft. Also bevor die Organisationshaft überhaupt anfängt, geht das ganze
388 schon los.

389 M: Spannend. Über die Untersuchungshaft habe ich bis jetzt wenig gelesen, in diesem
390 Kontext oder Zusammenhang.

391 SA2: Ja ich weiss auch nicht wieso. Es ist wirklich noch verrückt. Ich hatte immer das Gefühl,
392 dass ich mit den Personen aus der Untersuchungshaft nicht viel zu tun haben werde. Ich
393 muss erwähnen, dass ich erst seit einigen Jahren im Strafvollzug arbeite und vorher vielleicht
394 auch ein wenig Naiv war. Mittlerweile muss ich sagen, dass mich Personen in
395 Untersuchungshaft fast mehr benötigen als die, welche im Vollzug sind. Weil die im Vollzug
396 haben bereits ein Urteil. Das Wissen was auf sie zukommt und wohin es geht, wie lange es
397 geht. Bei denen macht man einen Vollzugsplan. Die haben Therapien und so weiter. Aber die
398 Untersuchungshaft kann echt lange dauern und die haben nichts. Die dürfen kein Kontakt
399 haben zur Aussenwelt sie dürfen keine Telefone machen. Haben aber einen Arsch voll Arbeit
400 zu regeln, eigentlich. Und sind sehr viel weggesperrt. Die psychische Situation ist noch
401 drastischer, als bei denen im Vollzug welche noch arbeiten können. Diese dürfen nicht

402 arbeiten, haben kein Geld. Den ganzen Tag zu sitzen und nicht zu wissen wie lange. Wann
403 bekommt man den Termin für das Gericht. Man kann keinen Besuch empfangen. Gerade für
404 Personen welche, psychisch schwer gestört sind ((phu)) ja.

405

406 M: was?

407

408 SA2: Ja anspruchsvoller auch für die Personen, welche hier arbeiten. Irgendwie alle in Reih
409 und Glied zu halten.

410

411 M: Noch etwas zum Abschluss?

412

413 SA2: Ich denke es wäre spannend zu untersuchen, wieso dies alles immer so lange geht. Da
414 gibt es Behörden, Staatsanwaltschaften, welche alles zusammentragen bis dann endlich mal
415 der Termin kommt, vom Gericht. Dann hat man Mal eine Gerichtsverhandlung und das kann
416 noch ewig gehen. Also wir haben Leute, die warten dann. Also die sind jetzt schon im
417 Vorzeitigen Vollzug. Ist dann ja auch schon eine Möglichkeit, um das Setting zu wechseln.
418 Aber wir haben auch Personen die warten seit eineinhalb Jahren auf ein Urteil. Die sind immer
419 noch hier.

420

421 M: Vielen Dank für das Gespräch.

1 **Transkription_SA3**

2

3 M: Welche Rollen und Aufgaben übernimmst du als Professionelle*r der Sozialen Arbeit in
4 deiner Institution?

5

6 SA3: Ja (...) also ich bin Sozialarbeiter*in 100%. Ich betreue hier zwei Abteilungen. Die eine
7 Abteilung ist der Normalvollzug und Vorzeitiger Vollzug und die andere Abteilung ist die U-
8 Haft, Männer. Also es handelt sich um erwachsene Männer, bei beiden Abteilungen. Und das
9 sind insgesamt XX Personen, je nach Auslastung mehr oder weniger. Ich bin da für
10 verschiedenes Zuständig, einerseits für das ganze Berichtswesen. Ob führungsberichte für
11 Gerichte oder Behörden, Anwälte. Sei es Gesuche für bedingte Entlassung, Anträge für
12 Hafturlaube, welche an die Justizbehörde gehen. Ich bin zuständig für das Thema der
13 Sozialversicherungen, also Anträge an Sozialhilfe, IV, Taggeldversicherungen (...) Nichterwerbstätige bei der AHV. Einfach alles das. Plus alle Anliegen, welche mir sind noch
14 so in den Sinn kommen. Sie schreiben mir sogenannte Audienz Zettel. Wir haben ein
15 vorgedrucktes Blatt, wo sie ankreuzen können mit wem das sie reden möchten und über was
16 und da ist der Sozialdienst auch ein Punkt, welcher man ankreuzen kann. Dann schreiben sie
17 was für ein Anliegen sie an mich haben und dann besuche ich sie und dann besprechen wir
18 das zusammen und erledigen und machen und tun. Das kann von einer Übersetzung eines
19 Liebesbriefes bis zur Steuererklärung gehen. Es gibt jeden Tag eine Überraschung dabei. (...)

21

22 M: Inwiefern hast du in deiner Arbeit mit Spannungsfeldern zu tun?

23

24 SA3: Mir fällt oft der Nachteil auf, dass ich kein Geld verwalte. Also der Sozialdienst eines
25 Gefängnisses hat kein Geld. Ich kann nicht eine Kostengutsprache machen für etwas, welche
26 diese Person jetzt brauchen würde. Ich muss den Weg gehen, diese Ressourcen an
27 irgendeinem anderen Ort herzuholen. Teilweise steht dann diese Stelle, welche es bewilligen
28 könnte, steht dann quer. Ich bin dann halt im Sandwich. Irgendwo der Druck vom
29 Gefangenen, welcher das jetzt dringen will und auf der anderen Seite die Behörde, welche
30 sagt «nein das gibt es jetzt nicht». Ja, oder, das ist dann manchmal schwierig. Dort würde ich
31 mir Teilweise schon wünschen, ich hätte dort mehr Handlungsmöglichkeiten. Weil ich dann
32 ja näher dran bin als die Entscheidende Instanz und je nachdem den Bedarf halt wirklich sehe.

33 Wenn dies der Entscheider nicht sieht, ist halt schlecht. Das ist teilweise ungut. Darum würde
34 ich mir wünschen, wir hätten ein Berufsbudget, pro Jahr oder so, welches man für Sonderfälle
35 verwalten könnte. Das wäre Goldwert. Aber in Zeiten, wo keiner mehr Geld hat, wegen Corona
36 wird das wohl nichts. (...)

37

38 M: Was denkst du, was für Anforderungen stellt die Institution an dich?

39

40 SA3: Man möchte natürlich einen möglichst geordneten Anstaltsbetrieb. Man möchte das (...)
41 man möchte immer das alle Fristen eingehalten werden, von fristenauslösenden Sachen. Man
42 möchte, dass die Integration von den Personen klappt, so dass man sie (...) das es einen
43 deliktpräventiven Charakter hat. Wenn es mir gelingt aufzugleisen, dass jemand ein Dach über
44 dem Kopf hat, wenn er Raus kommt, wird er wahrscheinlich, ja hat er die besseren Chancen
45 um nicht gerade wieder Delinquent zu werden, im Vergleich wen er Garnichts hätte. Also wenn
46 er zum Beispiel irgendwo einbrechen würde, um einen Schlafplatz zu haben oder wieder einen
47 Kiosk ausraubt, weil wir es nicht geschafft haben, das Geld von der Gemeinde zu
48 organisieren. Man wünscht sich sicher von mir, dass diese Abläufe so störungsfrei wie
49 möglich ablaufen. Das immer alles eingehalten wird, von den Zeiten her. Und halt ja, auch
50 eine möglichst gute Fallkenntnis. Also falls man über irgendeinen Gefangenen etwas wissen
51 möchte, ruft man hier drin mich an. Denn ich habe dann halt mitgeholfen die Geburtstagskarte
52 für die Tochter zu basteln oder ein Gerichtsurteil erklärt, von Juristen Deutsch in gebrochenes
53 Deutsch. Ja, oder habe mitgehört bei dem Telefon mit der Frau oder mit dem Staatsanwalt
54 telefoniert und so kommen sehr viele Informationen zu mir. Und darum ist man bei mir sicher
55 an der richtigen Adresse.

56

57 M: Verstehe ich das richtig, dass du demnach relativ eng mit den Personen arbeitest?

58

59 SA3: Genau. Also es ist nicht in jedem Fall gleich. Es gibt auch Gefangene die wünschen und
60 brauchen das nicht. Und es gibt Personen die sehe ich praktisch jeden Tag. Andere sind ein
61 halbes Jahr hier, ohne dass ich mit ihnen zu tun habe. Es kommt sehr auf den Fall darauf an
62 und auf die Person. Was es alles für Anliegen gibt oder auch nicht. Das ist höchst individuell,
63 so individuell wie die Personen selber halt auch sind. Aber gerade Personen die länger hier
64 sind, lerne ich relativ gut kennen. Weiß sie dann irgendwann vertrauen fassen und dann in
65 das Erzählen reinkommen. Ja woraus man dann gut eine Professionelle Beziehung aufbauen
Transkription_SA3

66 kann. Wo man sich dann halt kennt über die Zeit. Also es ist halt ein wenig Einseitig. Ich kenne
67 die Personen natürlich sehr viel besser als sie mich, aber das ist auch richtig so. Ich habe zum
68 Beispiel einen Gefangenen der ist seit sehr langer Zeit hier in U-Haft und er kann nicht gut
69 Deutsch, aber sehr gut Arabisch. Und wir haben die Vereinbarung, dass ich ihm jedes Mal ein
70 wenig Deutsch beibringe, wir haben etwas fünf Minuten Zeit dafür, und er mir dafür Arabisch.
71 Ich kann mich jetzt bereits Begrüssen und Verabschieden und sehr einfache Fragen stellen
72 (lacht). Das ist noch schön. Das sind so die kleinen Benefits, welche es nebenbei noch so
73 gibt. (...)

74

75 M: Wie frei bist du in der Gestaltung deiner Arbeit?

76

77 SA3: Ich dokumentiere meine Arbeit sehr säuberlich, dass jeder der wissen möchte, was ich
78 mache, dies nachlesen kann. Da wird jeder Besuch, jedes Gespräch und Telefon
79 aufgeschrieben. Abgesehen von dem bin ich sehr frei, wie ich das mache. Es muss einfach
80 (...) schlussendlich muss es einfach bestehen. Ich muss einfach an alles denken, weil ich die
81 Fäden in der Hand halte. Aber wie ich dies fertigbringe, entscheide ich. Das ist ein grosser
82 Vorteil des Jobs. (...)

83

84 M: Ok spannend. Mich würden deine Erfahrungen mit der Organisationshaft interessieren.

85

86 SA3: Ja es kommt relativ oft vor, dass wir Personen haben, die dieses Urteil bekommen und
87 dann warten müssen. Weil Psychiatrien, welches dieses Setting anbieten, welches gefordert
88 wird nach Artikel 59 (...) ja die sind offenbar relativ gut ausgelastet. Die Wartezeiten sind zum
89 Teil lang. Es kann mehrere Monate gehen, wo Personen bei uns warten. Es ist dann halt
90 teilweise schwierig, die Person war dann vorher Monate in U-Haft und dann kommt das Urteil,
91 aber es ändert sich gar nicht so viel für die Person. Weil die Person immer noch hier ist und
92 dieses wahnsinnig enge Setting hat und weiss, dass die jetzt hart daran arbeiten müsste, also
93 an diesen Punkten, therapeutisch. Das findet halt nicht statt. Teilweise ist das wirklich ein
94 wenig eine Zerreissprobe. Weil die gewünschte Erlösung durch das Urteil, das eben Klarheit
95 herrscht, gibt es wie nicht. Es ist nur ein Papier, man sitzt dann immer noch hier. Ich merke,
96 dass dies anstrengend ist für die Personen. Der Art. 59 ist hier auch ein Schreckgespenst.
97 Also entweder, die die gar nicht wissen, was es ist, sind dann schockiert, wenn sie es erfahren
98 und die anderen haben schon im voraus Horror und sagen «ja kein 59er, ich hoffe einfach ich
Transkription_SA3

99 bekommen keinen 59er». Weil es halt Open-End ist. Weil man halt wirklich nicht sagen kann,
100 wie lange dies dann noch geht. Das macht unheimlich Angst, dass es kein Enddatum gibt.
101 Gerade psychiatrische Diagnosen bringen es häufig mit sich, dass die Personen teilweise gar
102 nicht so eine gute Krankheitseinsicht haben, oder gar keine. Also trotz Gutachten und
103 Gerichtsurteil immer noch stark der Überzeugung sind, dass sie gesund sind und alle anderen
104 seien das Problem. Das macht diese Wartezeit auch nicht einfacher. Man fühlt sich unschuldig
105 und gesund und alles ist gut. Trotzdem sitzt man noch immer in dieser gleichen Zelle und
106 wartet auf irgend etwas, was man als nicht notwendig betrachtet. Man möchte ja einfach
107 rausgelassen werden. Das ist teilweise wirklich schwierig, dies auszuhalten und wir müssen
108 es halt mit ihnen aushalten. Also die Situation in welcher sie drinstecken. Teilweise gelingt es
109 dann, im Verlauf, dies ein wenig zu entschärfen. Das man dann zusammen anschauen und
110 erklären kann «schauen sie, sie müssen nicht bis an das Lebensende in dieser Psychiatrie
111 bleiben, sie werden dort nicht siebzig, sie haben die Möglichkeit, dass dies ein Ende nimmt».
112 Einerseits durch einen Behandlungserfolg, dass man sie also soweit Behandeln konnte, dass
113 man sie entlassen kann. Oder weil es nicht wirksam war und man feststellen musste, das ist
114 nicht den richtigen Weg für sie und zeigt gar keine Wirkung. Dann kann es zu einem Abbruch
115 kommen. Ja, oder dass sie nicht absolut handlungsunfähig sind in all dem. Ja wenn sie dann
116 irgendwann merken, dass das Setting auch nicht ganz gleich ist wie im Gefängnis, also das
117 die Psychiatrie doch nochmal einen anderen Rahmen hat als ein Gefängnis, das hilft dann
118 meist schon ein wenig. Ja und so müssen wir die Personen wie ein wenig unterstützen, durch
119 das. Gerad kürzlich hatte ich eine Person, welche den 59er bekommen hat, wegen
120 Brandstiftung. Er hatte das Gefühl ungerecht behandelt worden zu sein und hat die Tat als
121 Gerechtigkeit empfunden. Er hatte dann sehr wenig Verständnis für das Urteil, also eben der
122 Artikel 59 und hat sich sehr dagegen gewehrt. Das Gutachten durchgenommen, immer wieder
123 diese Punkte angeschaut und uns überlegt was dies mit seiner Diagnose zu tun haben könnte,
124 also mit dem was passiert ist. Und mit dem Leben, dass er bisher geführt hat. Schlussendlich
125 kamen wir so weit, dass er nun trotzdem froh sei, als das Datum dann da war für den Übertritt
126 in die Psychiatrie, dass er jetzt dorthin könne. Weil es trotzdem ein Schritt vorwärts wäre, ein
127 Schritt Richtung draussen. Also gehe er jetzt halt trotzdem, weil es der einzige Weg ist, den
128 er gehen könnte. Das ist besser als die Haltung, welche er vorher eingenommen hatte. So
129 wäre gar keine Therapie möglich gewesen. Ja und so begleiten wir die Personen und
130 versuchen diese Zeit auszuhalten und so sinnvoll wie möglichst zu nutzen. Das man eben die
131 Sachen, welche sind noch zu organisieren sind im Leben der Person, dass man diese noch
132 angeht. Dass sie sich dann, wenn die Therapie anfängt, sie sich auch darauf konzentrieren
133 können. Damit nicht noch weitere Baustellen offen sind. So geht das dann irgendwie.

134 Trotzdem bin ich immer froh, wenn es nicht so lange dauert und der Start doch irgendwann
135 stattfindet. Ja so.

136

137 M: Mich würde interessieren, wer für die Verlegung zuständig ist?

138

139 SA3: Die Justizbehörde meldet die Personen bei der entsprechenden Institution an und
140 kommen dann dort auf eine Warteliste. Dann bekommen wir Bescheid, wann die Person an
141 der Reihe ist und ein Platz frei ist. Wir können selber nicht tun. Was teilweise schwierig ist.
142 Der Wunsch wird oft an uns gerichtet, ob wir nicht einen Anruf tätigen und fragen können und
143 ob, ich kann wirklich nicht. Es gibt nichts, was ich machen kann, um es zu beschleunigen. Ich
144 bekomme häufig auch gar keine Auskunft, wie lange es noch geht. Wir sind einfach so ein
145 wenig in der Warteschleife, im Stau. Teilweise wäre es auch, wenigstens für mich auch gut zu
146 wissen, wie lange es noch geht. Einfach um auch stellvertretende Hoffnung machen zu
147 können oder einfach einen Zeithorizont zu haben, wie lange wir das nun noch machen. Das
148 wäre teilweise toll. Aber da sind uns die Hände gebunden, das ist nicht angenehm.

149

150 M: vorher hast du erwähnt, dass die Personen nach der Untersuchungshaft, meistens in der
151 gleichen Zelle bleiben. Wie kann ich mir das vorstellen?

152

153 SA3: Also es kann schon sein, dass beim Vorzeitigen die Person in das andere Haus kommt,
154 falls es dort Platz hat. Dort sind aber normalerweise die regulären Häftlinge. Dort ist es ein
155 wenig offener. Im Haus, wo die U-Haft ist, ist ein sehr strenges Setting. Ganz, ganz reizarm.
156 Im anderen Haus hat es immerhin den Sozialhalbtage. Dort sind die Gefangenen immer den
157 halben Tag in der Zelle oder auf der Arbeit, wenn sie einen Arbeitsplatz haben. Wir haben
158 nicht für jede Personen einen Job. Der kommt auf eine Warteliste und kommt dann auch dran,
159 wenn man drankommt. Das geht in die gleiche Richtung (lacht). Die andere Hälfte des Tages,
160 sind in einem Gang alle Zellentüren offen. Plus der Spazierhof ist offen, der Aufenthaltsraum
161 ist offen. Man kann selbständig rasieren gehen oder duschen. An die frische Luft gehen,
162 Tischfußball oder Ping-Pong spielen. Man kann sich auch in die Bibliothek begleiten lassen
163 oder Telefonate führen. Man kann sich mit mir unterhalten. Man kann ein wenig
164 Selbstbestimmung wahrnehmen und diese Sequenz geht einen halben Tag. In der U-Haft ist
165 dies eben meist nur eine Stunde. Wenn man dann im U-Haft Setting ist. Da ist halt schon sehr
166 wenig oder nur die grauen Wände und das Fernsehprogramm, von den wenigen Sendern,
Transkription_SA3

167 welche man hat. Also auch hier gibt es Begegnungen, einfach viel kürzer. Ausser man ist eben
168 in der U-Haft, welche alleine geführt werden. Die haben kein Kontakt zu anderen Personen
169 und dürfen das auch nicht. Ausser zum Personal. Die sind dann wirklich alleine und gehen
170 auch an die frische Luft und alleine wieder rein. Das ist dann schon sehr wenig. (...)

171

172 M: In der Literatur habe ich oft von der Sicherheitshaft gelesen, weshalb mich interessieren
173 würde, wie diese Gestaltet ist?

174

175 SA3: Sicherheitshaft ist eigentlich praktisch das gleiche wie die U-Haft. Nur das bei der
176 Sicherheitshaft häufig die Untersuchung bereits abgeschlossen ist, aber man möchte nicht,
177 dass sich die Person der Gerichtsverhandlung entziehen kann. Auf welche sie warten oder
178 irgendwelche Veränderungen einbringen. Darum sind sie nicht im Vorzeitigen Vollzug, welche
179 ja auch auf den Gerichtverhandlung warten. Jedoch wird in der Sicherheitshaft auch nicht
180 telefoniert und es gibt auch in der Regel keine Besuche. Ausser mit Bewilligung. Der Status-
181 Quo wird somit beibehalten. Gerade Personen mit ausländischer Herkunft, welche
182 verschwinden könnten, irgendwo, haben häufig eine Sicherheitshaft. Zur Sicherung der
183 Gerichtsverhandlung. Genau.

184 M: Danke, das war eine tolle Erklärung. Zurück zur Organisationshaft. Was denkst du ist die
185 grösste Herausforderung in der Umsetzung, also von der Organisationshaft?

186

187 SA3: Das (...) Das Unklare. Das Warten. Das Warten auf wie lange es noch geht. Nicht zu
188 wissen, wann der nächste Schritt passiert. Also im luftleeren Raum warten. Das tut den
189 Menschen nicht gut. Das ist auch in der U-Haft so. Wenn sie nicht wissen, wann das nächste
190 Mal irgend Etwas passiert in ihrem Fall. Das ist, was am schwierigsten ist und das bleibt auch
191 so in der Organisationshaft. Sobald man Ihnen irgendetwas geben kann, was halt bietet, ist
192 es besser. Es gibt immer unheimliche Entlastung rein. «In einem Monat gehen sie». Noch
193 besser, wenn man das Datum nennen kann. «Am 14. Juli gehen sie». Dann ist gut. Dann kann
194 man fast zuschauen, wie ein wenig last abfällt. Weil man endlich weiss das etwas geht.
195 Solange man immer nur sagt, dass man nichts weiss: «ja sie sind auf der Warteliste. Ja es hat
196 gerade keinen Platz frei, sie melden sich dann halt wieder». Das nützt wie nichts. Das gibt ganz
197 viel Verzweiflung, wenn man einfach nichts weiss. Solange die Perspektive fehlt, ist es am
198 nicht aushaltbar. Denn sie sind überhaupt nicht handlungsfähig oder nachher, wenn sie dann
199 gehen können. Wenn sie dann gehen können, haben sie wieder eine gewisse

200 Selbstwirksamkeit. Sie können selber entscheiden, wie sie sich in der Therapie aufführen, sie
201 entscheiden was sie dem Psychologen oder dem Psychiater sagen. Sie entscheiden, ob sie
202 an den behandlungszielen arbeiten oder stehen bleiben. Sie können wieder etwas machen.
203 Aber solange sie hier einfach warten und wir sie aufbewahren können sie gar nichts und das
204 ist scheisse. (...)

205

206 M: Welche Angebote gibt es für psychisch kranken Straftäter*innen in ihre Institution?

207

208 SA3: Wir haben Psychologen und Psychiater hier, von der XX. Häufig gehen sie Personen
209 dann auch in die XX für den 59er. Das ist die grösste Klinik in unserem Umkreis. Aber die
210 Therapie, welche wir natürlich hier haben, ist nicht so engmaschig, wie in einem 59er. Darum
211 sind wir auch keine Institution, welche das anbietet. Sie können aber, so wie sie sich bei mir,
212 jederzeit beim Psychiater oder bei der Psychologin melden und kommen so zu einem
213 Gespräch. Es gibt auch Personen, welche das relativ engmaschig in Anspruch nehmen, weil
214 sie es brauchen und es sonst fast nicht aushalten. Oder weil sie auch Medikamente wieder
215 anpassen müssen. So ein therapeutisches Angebot können sie hier schon nutzen, aber es ist
216 nie so engmaschig wie in der effektiven Massnahme. (...)

217

218 M: Gibt es weitere (...) was für weitere Angebote gibt es bei euch?

219

220 SA3: Wir haben noch Seelsorger*innen, katholisch und reformiert. Diese kann mach auch
221 aufbieten für Gespräche. Die sind aber auch für andere Glaubensrichtungen offen. Man darf
222 auch Moslem sein und mit ihnen reden. Was ich sagen will, ist, dass man nicht in dem Verein
223 dabei sein muss, um mit jemandem zu reden (lacht). Es geht einfach um ein wenig spirituelle
224 Unterstützung. Was auch immer dies heisst. Ja und wir haben natürlich noch mehr
225 Möglichkeiten. Man kann bei uns in die Schule gehen. Wir bieten Unterricht an. Es ist zwar
226 eher ein Schulangebot, aber es ist dennoch ein Gefäss, wo man hinkann und sich
227 austauschen kann. Sogar mal am Computer arbeiten, zwar in einem sehr, sehr, sehr stark
228 reduzierten Internet. Das ist ein Ort, an dem sie Zeit verbringen können. Wir haben
229 Englischunterricht, einmal die Woche. SO kommen die ein wenig aus der Zelle raus.

230

231 M: Eine verständnisfrage: Steht das auch den Personen in Organisationshaft zur Verfügung?
Transkription_SA3

232

233 SA3: Ja genau, das können sie auch nutzen. Personen in U-Haft können dies jedoch
234 mehrheitlich nicht nutzen, ausser der Seelsorge. Aber sie können nicht in die Schule oder in
235 den Englischkurs. Die Staatsanwaltschaft nimmt bei der Organisationshaft die diese
236 Regulierung nicht mehr vor, da ja das Urteil bereits gefällt wurde. Das Kind ist bereits in den
237 Brunnen gefallen. Darum gibt es die Kontakteinschränkungen nicht mehr. Die Personen in
238 Organisationshaft können Telefonieren und Besuchen wen sie wollen, dies geht vorher nicht.

239

240 M: Erkennst du einen Handlungsbedarf? -und falls ja welchen?

241

242 SA3: Also wenn Geld keine Rolle spielen würde, müsste man mehr Plätze haben. Das es also
243 schneller vorwärts geht und es wäre sicher sinnvoll, wenn sich die Kommunikation verbessern
244 würde. Also wen der Gefangene und ich mehr wissen würde, wie lange es noch geht. Wenn
245 man da noch mehr Informationsfluss hätte, wo ist die Person auf der Warteliste, wann wird
246 es zum Eintritt kommen und nicht der Überraschungseffekt «oh übrigens nächste Woche kann
247 er denn Eintreten». Vorher haben wir 4.5 Monate Däumchen gedreht. Das wäre sicher etwas,
248 was sehr wünschenswert wäre. Wenn das besser klappen würde und eben diese Warteliste
249 nicht so elendig lang wären. Denn die Personen haben ja einen Therapiebedarf. Sonst hätten
250 sie diesen 59er nicht bekommen. Sie werden einfach nicht gesünder, während sie warten. (...)

251

252 M: Spannend. Das war nun zwei Perspektiven nach draussen. Wie sieht es aus, wenn man
253 intern etwas andenken würde? Wie sehe deine Vision aus?

254

255 SA3: Das ist schwierig. Die Warteschlaufe können wir ja nicht ändern. Das geht sicher nicht.
256 Daher habe ich das Gefühl, dass der Faktor Zeit da ein sehr wichtiger ist und dass man
257 schneller eine Perspektive hätte. Klar, ich bin Sozialarbeiter. Ich hätte am liebsten einen
258 agogischen Vollzug hier. Hätte ich schon gerne. Dann könnte man auch besser mit den
259 Personen arbeiten, bis es so weit ist. So wäre es ein bisschen weniger Wartebank, wenn wir
260 einen agogischen Vollzug hätten. Aber sie sind halt (...) ja es ist halt einfach ein stink normaler
261 Strafvollzug und das merkt man schon, wenn man mit XX vergleicht. Wo es eine
262 wohngruppenähnliche Geschichte ist, auch in der Hochsicherheit ist es Wohngruppe. Dort
263 habe ich vorher gearbeitet. Dort ist jede Abteilung eine Wohngruppe. Die Zellen sind von

264 morgens bis frühabends durchweg geöffnet. Man ist zusammen Mittag. Sie gehen (...) sie
265 haben einen Arbeitsweg zurückzulegen, also die welche dürfen und noch immer mit gewisser
266 Überwachung aber trotzdem. Ja und so weiter und so fort. Das vermittelt halt einen Hauch
267 vom Normalen leben also diese hier. Hier ist es halt Türe auf Türe zu. Ich habe das Gefühl,
268 dass das Warten auf eine solchen Therapiestart in einem solchen agogischen Setting eine
269 andere Sachlage wäre als wie bei uns. In diesem Reiz armen, noch durchstrukturierteren
270 Setting, also auch in einem agogischen Vollzug ist es strukturiert. Es ist ganz klar, wann es
271 Essen gibt und wann auf- und zugeschlossen wird, also auch alles wahnsinnig geregelt. Aber
272 hier ist es noch viel prägnanter. In der Gruppe ist dort halt viel mehr soziale Interaktion gibt
273 und die Leute auch in Alltagssituationen erproben kann. (...)

274 M: Spannend. Hat die Institution auch Personen in der Organisationshaft?

275

276 SA3: Nein. Die haben alle bereits ein Urteil und sind in einem bedarfsgerechten Setting. Aber
277 ja, das wäre halt etwas. Aber es gibt ein kleines Projekt, für einen Mittagstisch. Es ist nur noch
278 nicht geboren, aber es gibt bereits ein Konzept dafür. (...)

279

280 M: Also bei euch intern?

281

282 SA3: Genau.

283

284 M: Wie würdest du die bestehende Situation verbessern?

285

286 SA3: Also so wie es jetzt ist, ist es nicht ganz gut. Man müsste wirklich diese Fristen irgendwie
287 verkürzen, wenn man irgendwie kann. Dass es nicht so lang gehe. Das erachte ich als den
288 grössten Leidensdruck. Weil zu wenig Plätze. Aber sonst kann man wie nicht viel dran machen
289 (...).

290

291 M: Kurzer Rückblick zu deiner Rolle in der Institution. Das Trippelmandat

292

293 SA3: JA, JA (lacht)
Transkription_SA3

294

295 M: (lacht) genau, dies ist ein grosses Thema bei uns im Studium. Daher wollte ich fragen,
296 inwiefern es dich im Berufsalltag tangiert?

297

298 SA3: Es gibt schon Momente, wo das spürbar ist. Also die verschiedenen Mandate, welche
299 sich teilweise gegenseitig auf den Füssen stehen. Das ist schon so. Also jetzt zum Beispiel
300 von der Aussenwelt merkt man hier wahnsinnig wenig. Wir sind hier schon eine kleine Insel,
301 mit unseren fünf Meter hohen Mauern. Was die Gesellschaft will, ist mir relativ Wurst (lacht).
302 Aber dass die Erwartungen der Institution und vom Klientel zum Teil verschieden sind, das
303 merkt man im Alltag relativ stark. Bei uns muss es effizient und günstig und zuführend sein
304 und so weiter und sofort. Also WZW lässt grüssen. Und der Gefangene möchte das rundum
305 sorglos Packet und das geht nicht gleichzeitig. Das merkt man halt schon und da muss man
306 auch immer wieder die Balance finden zwischen den verschiedenen Erwartungen. Aber wenn
307 es hart auf hart kommt, bin ich natürlich meinem Arbeitgeber mehr verpflichtet als am
308 Gefangenen. Denn ich habe einfach die Ressourcen, welche ich habe. Wo ich ihm zur
309 Verfügung stellen kann, wo er oder sie hat an mich. Die Ressourcen sind halt ein Stück weit
310 vorgegeben durch meinen Arbeitgeber. Zeit und sonstige Möglichkeiten.

311

312 M: Besten Dank. Dann können wir schon zur abschliessenden Frage kommen, welche auch
313 um die Profession geht. Und zwar hast du vorhin gerade Ressourcen genannt. Inwiefern
314 siehst du denn die Soziale Arbeit als Ressource um die Herausforderungen aller Beteiligten
315 verbessern zu können?

316

317 SA3: Ich glaub die Soziale Arbeit würde jetzt in diesem Setting unheimlich fehlen, wenn man
318 sie nicht hätte. Man ist halt wirklich ein wenig das Bindeglied zwischen Innen und Aussen.
319 Man hat eine Drehscheiben-Funktion. Ich glaube, dies ist für die Institution und für den
320 Klienten, ist das sehr wichtig, dass es dies gibt. Wenn (...) es würde bei vielen ziemlich schnell
321 zu grossen Problemen führen, wenn sie mich jetzt nicht hätten. Wenn ich die Dinge für sie
322 nicht organisieren könnte oder ihnen das Werkzeug zu geben, damit sie es selber machen
323 können. Darum, ohne Gefängnis-Sozialdienst wird es schwierig. Darum kommen viele
324 Personen aus diesem Grund hier hin. Also wenn jemand in einem kleinen Bezirksgefängnis
325 ist, wo es zum Beispiel keine Sozialarbeit hat und diese Person dann aufwändig wird, weil es
326 Themen aufzuarbeiten gibt, nur schon sozialversicherungstechnisch, ist das ein

327 Versetzungsgrund, um zu uns zu kommen. Dann müssen wir dem hier nachgehen. Also wir
328 sind auch das einzige Gefängnis im Kanton XX, welche dieses Angebot haben. Die andere
329 haben keine Sozialarbeiter.

330

331 M: Haben diese kleineren Gefängnisse auch Personen in der Organisationshaft?

332

333 SA3: Weniger. Wir sind (...) gerade Personen, welche in der Organisationshaft sind, haben
334 bereits die Diagnose. Sonst hätten sie auch nicht den 59er bekommen, sonst wäre das
335 Gerichtsurteil für nichts und die Gutachten. Da es in ander, also in den kleinen Gefängnissen
336 keine Psychiater oder Psychologen hat. Sobald jemand psychisch auffällig ist und
337 Medikamente braucht, ist das auch ein Grund zu uns zu kommen. Die kleinen Gefängnisse
338 sind eher für die kleinen Fische oder für Personen, welche aus einem anderen Gründer, nicht
339 weil sie psychisch krank sind. Was immer hier der Grund ist. Darum landen die schwierigen
340 Fälle eher bei uns. Ja darum gibt es den Bedarf für die Sozialarbeit. Weil mein Auftrag eben
341 so vielschichtig ist. Seien es die Sozialversicherungsgeschichten oder auch ganz persönliche
342 Anliegen. Es kann sein, dass das erste Anliegen, welches die Person hat, die bei uns eintritt
343 sein Neugeborenes ist gestorben und er müsse jetzt postmortem seine Vaterschaft
344 anerkennen und er wisse nicht, wie das geht. Dann läuft die Zeit. Dann muss ich abklären, mit
345 Ämtern und Behörden was ist hier vorgefallen was brauchen wir da und woher bekommen
346 wir es und so weiter und sofort. Und dann wird das aufgegleist, dass er dies beglaubigen
347 lassen kann und unterschreiben kann, als Beispiel. Ja man stelle sich vor dies macht man
348 einfach nicht. (...)

349

350 M: Das klingt wichtig.

351

352 SA3: Das jetzt jemand seit 2017 seine Steuererklärung nicht ausgefüllt hat, weil er das
353 Steueramt nicht gefunden hat, ist dann nicht so schlimm. Finde ich. Wahrscheinlich hatte er
354 auch nicht viel zu versteuern, von dem her. Aber andere Sachen sind halt, ja wirklich schlimm,
355 wenn sie verpasst werden, weil sie in ihrem Handeln so stark eingeschränkt sind, durch das
356 Setting, dass sie sich gar nicht selber helfen können. Aber eben, in all dem gibt es auch ganz
357 schöne Momente. Vor einem halben Jahr trat jemand bei uns ein, in einer Aufregung, mit
358 eineinhalb Jahren Haft. Und er hat gesagt, er ist heute morgen aus dem Bett raus verhaftet
359 worden. Die Polizei hat die Wohnung gestürmt und die Knarre an den Kopf, mitkommen,
Transkription_SA3

360 sofort. Er wusste, dass seine Frau im Verlauf des Vormittags in das Krankenhaus müsse, um
361 eine schwierige Blasenoperation zu bekommen. Krebs bedingt. Und er hatte unglaublich
362 Angst, dass dies nicht gut ausgehe, da sie schon so geschwächt wäre und es sei nicht die
363 erste Operation gewesen. Er hätte also Angst um sie. Vor lauter Aufregung wusste er jedoch
364 nicht mehr, in welches Krankenhaus sie gegangen ist. Er wusste nur, dass es irgendwo im
365 Kanton XX war. Ja, meine Aufgabe war dann über zehn Krankenhäuser telefonisch zu
366 kontaktieren und nachzufragen ob die Personen mit diesem Namen und Geburtsdatum dort
367 ist. Irgendwann, in einer winzigen Spezialabteilung einer grossen Klinik, war dann die Dame
368 im Aufwachraum. Dann konnte ich mit dem Telefon, mit einer leicht genervten Sekretärin dran,
369 durch die ganze Hütte rennen, zu seiner Zelle, um ihm zu sagen, dass wir seine Frau gefunden
370 haben. Sie sei aufgewacht und ihr gehe es gut. Dann hat man ihn aus Goodwill zu ihrem
371 Betttelefon verbunden. Dann konnten sie kurz miteinander reden und sagen das alles in
372 Ordnung ist. Und ja der Herr ist dann in Tränen ausgebrochen und hat sich fast nicht mehr
373 erholt vor lauter Erleichterung. Ja und darum habe ich das Gefühl, wegen all diesen Dingen,
374 ist die Soziale Arbeit gerade im Gefängnis eine Ressource.

375

376 M: wow was für eine Geschichte (...)

377

378 SA3: Ja man kann das halt verschieden gestalten. Die Gefangen sagen mir immer, dass sie
379 es toll fänden, dass ich (...) ich mache ab und zu einen Witz. Es ist sehr ein witzloser Ort, so
380 ein Hochsicherheitsgefängnis ist wirklich ein sehr witzloser Ort. Es ist sehr wenig lustig hier.
381 Aber man muss dann halt das Beste daraus machen. Keine Ahnung. Gestern zum Beispiel
382 gab es Couscous und ich weiss nicht, wieso die Küche es nie schafft eine Sauce zu machen,
383 zum Couscous. Es ist immer furztrocken. Dann hatte ich mit einem Gefangenen ein Gespräch
384 und er war ein wenig hibbelig unterwegs und weiss nicht was. Dann sind wir zurück gelaufen
385 und habe ich dort bereits den Essenswagen stehen sehen. Dann wollte ich kurz schauen, was
386 es gibt, woraufhin wir zusammen zu diesem Bain-Marie gegangen sind und haben ganz
387 vorsichtig den Deckel aufgemacht und haben beide gesehen, das es Couscous gibt. Und
388 dann habe ich gesagt «oh nein, Herr sowieso, es gibt Vogelfutter!» und nachher hat er
389 gestrahlt und gesagt «ja Vogelfutter, die haben keine Ahnung, wie man Couscous macht. Dort
390 wo ich her komme macht man dies so und so». Dann lachten wir beide und er meinte er
391 schreibe dem Koch mal und erkläre ihm, wie man das richtig macht. Danach hatten wir bereits
392 eine ganz andere Stimmung als vorher. Solche Sachen bringen ganz viel hier drin. Weil wenn
393 man so mit den Personen unterwegs ist und einen guten Moment erwischt (...) sie sind sehr

394 viel aufnahmefähig und widerstandfähiger nachher, wenn ich Mal ganz schlechte
395 Nachrichten überbringen muss. So federt es viel weniger auf mich selber zurück. Man ist viel
396 weniger der Sündenbock, wenn man dann eben so eine schlechte Nachricht überbracht hat.
397 Im Mittelalter hat man die ja gehenkt, die eine schlechte Nachricht überbringen (lacht). Ich
398 versuche daher, möglichst nicht gehenkt zu werden. Und durch das, dass die mich ein wenig
399 kennen, nehmen sie es besser an. Ohne dann auszurasen, an meine Adresse. Das hilft mir
400 sehr im Alltag.

401

402 M: Könnte man eigentlich eine gelungene Beziehungsarbeit nennen?

403

404 SA3: Ja und sie erzählen mir dadurch dann mehr. Je besser ich sie kenne, desto besser kann
405 ich mit ihnen umgehen. Dadurch stimmen meine Berichte dann auch besser, welche ich ja
406 schreibe und nachher auch einen Einfluss haben, auf ihren weiteren Verlauf. Wenn man dann
407 über ihre Tat redet, zum Beispiel und das nachher dokumentiert wird. Wenn er mir dort den
408 gleichen Stuss erzählt, welchen er schon seit je her erzählt und einfach nicht wahr ist, dann
409 kommen wir nirgends hin. Wenn er dann aber Mal sagen kann „Sie, kann ich ihnen etwas
410 erzählen? Wissen sie, ich habe vor Gericht etwas gesagt, was gar nicht gestimmt hat, es war
411 nämlich anders“. Und mir dabei auch erklären kann, wieso er so gehandelt hat und ich dies
412 dann niederschreiben kann, wodurch man sieht was dabei seine Gedanken waren, also was
413 ihn dazu bewogen hat und wie seine Haltung heute ist, dann gibt das ein viel besseres und
414 wahreres Bild von dieser Person, als man es vielleicht sonst hätte. Darum lohnt sich diese
415 Investition, also eben diese Beziehungsarbeit.

1 **Transkription_SA4**

2

3

4 M: Welche Rollen und Aufgaben übernimmst du in deiner Institution?

5

6 SA4: Wir sind ja eine geschlossene Vollzugseinrichtung und so ein wenig einfach gesagt
7 haben wir zwei Fernaufgaben, welche ich sagen würde. Einerseits einen Unterstützenden Teil,
8 welcher die Gefangen in Anspruch nehmen können oder nicht. Also klassische
9 Beratungsthemen, welche sich vielfach auch aus der Haftsituation ergeben. Aber es können
10 auch sonstige Themen sein, welche man auch Draussen in einer Sozialberatung als
11 Beratungsthema antreffen könnte. Und so der zweite Schwerpunkt, welchen wir haben, ist,
12 wir sagen dem Rückfallpräventive Soziale Arbeit. In dieser geht es mehr darum (...) hier ist das
13 Delikt im Fokus. Man überlegt sich welche Faktoren haben jetzt bei dieser Person, zu diesem
14 Delikt oder zu diesen Delikten geführt. Können wir als Sozialarbeiter etwas dazu beitragen,
15 bezüglich dieser Faktoren, um daran zu arbeiten. Das sind so die zwei Schwerpunkte. Und es
16 gibt Gefangene, welche von beiden Teilen etwas benötigen. Dann diese, welche Garnichts in
17 Anspruch nehmen und dann natürlich die, welche nur eines der beiden brauchen. Aber es
18 gibt hier auch nicht eine so klare Grenze. Und ich weiss jetzt nicht, ob du noch konkreter
19 darauf eingehen möchtest?

20

21 M: sofern es mit der Einstiegsfrage zu tun hat, dürfen sie alles erwähnen was ihnen in den
22 Sinn kommt.

23

24 SA4: Oke. Also ich begleite einen Gefangen vom Eintritt bis zum Austritt, egal in welcher
25 Abteilung er sich gerade befindet. Wir sind ja eine grosse Einrichtung mit vielen verschiedene
26 Abteilungen. Daher bleibe ich auch dann noch zuständig. Wir machen (...) wir nennen das
27 Eintrittserhebung. Wir führen mit jedem Gefangenen ein Eintrittsgespräch, in dem wir die
28 soziale Situation erfassen. Natürlich alles Aktenmässig zusammenfassen. Was ist der Stand
29 des Strafverfahrens, ist schon ein Urteil vorhanden. Gibt's eine Massnahme oder gibt es
30 keine. Dann machen wir einen Vollzugsplan, also mit den Informationen, welche bereits
31 vorhanden sind. Versuchen den Gefangenen eine Orientierung zu geben, wie es weiter geht.
32 Wir sind dann so en wenig Dreh und Angelpunkt in der ganzen Vollzugsplaung, wo wir also

33 die Vollzugseinrichtung vertreten. Also wenn es zum Beispiel ein Fall ist, welcher ein bisschen
34 mehr Aufmerksamkeit hat, gibt es dann mal eine Sitzung mit der Vollzugsbehörde, zusammen
35 mit der Therapie, als Beispiel und dann vertreten wir Sozialarbeitende unsere Institution. Und
36 sind hierbei sehr stark in die Vollzugsplanung involviert und müssen darum auch
37 Empfehlungen abgeben, wie es weitergehen könnte. Wir sind sicher die, welche in der ganzen
38 Anstalt, wie soll ich sagen (...) das umfassendste Gesamtbild haben. Denn eine Direktion kann
39 sich ja auch nicht alles über die Gefangenen merken. Wir sind so ein wenig der Think-Tank
40 (lacht) von jedem einzelnen Gefangenen. Genau. Dann natürlich ist ein grosser Teil die
41 Austrittsplanung, also die Begleitung während dem Vollzug und dann sei die Unterstützung
42 von Rückfallpräventiven Interventionen mit vielen Gesprächen mit den Gefangenen. Dann
43 wenn es Richtung Austritt geht, gibt es viele Möglichkeiten. Es kann sein, dass jemand erst
44 noch den Urlaub macht und dann in den offenen Vollzug kommt oder ein grosser Teil, welcher
45 auch ausgeschafft wird. Da sind wir auch beteiligt, dass es zu einem möglichst guten Austritt
46 kommt. Ja. (...)

47

48 M: wie sehen denn die Rollen und Aufgaben in Bezug auf die Organisationshaft aus? Also auf
49 Personen, welche auf eine Bedarfsgerechte Unterbringung warten.

50

51 SA4: Ich muss zuerst anmerken, dass unsere Institution, wir haben ja den Normalvollzug und
52 diverse XX für XX und eine diese ist die forensisch psychiatrische Abteilung. Das ist eine Art
53 kleine Klinik innerhalb unserer Institution. Dort sind ausschliesslich Gefangene mit der Art. 59
54 StGB. Diese haben eigene Sozialarbeitende. Also ich bin eigentlich für die Personen, welche
55 bereits in der Massnahmen sind, im 59er ist das eigentlich der Zeitpunkt, bei dem ich den Fall
56 übergeben würde. Ansonsten sind wir über alle Bereiche zuständig. Ich glaube, das hat auch
57 ein wenig damit zu tun, da sie Milieutherapeutisch Setting und ein Teil davon ist, dass die
58 Sozialarbeiter wirklich vor Ort sind. Das sind also die Gefangenen, bei denen wir nicht mehr
59 zuständig sind. Was aber nicht heisst, dass wir mit dem Art. 59 keine Berührungspunkte
60 hätten. Aus meiner Erfahrung (...) mein Hauptbezugspunkt ist, dass wir einen Eintritt haben,
61 welcher zum Beispiel noch keine Gerichtsverhandlung hatte, aber ein psychiatrisches
62 Gutachten die Anordnung von einer Stationären Massnahme empfiehlt. Daher kann man
63 davon ausgehen, dass es wahrscheinlich einen 59er gibt oder dass es erstinstanzlich
64 angeordnet wurde vom Gericht. Was jedoch am meisten vorkommt, ist, dass sich die
65 Betroffenen gegen die Anordnung wehren. Also das sie sich im Rahmen des Verfahrens
66 versuchen zu vermeiden, dass sie den 59er bekommen. Konkret heisst das, dass jemand

67 vielleicht bei uns ankommt und den 59er bereits vom Gericht bekommen hat. Er diesen jedoch
68 nicht antreten möchte, bis das Urteil rechtskräftig ist. Dann bleibt, wie so eine Zeitspanne, bis
69 das dann wirklich klar ist. In dieser Zeit kann diese Person den vorzeitigen Strafantritt
70 beantragen, dann kommt er zum Beispiel zu uns. Dann bespreche ich mit ihm, dass er jetzt
71 hier ist und eben ein solcher vorzeitiger Massnahmenantritt im Raum steht und der 59er. Dann
72 begleite ich ihn, bis wir da Klarheit haben, ob die Anordnung Rechtskräftig wird oder nicht. Ich
73 weiss jetzt nicht, ob das den Begriff der Organisationshaft trifft, weil ich den Begriff eher als
74 eine Art Warteposition verstehe, ich weiss nicht, ob das also auch damit gemeint ist. Ich
75 begegne einfach am häufigsten, dass sich die Personen wehren und dass es deshalb lange
76 geht, bis man weiss, ob es den 59er gibt oder nicht. Das Verfahren also länger dauert und
77 das kann wirklich lange gehen. Ich hatte auch schon einen Fall, bei dem etwa zwei Jahre nicht
78 klar war, ob es einen 59er gibt oder nicht. Genau.

79

80 M: Wie ist es denn mit den Personen, welche bereits ein rechtskräftiges Urteil haben und
81 folglich die Massnahmen antreten müssen? Laut Statistik müssen einige verurteilte Personen
82 über längere Zeit auf eine Bedarfsgerechte Unterbringung warten. Wie ist das bei euch?

83

84 SA4: Ich würde sagen, so tendenziell, weiss ich, dass es damals, als der 59er in das Gesetz
85 gekommen ist. Etwa 2007, du weisst das sicher besser (lacht). Dort hatte es viele Verwarhte.
86 Man hat ja diese Umwandlung geprüft und da hat es salopp gesagt einen Stau gegeben an
87 Personen, welche dann auch längere Zeit warten mussten. Es ist jetzt aber auch ein wenig
88 vor mein er Zeit. Meine Erfahrung ist, dass die Personen nicht so lange warten. Sondern wie
89 gesagt verlängert es sich meistens, bis alle juristischen Schritte ausgeschöpft sind. Die meisten
90 versuchen sich, also für die wenigsten ist der Art 59 attraktiv. Meiner Erfahrung nach,
91 möchten sie lieber eine Freiheitsstrafe haben, welche halt eine Orientierung bietet. Einfach
92 gesagt, wie lang sie halt sitzen müssen. Was ja beim 59er nicht so gegeben ist und dass
93 dieser Umstand alles in die Länge zieht. Dann ist es, vielleicht noch als Ergänzung, wir haben
94 da wie bereits erwähnt die forensische Abteilung. Bei den 59er, welche es eben rechtskräftig
95 ist und für unsere forensische Abteilung vorgesehen sind, die durchlaufen so oder so den
96 normalen Eintrittsprozess. Also es gibt es eigentlich nicht, also es ist immer auch so dass
97 man individuell schaut. Aber im Grundsatz ist es so, dass sie normal bei uns in die
98 Eintrittsgruppe kommen, in der also auch Personen ohne Massnahme drin sind. Also einfach
99 querbeet. Dann gibt es diese Übergangsgruppe und den Normalvollzug und eigentlich erst
100 von hier an dann den Eintritt in die forensische Abteilung. Das hat auch viel damit zu tun, dass

101 die Institution möchte, dass man die Personen erst mal kennenlernt. In der Eintrittsgruppe ist
102 es ein engeres Regime und es wird dann immer ein wenig lockerer. Ein falsches Wort dafür,
103 aber du weisst was ich meine. Ja die Öffnungszeiten sind dann vielleicht länger und es gibt
104 leichter Öffnungen. Man möchte diese Personen einfach erst kennenlernen, bevor sie dann
105 auf die forensische kommen. Genau. Von dem her ist der Eintrittsprozess in der Regel auch
106 bei den 59er gleich. Sie haben einfach, soweit ich weiss, von Anfang an eine therapeutische
107 Anbindung. Also es kann dann sein, dass sie bereits in einer Einzeltherapie sind, bevor sie auf
108 die eigentliche Abteilung übertreten und ja. Ich kann nicht beurteilen, ob das schon unter
109 Organisationshaft fällt oder nicht (lacht). Das überlasse ich dann dir, dies zu entscheiden. Aber
110 das ist so in etwa unser Ablauf. (...) Dann gibt es natürlich auch immer Spezialfälle, bei denen
111 man individuell schaut, falls es erforderlich ist.

112

113 M: Inwiefern triffst du in deiner Arbeit auf Dilemmas oder Spannungsfelder?

114

115 SA4: (...) Dilemmas, ich muss erst kurz nachdenken (...). Also wir sind teilweise schon beteiligt
116 bei gewissen Entscheidungsprozessen. Also es gibt viele Entscheidungsprozesse bei denen
117 aus sich der Sozialen Arbeit klar ist in welche Richtung man sich einsetzt und dann gibt es
118 natürlich Situationen, bei welchen es Pros und Cons, sich irgendwie die Waage halten. Ich
119 glaube, dass ist einfach eine Herausforderung. Halt auch das Trippemandat, irgendwie
120 Entscheidung danach zu treffen. Ich meine ich arbeite in einer Organisation, welche viel
121 Einschränkung bedeutet für die Betroffenen. Das lässt sich nicht immer so einfach
122 vereinbaren mit dem Verständnis was überhaupt gut für einen Menschen ist. Hier tun sich
123 auch Dilemmas auf. Was kommt mir noch in den Sinn. (...) Ja per se, das ist jetzt fast schon
124 philosophisch, aber ob Strafen überhaupt zeitgemäss Methode ist mit Regelbrecher
125 irgendwie umzugehen. Ja vielleicht so, auch wenn es eine hohe Flugebene ist.

126

127 M: auch diese darf ihren Platz haben, wenn sie möchten dürfen sie dies weiter ausführen.

128

129 SA4: Ja doch ich finde dies schon etwas, bei dem ich die Vereinbarkeit mit dem
130 Berufsverständnis auch immer wieder, bei dem man immer wieder gefordert ist
131 nachzudenken, so müsste ich das sagen (lacht).

132

133 M: Das ist gerade eine gute Überleitung zu der nächsten Frage, welche ich an dich hätte. Sie
134 haben ja bereits angeschnitten, dass die betroffenen Personen, also die angehenden 59er,
135 teilweise in diversen vergleichsweise engen Settings ausharren, bis die dann ihre Massnahme
136 antreten. Was denkst du, sind in dieser Zeit besondere Herausforderungen?

137

138 M: Also etwas was ich bereits erwähnt habe, was ich so von anderen gehört habe, also ich
139 habe ja auch viel mit Gefangenen zu tun, welche vielleicht latent die Befürchtung haben, dass
140 man Ihnen noch den 59er aufbrummen könnte. Sie haben vielleicht einen 63er, eine
141 vollzugbegleitende Ambulante Therapie und diese läuft nicht gut. Dann haben sie zudem noch
142 viele Rapporte und das Vollzugsverhalten ist irgendwie so, dass die Legalprognose grosse
143 Bedenken hat. Und wo dann die Angst vor dem 59er, diese spürt man durch das Band. Es
144 wird schon als harte Strafe erlebt, würde ich sagen. Das ist auch eine Frage, welche immer
145 wieder kommt. Im Sinn von «Chan das denn sie, dass ich no de 59er bechume?» oder man
146 könnte auch sagen, wie heisst das schon wieder (...) das Damoklesschwert, genau. Und sonst
147 ja mit diesen Persönlichkeitsstörungen. Ich möchte hier jetzt kein grosses Buch auf tun, aber
148 es ist auch ein wenig umstritten, wann eine Störung anfängt. Es ist ja nach dem Code. Ich
149 finde teilweise unterscheiden sich, also es ist jetzt nicht so, als könne man sagen, diese
150 Person ist jetzt klar ein 59er. Vielleicht ist das bei den schizophrenen anders, ich kenne mich
151 da zu wenig aus. Dennoch denke ich, dass dort der Bedarf klarer sein wird, nach einer
152 klinischen Unterbringung. Jetzt aber bei unseren Leuten, wenn ich die ganze Palette an
153 Gefangenen anschau, merke ich nicht einen so gewaltigen Unterschied, im Verhalten. Man
154 könnte nicht sagen, dass die Bedürftigkeit nach einer Stationären Massnahme extrem hoch
155 sei, um jetzt dem seine Lebensqualität zu verbessern. Es geht ja vielmehr darum, wirklich das
156 Rückfallrisiko besser zu beurteilen und zu senken. Das ist auch etwas, was nicht immer ein
157 Konsens ist mit dem Betroffenen. Ich würde sagen, viele von ihnen würden sagen, dass sie gar
158 nicht rückfallgefährdet sind (lacht). Weisst du was ich meine? Ich hatte jetzt noch nie
159 jemanden, welcher endlich mit dem 59er anfangen wollte oder auf diese Abteilung wollte. Ich
160 spüre eher Bedenken oder eben den Wunsch einfach eine Freiheitsstrafe zu verbüssen.

161

162 M: und wie erklärst du dir dieses Phänomen?

163

164 SA4: Ich glaube ein Teil ist wirklich, was ich auch sehr gut nachvollziehen kann, die fehlende
165 Orientierung im 59er. Wann ist das fertig. Ich glaube, das ist für Menschen wahnsinnig
166 schwierig zu ertragen. Dann ist natürlich eine Stationäre Massnahme, schon auch also es ist

167 schon auch das Ziel, dass man mehr sieht von dieser Person. Mehr wahrnimmt vom Verhalten
168 und von den Mustern. Und ich kann mir auch vorstellen, dass die Betroffenen, dass auch als
169 Eingriff in die Intimsphäre wahrnehmen. Das dort auch Angst herrscht, weil man bei ihnen
170 sehr genau hinschaut. Das haben wahrscheinlich die meisten Menschen nicht so gerne. Ich
171 müsste jetzt auch nicht jemanden haben, der mir sieben Tage in der Woche auf die Finger
172 schaut. Ich glaube das ist auch noch so ein Teil. Fragen müsste man aber natürlich die
173 Betroffenen. Das sind so die zwei Sachen, welche mir in den Sinn kommen. (...)

174

175 M: Inwiefern ist deine Arbeit mit den angehenden 59er anders?

176

177 SA4: Also natürlich habe ich es im Kopf. Und ich würde jetzt sagen, was so den
178 Rückfallpräventiven Teil betrifft, also was den unterstützenden Teil betrifft würde ich sagen ist
179 es das Gleiche. Also es ist ein Angebot, welches man nutzen kann, egal ob 59er oder nicht
180 oder ob es ein nigerianischer Drogendealer ist, welcher nie mir hier leben wird. Das ist, das
181 macht für mich keinen Unterschied mehr. Was den Rückfallpräventiven Teil angeht, gibt es
182 mir ein gewisses, wie soll ich sagen. Ich habe dort wahrscheinlich weniger stark den Auftrag.
183 Wir behandeln ja keine psychischen Störungen als Sozialarbeitende und das gibt mir dann
184 auch ein wenig (...) ich würde es so sagen, es besteht dort kein oder weniger Druck,
185 Rückfallpräventiv mit der Person zu arbeiten oder schon Fortschritte zu erreichen. Man weiss
186 ja, dass es sowieso bereits ein durchstrukturiertes Therapieangebot geben wird. Das ich dann
187 vielleicht mehr, wenn zum Beispiel Widerstände aufkommen bezüglich dem 59er, dass ich
188 dann mehr versuche dort darauf einzugehen. Ich habe auch schon den Begriff gehört bei uns
189 im Team, dass wir eine «Schuhlöffelfunktion» haben. Das man also versucht jemanden, wenn
190 er einverstanden ist, so ein wenig vorzubereiten auf das kommende. Was könnte das also
191 heissen, was auf sie zukommt. Also so in begleitender Form. Das wäre in einem solchen 59er
192 sicher das, was ich als wichtigstes empfinde, als Vorbereitung irgendwie.

193

194 M: also eine aufklärerische Rolle, oder wie kann ich das verstehen?

195

196 SA4: Also ja, wenn widerstände vorhanden sind, diese ernstnehmen. Also ich würde jetzt nicht
197 behaupten, dass wir sie auf die Therapie vorbereiten. Das wäre zu viel gesagt. Aber teilweise
198 sind ja auch Ängste vorhanden und ja dann halt die Person zu begleiten in dem. Aber ich
199 weiss nicht, ob das deine Frage beantwortet. Kannst du sie nochmal kurz wiederholen?

200

201 M: ich habe das die Rolle des Aufklärens angesprochen(...)

202

203 SA4: ah ja genau. Es gibt ja dann eine Therapieabklärung mit der FPA. Das kommt alles dann
204 noch. Ich würde jetzt sagen, auf Widerstände eingehen. Und ja nicht unbedingt viel mehr.

205

206 M: was wäre dann das Ziel dieses Eingehens auf die Widerstände?

207

208 SA4: Dass die Person sich gehört fühlt, verstanden fühlt, erstgenommen fühlt. Vielleicht auch
209 das dann zu dem Zeitpunkt, wenn es so weit wäre, ja irgendwie dort schon gewisse
210 Widerstände abgebaut sind. (zwei Sätze unv.). Alles was man bereits mit der Person
211 anschauen konnte, ist ein gewinn. St sehe ich das (lacht). Gleichzeitig probieren wir auch
212 wirklich keinen Druck zu machen, da es noch nicht rechtskräftig ist und es sein Recht ist, sich
213 dagegen zu wehren. Also auf das legen wir schon Wert darauf, dass wir nicht der verlängerte
214 Arm des 59er sind. Wir sind ergebnisoffen in der Begleitung, würde ich sagen. Wir möchten
215 auch eine gewisse Unterstützung sein. (...)

216

217 M: Was für Angebote habt ihr für psychisch Vulnerable Personen im Vollzug?

218

219 SA4: Also es kommt jemand und wenn er psychisch auffällig ist oder sonst eine Auffälligkeit
220 hat, sagen wir mal er ist im Rollstuhl oder keine Ahnung hat irgendwie sonst ein Bedarf, in
221 welchem Sinn auch immer. Und dann gibt es natürlich auch Situationen, dass jemand in eine
222 andere Abteilung eines Spezialvollzugs kommt. Also das man jemanden zum Beispiel auf eine
223 Betagten Gruppe geht. Das heisst für nicht leistungsstarke Personen. Oder starke
224 Suchtprobleme haben, welche zum Beispiel substituiert sind und im Normalvollzug nicht
225 funktionieren würden. Dann gibt es auch spezielle Integrationsabteilungen, die eine sehr enge
226 psychiatrische Anbindung hat. Es ist dann weniger therapeutisch, sondern halt eher
227 psychiatrisch, wo Medikamente eine Rolle spielen. Ach, und der Sicherheitsvollzug. Also
228 wenn jetzt Sicherheitsbedenken vorhanden sind. Das kann auch Mal sein. Meine Kollegin
229 hatte gerade so einen Fall, bei dem jemand einen 59er bekommen hat oder nein, man wusste
230 es wird wahrscheinlich einer. Und er ist dann so ausfällig geworden, dass er auf die
231 Sicherheitsabteilung musste. Als der 59er dann rechtskräftig wurde, musste er auch weiterhin

232 auf dieser Abteilung bleiben und bekam dann ein einzeltherapeutisches Setting. Weil das
233 verhindert ja auch. Weil das Problem ist halt auch das es ein Hindernis sein kann, dass er sich
234 wirklich auf einen therapeutischen Prozess einlassen kann. Also wenn jetzt jemand, was soll
235 ich sagen (...) wenn jemand immer epileptische Anfälle hat, dann kann er nicht in eine
236 Stationäre Massnahme. Dann muss man erst dieses Problem lösen. Das sind also so Sachen.
237 Das sind so die dringlichsten Dinge, welche wichtig sind, um überhaupt eine Therapierbarkeit
238 zu gewährleisten. Was gibt es sonst noch für Angebote (...). Also wir haben natürlich die
239 psychiatrische Grundversorgung, welche es auf allen Abteilungen gibt. Also wenn jetzt
240 jemand Mal eine depressive Phase hat oder so dann kann er sich dort melden, also bei der
241 psychiatrischen Grundversorgung. Dieses Angebot steht allen offen. Dann gibt es noch den
242 Arztdienst, welcher somatische Problemstellungen bearbeitet. Ich würde sagen, dass sind
243 halt Angebote, welchen wirklich für alle Gefangenen verfügbar stehen.

244

245 M: Vorher hast du erwähnt, dass man teilweise bereits mit einer engeren
246 psychotherapeutischen Begleitung anfangen könne. Als in form einer wöchentlichen
247 Therapie. Als wenn zum Beispiel jemand schon im vorläufigen Massnahmenvollzug ist.

248

249 SA4: Ja und nein Ich meinte damit mehr, wenn jetzt die Voraussetzungen nicht vorhanden
250 wäre, damit jemand auf die psychiatrische Abteilung gehen könnte. Aus welchen Gründen
251 auch immer, ob Sicherheitsbedenken oder somatische Problem oder Sucht Problem. Dann
252 kann es schon sein, dass jemand den 59er schon rechtskräftig hat und dass man dann
253 individuell schaut, wie man diesen individuell umsetzen kann. Dann kann es eben eine Lösung
254 sein, dass man jemanden erst Mal einen Therapeuten hat von der XX, also mal eine
255 Einzeltherapie machen, bis die Voraussetzung gegeben sind, damit die Person auf die
256 Abteilung kann. Weil so stationäre Massnahmen sind echt, also eben ich bin da nicht ganz so
257 nahe, aber es ist halt natürlich unglaublich anstrengend. Weil man ist als Betroffener immer
258 gefordert, man wird immer beobachtet und alles wird thematisiert, konfrontiert. So stelle ich
259 mir das vor. Es ist recht anstrengend. Und ja das halt diese Voraussetzungen wie auch
260 gegeben sein müssen, dass eine Person das überhaupt packen kann. Dann kann es sein,
261 dass jemand bereits einen 59er hat und alles aufgegleist wurde, sich die Person jedoch noch
262 in der Sicherheitshaft befindet und dann einfach mal Einzeltherapie macht. Und man arbeitet
263 darauf hin, dass er dann irgendwann wechseln kann. Das genug Stabilität, oder wie auch
264 immer, vorhanden ist, um einzutreten. Ich weiss nicht, ist das so logisch? (lacht)

265

266 M: Also ich verstehe was sie gesagt haben (lacht). Inwiefern kann die Soziale Arbeit als
267 Profession diese Übergänge, also eben die Organisationshaft deiner Meinung nach
268 verbessern?

269

270 SA4: (...) Ich würde sagen, das ist jetzt mehr meine persönliche Meinung, also schon als
271 Sozialarbeiter*in aber ich möchte hier jetzt nicht die ganze Profession vertreten. Für die
272 Betroffenen ergeben sich aus dem Sachverhalt ja Problemstellungen. Und dann finde ich muss,
273 also auch soziale Problemstellungen, und das ist Gegenstand der Sozialen Arbeit. Also ja und
274 in welcher Form oder was man dann als den eigenen Auftrag betrachtet. Also ich sehe es jetzt
275 mehr so wirklich als Unterstützen (...). Also es geht dann ja auch ein wenig darum, dass der
276 Mensch am Ball bleibt und nicht stagniert. Ja und in dieser Zeit, in der diese Haftsituation,
277 gibt es Fragen rund um soziale Kontakte und wie man sich in diesem Kollektiv bewegt. Es
278 treten Konflikte auf, das sind alles Themen der sozialen Arbeit und ja (...). Ich finde es
279 schwierig, wenn ich jetzt den Auftrag hätte, die Person für den 59er zu motivieren im Sinn von
280 «überzeug den jetzt Mal». Da braucht es wie eine klare Haltung auch von der Sozialen Arbeit.
281 Schlussendlich ist es halt eine Realität, dass es solche gibt, welche einen 59er bekommen
282 und ich finde da können wir uns nicht rausnehmen (lacht), also einfach gesagt. Weisst du was
283 ich meine?

284

285 M: Ja aber wie genau würdest du es den verbessern, um diese Übergangsphasen
286 auszugestalten?

287

288 SA4: Ich glaube, dass die Verfahren ziemlich lange dauern. Ich habe da teilweise schon den
289 Eindruck, dass es eine Ressourcenfrage ist. Also wie viele Recourcen bekommt eine
290 Staatsanwaltschaft, das Gericht. Jetzt unabhängig vom 59er. Das von der ersten zur zweiten
291 Instanz ein Jahr vergeht ist normal. Ich würde mir jetzt nicht anmassen zu beurteilen, ob das
292 wirklich notwendig ist. Ich habe jedoch schon den Verdacht, dass es eine Ressourcenfrage
293 ist. Dann geht es mehr darum zu schauen, sind die Beweise wirklich so, oder keine Ahnung.
294 Und die Soziale Arbeit ich weiss nicht, dies ist ja fast eine politische Geschichte. Man könnte
295 vielleicht drauf hinweisen, dass es lange Verfahren sind und diese Leute in dieser Zeit schon
296 anfangen haftbedingt Kompetenzen abzubauen. Das ist so das eine, also die Ursache dieser
297 Verfahren. Das andere natürlich wäre die Situation der Unterbringung sonst und das ist glaube
298 ich auch ein Thema, an welchem man dran ist. Wo man gemerkt hat (...) also diese
299 Untersuchungshaft ist sicher schädlich, sage ich jetzt. Nur weiss man ja zu diesem Zeitpunkt

300 ja meistens nicht, ob das jemand ist der schuldunfähig ist und einen 59er bekommt. Oder
301 jemand, der voll kalkuliert ein Tötungsdelikt begangen hat und eine sehr hohe Strafe bekommt
302 oder nicht. Das kann man je schwer beurteilen. Von dem her glaube ich, ist der Auftrag der
303 Sozialen Arbeit auch darauf aufmerksam zu machen, dass Haftbedingungen
304 Menschenwürdig sein müssen und die Haftschäden möglichst zu begrenzen. Ich war mal an
305 einer Tagung zur Untersuchungshaft, also wir sind hier ja nicht so davon betroffen. Jedoch
306 erzählen uns die Personen wie sie es empfunden haben. Und dort hat dann ein Anwalt
307 geredet. Es waren allerlei Personen vertreten, wie Staatsanwaltschaft, Politiker und eben
308 dieser Rechtsanwalt. Dieser hat dann eben so pointiert gesagt, dass aus seiner Sicht, bei
309 jemanden keine Kollision und Fluchtgefahr bestehe, gebe es keinen Grund, dann könnte man
310 ihn ja auch in ein Hotelzimmer unterzubringen. Also im Sinn von, dass es ja keinen Grund
311 gebe diese Person nun in eine Zelle (...) also ich fand das noch einen spannenden Ansatz.
312 Was überhaupt ist Sinn und Zweck von einer Untersuchungshaft. Weil ja immer wieder die
313 Kritik aufkommt, dass es auch ein wenig Beugehaft ist. Also das man es ein wenig
314 unangenehm macht, woraufhin jemand vielleicht schneller etwas zugibt, weil die Person dort
315 raus will. Ja, aber hier bin ich nicht die richtige Person, um dies zu beurteilen. Ich stelle mir
316 aber schon vor (...) es ist auch hier natürlich so, Kompetenzen werden eher abgebaut.
317 Beziehungen werden eher abgebaut, rein durch die Haftsituation. Und hier geht es auch
318 wieder um die Grundsatzfrage, mit dem Thema Strafen und Haft und ja ob das ein Thema ist
319 für die Soziale Arbeit, um sich damit auseinanderzusetzen. Wie könnte es sonst aussehen,
320 was wären Alternativen ja.

321

322 M: Was denkst du, ist die grösste Hürde, um dies zu erreichen?

323

324 SA4: Ich glaube die Gesellschaftliche Akzeptanz. Das Angebot Geld kostet und das es Wert
325 ist in Personen, welche kriminell geworden sind Geld zu investieren. Ich glaube schon, dass
326 es Personen gibt, bei denen (...) ich muss schauen, wie ich das formuliere. Ich glaube es gibt
327 wirklich Leute, von welchen die Gesellschaft geschützt werden muss. Dies ist jedoch eine
328 kleine Minderheit und bei allen anderen, also auch bei ihnen, geht es um ein
329 Menschenwürdiges Leben. Bei den anderen unbedingt, denn die werden dein und mein
330 Nachbar.

331

332 M: also im Sinn der Resozialisierung?

333

334 SA4: Ja also es ist die absolut grosse Mehrheit, bei welcher wir einen
335 Wiedereingliederungsauftrag haben und da profitiert die Gesellschaft davon, wenn wir den
336 Job gut machen.